



**SCHWERPUNKTE DER EUROPA-  
POLITISCHEN AKTIVITÄTEN DER  
STAATSREGIERUNG IM JAHR 2014**

Bericht an den Landtag



# Schwerpunkte der Europapolitischen Aktivitäten der Staatsregierung im Jahr 2014

- Bericht an den Landtag -



# Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b> .....	<b>7</b>
<b>Einleitung</b> .....	<b>9</b>
<b>Aktuelle Entwicklungen und Perspektiven der Europäischen Integration</b> .....	<b>10</b>
I. Einbindung des Landtags in das Subsidiaritätsfrühwarnsystem .....	10
II. Beteiligungsrechte der Länder auf Bundesebene .....	10
III. Neue Amtsperiode der EU-Institutionen .....	11
1. Demokratische Legitimation, Kompetenzrückübertragung und Bürokratieabbau.....	11
2. Stellungnahme zur Konsultation der EU-Kommission zur Überarbeitung der Kommissionsleitlinien für Folgenabschätzungen.....	12
3. Fachpolitische Anliegen der Staatsregierung .....	12
4. Stellungnahme zur Konsultation der EU-Kommission zur Überarbeitung des Small Business Act .....	13
IV. Bewältigung der Schuldenkrise im Euroraum .....	14
V. Bankenunion.....	15
VI. Europäische Flüchtlings- und Asylpolitik .....	15
VII. Die Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) .....	16
VIII. Das Freihandelsabkommen zwischen EU und Kanada (CETA) .....	18
IX. Erweiterungspolitik .....	19
1. Zehn Jahre Osterweiterung .....	19
2. Erweiterungsstrategie der Kommission .....	19
3. Haltung der Staatsregierung .....	19
X. Europäische Nachbarschaftspolitik (ENP) .....	20
XI. Finanzierung der EU.....	20
XII. Regional- und Strukturpolitik .....	21
1. Allgemein .....	21
2. EU-Donaustrategie .....	23
3. EU-Alpenstrategie .....	24
XIII. Deutsche Sprache .....	25
XIV. Europaminister-Konferenz (EMK) .....	26
1. Sitzungen und Beschlüsse im Überblick.....	26
2. Personalangelegenheiten .....	26
XV. Ausschuss der Regionen (AdR) .....	26
1. Funktion .....	26
2. Mitgliedschaft .....	26
3. Plenum und Fachkommissionen .....	26
4. Interregionale Gruppen im Ausschuss der Regionen .....	27
5. Zusammensetzung des Ausschusses der Regionen .....	27
XVI. Europapolitische Öffentlichkeitsarbeit .....	27

<b>Europapolitische Schwerpunkte der Staatsregierung sowie europapolitische Entwicklungen im Bundesrat .....</b>	<b>29</b>
<b>I. Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr .....</b>	<b>31</b>
1. Interregionale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit .....	31
a) Grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit .....	31
b) Entwicklungen im Rettungsdienst .....	31
2. Asyl- und Einwanderungspolitik .....	32
a) Asylpolitik .....	32
b) Einwanderungspolitik .....	32
c) Visapolitik .....	33
3. Öffentliche Sicherheit .....	34
a) EU-Strategie der inneren Sicherheit und Post-Stockholmer Prozess .....	34
b) Vertrag / Rahmenbeschluss 2008/615/JI zu Prüm .....	35
c) Vorratsdatenspeicherung .....	35
d) Europäische Strategie für den Donauraum (EUSDR) .....	36
e) CEPOL-Verordnung .....	36
f) Finanzierungsinstrumente im Bereich Justiz und Inneres / Fonds für Innere Sicherheit (ISF) .....	37
4. Datenschutz .....	37
5. Verkehr .....	39
a) 4. Eisenbahnpaket .....	39
b) Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Bodenabfertigungsdienste auf Flughäfen der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 96/67/EG (Bodenabfertigungsdienst-Richtlinie) .....	40
c) Neue Leitlinien für staatliche Beihilfen für Flughäfen und Luftverkehrsgesellschaften .....	40
d) Europäischer Emissionshandel .....	41
e) Einheitlicher europäischer Luftraum („Single European Sky“) .....	41
6. Bauen und Wohnen / Wohnraumförderung .....	43
<b>II. Bayerisches Staatsministerium der Justiz .....</b>	<b>44</b>
1. Interregionale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit .....	44
a) Grenzüberschreitende Kriminalitätsbekämpfung .....	44
b) Zusammenarbeit mit mittelosteuropäischen Staaten .....	44
2. Europapolitische Entwicklungen im Bundesrat (Zivilrecht) .....	45
a) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen und der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens (BR-Drs. 766/13) .....	45
b) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter (BR-Drs. 165/14) .....	46
c) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Einbeziehung der Aktionäre sowie der Richtlinie 2014/34/EU in Bezug auf bestimmte Elemente der Erklärung zur Unternehmensführung (BR-Drs. 166/14) .....	46

3.	Europapolitische Entwicklungen im Bundesrat (Straf- und Strafprozessrecht) .....	47
a)	Vorschlag für eine Richtlinie über vorläufige Prozesskostenhilfe für Verdächtige oder Beschuldigte, denen die Freiheit entzogen ist, sowie über Prozesskostenhilfe in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls .....	47
b)	Vorschlag für eine Richtlinie zur Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren....	47
c)	Richtlinie über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte Kinder.....	47
4.	Europapolitische Entwicklungen im Bundesrat (EU-Justizbarometer).....	48
5.	Sonstige bedeutende europapolitische Entwicklungen im Zivil- und Strafrecht.....	49
a)	Gemeinsames Europäisches Kaufrecht (GEK) .....	49
b)	Verordnung über die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (Drs. 631/13).....	49
c)	Verordnung betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) (Drs. 632/13).....	50
d)	Vorschlag für eine Richtlinie zum Datenschutz für den Bereich von Polizei und Strafjustiz.....	51
<b>III.</b>	<b>Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst .....</b>	<b>52</b>
1.	Interregionale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit .....	52
a)	EU-Programm Erasmus+ für Bildung, Jugend und Sport (Laufzeit: 2014-2020) ...	52
b)	Internationaler Schüleraustausch.....	53
c)	Aktivitäten im Rahmen der Regierungskommissionen.....	53
d)	INTERREG.....	54
e)	Europäische Strukturfonds im Ziel Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (RWB) 2007-2013 und im Ziel Investitionen in Wachstum und Beschäftigung (IWB) 2014-2020 .....	54
f)	Hochschulen .....	54
g)	Kultur.....	55
2.	Europapolitische Entwicklungen im Bundesrat.....	56
a)	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 hinsichtlich der Beihilferegulung für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen und Milch in Bildungseinrichtungen .....	56
b)	Mitteilung der Kommission: Für ein integriertes Konzept für das kulturelle Erbe Europas .....	56
c)	Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zum nationalen Reformprogramm Deutschlands 2014 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Deutschlands 2014 .....	57
d)	Mitteilung der Kommission: Jahreswachstumsbericht 2015 und Entwurf des gemeinsamen Beschäftigungsberichts der Kommission und des Rates (Begleitunterlage zur Mitteilung der Kommission zum Jahreswachstumsbericht 2015) .....	57
3.	Europapolitische Entwicklungen im KMK-Rahmen.....	58
a)	Bundesratsbeauftragung für den EU-Ministerrat für Bildung, Jugend, Kultur und Sport (Bereich Bildung, Bereich Kultur) .....	58
b)	Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR) .....	58
c)	Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) .....	58
d)	Novellierung der Berufsanerkennungsrichtlinie (RL 2005/33/EU).....	59

<b>IV. Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat.....</b>	<b>60</b>
1. Interregionale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit .....	60
a) Vermessungsverwaltung.....	60
b) Steuerbereich .....	60
c) Digitalisierung / E-Government.....	61
2. Europapolitische Entwicklungen im Bundesrat.....	62
a) Steuerbereich .....	62
b) Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) .....	62
c) Digitalisierung / E-Government.....	62
d) Haushaltswirtschaft und Rechnungslegung.....	63
3. Regional- und Strukturpolitik.....	64
a) EFRE: Ziel: „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“ (INTERREG und INTERREG EUROPE) .....	64
b) Förderung des Breitbandausbaus.....	64
<b>V. Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie .....</b>	<b>65</b>
1. Forschungs- und Innovationspolitik.....	65
2. Regional- und Strukturpolitik.....	65
a) Operationelles EFRE-Programm Bayern 2007-2013 im Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ .....	65
b) Operationelles EFRE-Programm Bayern 2014-2020 im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ .....	66
c) Regionalbeihilferegime ab 2014 .....	66
3. Industriepolitik.....	67
a) Wettbewerbsfähigkeit .....	67
b) CO2-Regulierung von Pkw .....	67
4. Mittelstandsfinanzierung .....	68
5. Energiepolitik.....	68
a) Ein Rahmen für die Klima- und Energiepolitik im Zeitraum 2020-2030.....	68
b) Neue Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der EU .....	69
c) Kapazitätsmechanismen.....	69
d) Energieunion .....	69
6. Medienpolitik, Medienrecht.....	70
a) Netzneutralität.....	70
b) Frequenzpolitik .....	71
c) Kreatives Europa.....	71
d) Mitteilung der Kommission über staatliche Beihilfen für Filme und andere audiovisuelle Werke .....	71
7. Vergaberecht.....	72
8. Europäisches Beihilferecht.....	73



<b>VI. Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz</b> .....	<b>75</b>
1. Internationale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit .....	75
2. Europapolitische Entwicklungen im Bundesrat .....	76
a) Anbauverbot für gentechnisch veränderte Pflanzen .....	76
b) Richtlinie über die Verringerung der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe .....	77
c) Richtlinie zur Änderung der Abfallrahmenrichtlinie, der Verpackungsrichtlinie, der Richtlinie über Abfalldeponien, der Richtlinie über Altfahrzeuge, über Batterien und Akkumulatoren sowie Elektro- und Elektronik-Altgeräte .....	77
d) Verordnung über neuartige Lebensmittel .....	77
e) Richtlinie über das Inverkehrbringen von Lebensmitteln von Klontieren sowie über das Klonen von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Equiden, die für landwirtschaftliche Zwecke gehalten und reproduziert werden .....	78
<b>VII. Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b> .....	<b>79</b>
1. EU-Politik mit Relevanz für die bayerische Agrarpolitik .....	79
a) Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) bis 2020 .....	79
b) Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) .....	80
c) Reform der EU-Öko-Verordnung .....	80
d) Milchsektor .....	81
e) Weinmarkt .....	81
f) Bergerzeugnisse .....	81
2. EU-Politik mit Relevanz für die bayerische Ernährungspolitik, Programme zur gesunden Ernährung .....	82
a) EU-Schulobst- und -gemüseprogramm .....	82
b) EU-Schulmilchprogramm .....	82
3. EU-Politik mit Relevanz für die bayerische Forstpolitik .....	82
a) Pan-Europäische Waldkonvention .....	82
b) Forststrategie und neuer EU-Forstaktionsplan .....	82
c) EU-Holzhandelsverordnung .....	83
d) „Waldumbau im Klimawandel“ .....	83
e) Nachhaltige innovative Holzmobilisierung in Europa - EU-Projekt SIMWOOD .....	83
4. Politische Einflussnahme über die Vertretung des Freistaates Bayern .....	83
a) 13.02.2014: „Milchgipfel 2014“ in der Bayerischen Landesvertretung .....	84
b) 14.10.2014: Staatsminister Helmut Brunner trifft acht Abgeordnete des AGRI-Ausschusses in der bayerischen Landesvertretung .....	84
c) 02.12.2014: Informationsveranstaltung und Podiumsdiskussion zur Novellierung der EU-Öko-Verordnung in der bayerischen Landesvertretung .....	85
<b>VIII. Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration</b> .....	<b>86</b>
1. Europäischer Sozialfonds (ESF) .....	86
2. Interregionale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit .....	87
a) Beziehungen zu den MOE-Staaten .....	87
b) Jugendpolitische Maßnahmen .....	87
3. Europapolitische Entwicklungen im Bundesrat .....	88

<b>IX. Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege .....</b>	<b>90</b>
<b>X. Staatskanzlei .....</b>	<b>91</b>
1. Connected TV .....	91
2. Schutz des geistigen Eigentums .....	92
3. TTIP: kein Verhandlungsmandat für audiovisuelle Mediendienste .....	93
<b>Impressum .....</b>	<b>94</b>



Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

anbei erhalten Sie den Bericht über die Schwerpunkte der europapolitischen Aktivitäten des Jahres 2014.

In der Folge der Europawahl im Mai 2014 kam es zu personellen und programmatischen Veränderungen in den EU-Institutionen. Die Staatsregierung hat diese Zeit des Umbruchs genutzt, um sich auf den verschiedenen Ebenen aktiv in den Prozess einzubringen. So hat die Staatsregierung etwa mit einem europapolitischen Konzept mit klaren Positionen in den elementaren Fragen sowie ganz präzisen Anliegen, konkreten Forderungen und konstruktiven Lösungsvorschlägen einen entscheidenden Beitrag geleistet.

Große Bedeutung kam im letzten Jahr den Verhandlungen für eine Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) mit den USA ebenso wie dem Comprehensive Economic and Trade Agreement (CETA) mit Kanada zu. Die Staatsregierung sieht die geplanten Freihandelsabkommen insbesondere wegen der damit verbundenen wirtschaftlichen Chancen positiv. Gleichzeitig will die Staatsregierung mit TTIP einen Ordnungsrahmen geben, der unsere soziale Sicherheit, unsere Schutzstandards und unsere Lebensqualität in Bayern weiterhin garantiert. In diesem Sinne setzt sie sich gegenüber dem Bund und in Brüssel für klare Leitplanken ein.

Die Staatsregierung hat sich stets zur Europäischen Integration bekannt. Bayern profitiert als eine der wirtschaftsstärksten Regionen im Herzen Europas in besonderem Maße von der Freizügigkeit der Bürgerinnen und Bürger, von der wirtschaftlichen Freiheit des Binnenmarktes und von der politischen Stabilität der nachhaltigsten Friedensordnung in der Geschichte unseres Kontinents. Die Staatsregierung wird sich deshalb auch in diesem Jahr aktiv an der Mitgestaltung der Zukunft Europas beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen



## Einleitung

Gemäß Art. 2 Absatz 1 Nr. 8 und Art. 4 des Gesetzes über die Beteiligung des Landtags durch die Staatsregierung (Parlamentsbeteiligungsgesetz – PBG) vom 25. Mai 2003 (GVBl S. 324, BayRS 1100-6-S), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 317) in Verbindung mit Ziffer VIII Nr. 6 der Vereinbarung zwischen Landtag und Staatsregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Staatsregierung (Vereinbarung zum Parlamentsbeteiligungsgesetz – VerPBG) vom 21.12.2010 / 25.01.2011 (GVBl S. 75), ist die Staatsregierung verpflichtet, dem Landtag jährlich einen Bericht über die Schwerpunkte ihrer europapolitischen Aktivitäten zu übermitteln.

Der Bericht für das Jahr 2014 wird hiermit vorgelegt. Er umfasst zunächst die aktuellen Entwicklungen und Perspektiven der europäischen Integration. Die bereits im Januar 2009 begonnene Einbindung des Bayerischen Landtags in die Subsidiaritätskontrolle war auch im Jahr 2014 wieder ein wichtiger Punkt.

Nach der Europawahl im Mai 2014 haben sich die EU-Institutionen neu aufgestellt und sich inhaltlich neu ausgerichtet. Die Staatsregierung hat ihre Vorstellungen und Anliegen unter anderem in der Broschüre „Neue Amtsperiode der EU-Institutionen – Anliegen der Bayerischen Staatsregierung“ niedergelegt. Große Bedeutung kam zudem der internationalen Handelspolitik zu.

Aktuelle Schwerpunkte des diesjährigen Berichts sind daher:

- Neue Amtsperiode der EU-Institutionen
- Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP)
- Das Freihandelsabkommen zwischen der EU und Kanada (CETA)

Zudem werden die Themen der Europaministerkonferenz (EMK) und die Zusammenarbeit im Ausschuss der Regionen behandelt, der europäischen Institution, in der Bayern direkt Sitz und Stimme hat.

Der Bericht gibt schließlich einen Überblick über die europapolitischen Schwerpunkte der Staatsregierung in den jeweiligen Geschäftsbereichen der Ressorts einschließlich der interregionalen und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und europapolitischer Entwicklungen im Bundesrat.

# Aktuelle Entwicklungen und Perspektiven der Europäischen Integration

## **I. Einbindung des Landtags in das Subsidiaritätsfrühwarnsystem**

Seit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 besteht ein formelles Rüge-recht der nationalen Parlamente (in Deutschland Bundesrat und Bundestag). Diese haben das Recht, innerhalb von 8 Wochen nach Übermittlung eines EU-Rechtsetzungsvorschlages in einer begründeten Stellungnahme eine Verletzung des Subsidiaritätsprinzips zu rügen („Subsidiaritäts-frühwarnsystem“). Erreicht die Zahl der begrün-deten Stellungnahmen ein bestimmtes Quorum, muss der Entwurf nochmals überprüft werden.

Seit 1. Januar 2009 bezieht die Staatsregie-rung den Landtag in die Subsidiaritätskontrolle von EU-Gesetzgebungsakten ein. Im Juli 2010 wurde die zunächst politisch zugesagte Einbin-dungsverpflichtung durch entsprechende Än-derungen des Parlamentsbeteiligungsgesetzes (PBG, ursprünglich PIG) sowie der dazu ergan-genen Vereinbarung kodifiziert. Danach liefert die Staatsregierung dem Landtag innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Entwürfe von EU-Gesetzgebungsakten eine kurze Inhaltsanga-be, eine „erste Einschätzung“ zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips sowie die Information über den voraussichtlichen Termin der Behandlung im Bundesratsplenum.

Im Jahr 2014 hat die Staatsregierung insgesamt 42 Subsidiaritätsprüfungen (sog. „erste Ein-schätzungen“) an den Landtag übermittelt.

Die Staatsregierung hat im Rahmen ihrer „ersten Einschätzung“ einen Subsidiaritätsverstoß hin-sichtlich des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Ge-sellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter, BR-Drs. 165/14, ange-nommen.

Im Bundesrat hat der Rechtsausschuss zwar auf Antrag Bayern eine Subsidiaritäts-Rüge empfoh-len, die Empfehlung hat jedoch im Plenum des Bundesrats am 23. Mai 2014 keine Mehrheit ge-funden.

## **II. Beteiligungsrechte der Länder auf Bundesebene**

Analog zur Stärkung der Beteiligungsrechte des Bundestages strebten die Länder wie bereits im Jahr 2013 eine Reform des Gesetzes zur Zusam-menarbeit von Bund und Ländern in EU-Angele-genheiten (EuZBLG) an. Der am 3. Mai 2013 län-derübergreifend in den Bundesrat eingebrachte Gesetzentwurf (BR-Drs. 342/13), der u.a. eine Angleichung der Informationsrechte von Bundes-tag und Bundesrat vorsah, konnte in der verblei-benden Legislaturperiode im Bundestag jedoch nicht mehr durchgesetzt werden und fiel der Dis-kontinuität anheim. Eine Neueinbringung im Jahr 2015 ist geplant.

Durch das Anfang 2013 von der irischen Rat-spräsidentschaft eingeführt neue Sitzungsfor-mat des „inner circle“ werden die Länder u.a. im Kultur-, Bildungs- und Medienministerrat der EU faktisch von einer effektiven Sitzungsteilnahme ausgeschlossen. Als Reaktion hierauf hatte sich Bayern gemeinsam mit den übrigen Ländern und der Bundesregierung gegenüber der irischen und litauischen Ratspräsidentschaft und dem Gene-ralsekretariat des Rates für eine Modifikation des „inner circle“ eingesetzt. Zuletzt konnten die Länder mit dem Bund eine Einigung erzielen, die Ende 2014/ Anfang 2015 in einem Briefwech-sel hinsichtlich der zukünftigen Praxis mündete. Dadurch wird sichergestellt, dass die Länder ihre Interessen in den entsprechenden Ministerräten einbringen können.

### III. Neue Amtsperiode der EU-Institutionen

Die Staatsregierung hat ihre europapolitischen Anliegen im Jahr 2014, in dem sich nach der Europawahl die Institutionen in Brüssel neu aufgestellt haben, aktiv in die Debatte eingebracht:

#### 1. Demokratische Legitimation, Kompetenzrückübertragung und Bürokratieabbau

Der Ministerrat hat sich 2014 mit den drei großen Themen demokratische Legitimation, Kompetenzrückübertragung und Bürokratieabbau auseinandergesetzt.

##### a) Demokratische Legitimation

Die EU verliere seit Jahren kontinuierlich an Zustimmung in den Bevölkerungen der Mitgliedstaaten. Um diesem Akzeptanzverlust entgegen zu wirken, schlägt die Staatsregierung vor allem die Stärkung der Mitwirkungsrechte der nationalen Parlamente vor. Denn Demokratie funktioniere am besten auf Ebene der Mitgliedstaaten; wo die nationalen Parlamente die erforderliche demokratische Legitimation, die öffentliche Transparenz und den Raum für eine echte politische Auseinandersetzung böten.

Hierzu solle den nationalen Parlamenten ein eigenständiges Mitwirkungsrecht im Gesetzgebungsprozess eingeräumt werden, d.h. bestimmte Rechtsetzungsakte der EU sollen einer Zustimmung eines Quorums der nationalen Parlamente bedürfen. Das Subsidiaritätsfrühwarnsystem solle durch die Einrichtung eines Verhinderungsquorums für nationale Parlamente gestärkt werden. Die Verfahrensmacht der Kommission solle eingeschränkt werden, z.B. durch die Einräumung des Initiativrechts auch für Mitgliedstaaten und die Begrenzung der Möglichkeit delegierter Rechtsakte.

Zusätzlich wird vorgeschlagen, durch Volksentscheide zu zentralen europapolitischen Fragestellungen in Deutschland die Partizipation der Bürger am Europäischen Integrationsprozess zu stärken.

##### b) Kompetenzrückübertragung

Die Tendenz der Kommission, Vorschläge für Gesetzgebungsakte zu unterbreiten, die das Subsidiaritätsprinzip nicht achten, sei einer der Hauptkritikpunkte gegenüber dem Handeln der EU.

Die Staatsregierung ist der Auffassung, dass es wieder einer klaren und kontrollierten Grenze zwischen EU-Kompetenzen und mitgliedstaatlichen Kompetenzen bedürfe. Deswegen wurden die problematischsten Ermächtigungsgrundlagen identifiziert. Insofern sei eine politische Selbstverpflichtung, abgesichert durch interinstitutionelle Vereinbarung, von diesen Ermächtigungsgrundlagen künftig nur noch unter eingeschränkten Voraussetzungen Gebrauch zu machen, erforderlich.

Ferner bedürfe es u.a. der Verringerung der Zahl der Geschäftsbereiche der Kommission und der Schaffung eines Kompetenzgerichtshofes, der als außerhalb der europäischen Organisationsstruktur stehendes Organ die Aufgabe der Kompetenzkontrolle unabhängig wahrnehmen solle.

##### c) Bürokratieabbau

Europäische Bürokratie bremse Wohlstand. Die Staatsregierung schlägt deshalb ein Bündel von Maßnahmen auf europäischer Ebene vor, um bürokratische Anforderungen aus Brüssel weiter abzubauen und die Entstehung von Bürokratie zu verhindern. Mitgliedstaaten und Wirtschaft solle zum Wohle der Allgemeinheit wieder mehr Handlungsfreiheit zugestanden werden.

Auch wenn auf europäischer Ebene bereits einiges unternommen worden sei, seien noch deutliche Verbesserungen möglich. So seien z.B. nicht alle Vorschläge der „Stoiber-Gruppe“ umgesetzt worden. Auch das REFIT-Programm der Kommission zur Vereinfachung von EU-Recht und zum Abbau von Verwaltungslasten sei den Erwartungen nicht gerecht geworden. Präventive Maßnahmen zur Verhinderung von Bürokratie seien nur unzureichend ausgeprägt.

Es werde ein zweigeteilter Lösungsansatz verfolgt: Zum einen solle neue Bürokratie verhindert werden, z.B. durch eine verbesserte Gesetzesfolgenabschätzung auf EU-Ebene (externes

Gremium unabhängiger Sachverständiger zur Folgenabschätzung von Legislativvorschlägen auf EU-Ebene) und mehr Umsetzungsspielräumen für Mitgliedstaaten.

Zum anderen solle bestehende Bürokratie abgebaut werden durch verstärkte nachträgliche Evaluierung von Vorschriften und mehr Ausnahmen für Kleinst- und Kleinunternehmen von regulatorischen Vorgaben.

## **2. Stellungnahme zur Konsultation der EU-Kommission zur Überarbeitung der Kommissionsleitlinien für Folgenabschätzungen**

Die Staatsregierung verfolgte die Themen Kompetenzausübung, Subsidiarität und Bürokratievermeidung auch in ihrer Stellungnahme zur öffentlichen Konsultation der EU-Kommission zur Überarbeitung der Kommissionsleitlinien für Folgenabschätzungen:

Im Zuge ihrer Bemühungen um eine bessere Rechtsetzung führten die Dienststellen der EU-Kommission seit 2002 bei allen Initiativen, bei denen sie mit erheblichen wirtschaftlichen, sozialen oder ökologischen Auswirkungen rechnen, eine sog. „Folgenabschätzung“ (impact assessment) durch.

Ziel des Verfahrens sei es, die potenziellen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Folgen eines Vorschlages möglichst frühzeitig zu identifizieren und Alternativen zu entwickeln. Die Grundsätze sowie die einzelnen Verfahrensschritte seien seit 2003 in den sog. „Leitlinien für Folgenabschätzungen“ niedergelegt, deren Überarbeitung durch die Konsultation angestrebt werden solle.

Die Stellungnahme der Staatsregierung trifft folgende Kernaussagen:

➤ Die Staatsregierung begrüßt den Ansatz der EU-Kommission, die Folgen von Gesetzgebungsvorschlägen mittels einer einheitlichen Methodik zu ermitteln. Allerdings sieht die Staatsregierung angesichts des von der Kommission angestrebten umfassenden Ansatzes, der insbesondere auch „weiche“ Faktoren einschließt, die Gefahr, dass quantitative Analysen (z.B. Berechnung von

Bürokratiekosten und Erfüllungsaufwand) zu kurz kommen.

➤ Das derzeit praktizierte System der Gesetzesfolgenabschätzung, dessen Fortsetzung die Kommission beabsichtigt, sei nur unzureichend. Weder gewährleiste es einen einheitlichen Prüfungsmaßstab innerhalb der Kommission, noch stelle es sicher, dass der Vorschlag auch im weiteren Gesetzgebungsverfahren nach denselben Kriterien geprüft werde. Insbesondere im Rat und im Parlament komme es häufig noch zu zahlreichen Änderungen, deren Folgewirkungen nicht in gleicher Weise überprüft würden. Sollte die Qualität der EU-Gesetzgebung insgesamt gesteigert werden, ist aus Sicht der Staatsregierung ein externes Gremium unabhängiger Sachverständiger, das während des gesamten Gesetzgebungsverfahrens mittels einer einheitlichen Methodik den vollständigen Erfüllungsaufwand einer Norm für Bürger, Unternehmen und Verwaltungen ermittele, unerlässlich.

➤ Gravierende Lücken und Unzulänglichkeiten wiesen die Leitlinien bezüglich der Frage auf, ob die EU überhaupt eine Kompetenz zum Handeln habe und ob ein Vorschlag das Subsidiaritätsprinzip wahre: So werde das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung reduziert auf die Frage, ob ein „Bezug“ zu einer Vorschrift in den EU-Verträgen bestehe. Bezüglich der Subsidiaritätsprüfung solle es entscheidend auf die Ansicht von „Stakeholdern“ (Interessenvertretern) ankommen. Hier zeugten die Leitlinien von einem gering ausgeprägten Problembewusstsein der EU-Kommission. Aus Sicht der Staatsregierung besteht hier noch größerer Nachbesserungsbedarf.

➤ Besondere Zurückhaltung solle die Kommission aus Sicht der Staatsregierung bei tatbestandlich weit gefassten Ermächtigungsgrundlagen an den Tag legen.

## **3. Fachpolitische Anliegen der Staatsregierung**

Die Staatsregierung hat ferner ihre konkreten Anliegen und fachpolitischen Forderungen an die neuen EU-Institutionen in gebündelter Form in die europapolitische Debatte eingebracht.



Dazu wurde ein europapolitisches Konzept mit klaren Positionen in den Grundsatzfragen sowie ganz präzisen Anliegen, konkreten Forderungen und konstruktiven Lösungsvorschlägen erarbeitet. Das Konzept wird ergänzt durch zwei Kataloge, in denen die unter Kompetenzgesichtspunkten problematischen Ermächtigungsgrundlagen benannt und konkrete fachpolitische Anliegen der Staatsregierung formuliert werden.

Hiernach solle sich die EU in der kommenden Legislaturperiode auf ihre Kernaufgaben konzentrieren. Diese ließen sich in fünf Schwerpunkten zusammenfassen:

**a) Wirtschaftskrise beenden,  
Arbeitslosigkeit bekämpfen**

Die bestehende Wirtschaftskrise und die hohe Arbeitslosigkeit in vielen Mitgliedstaaten der EU sei keine Folge unvorhersehbarer oder unabwendbarer Ereignisse. Um sie nachhaltig zu bewältigen, müssten EU und Mitgliedstaaten wieder die Freiräume schaffen, die notwendig sind, damit sich unternehmerische Tätigkeit entfalten könne. Dazu gehören vor allem die Bewältigung der Schuldenkrise im Euroraum und die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Mitgliedstaaten durch ernsthafte Strukturreformen.

**b) Innere Sicherheit gewährleisten,  
Migrationsströme bewältigen**

Um in einem Raum grenzenloser Freiheit die innere Sicherheit gewährleisten zu können, bedürfe es einer effektiven grenzüberschreitenden Zusammenarbeit von Polizei und Justiz, allerdings keiner ausufernden Vereinheitlichung der Rechtssysteme der Mitgliedstaaten.

Die Bewältigung der Migrationsströme werde auch in den nächsten Jahren eine Herausforderung für die EU darstellen. Hier bedürfe es eines konzentrierten und koordinierten Vorgehens gegen Schlepperbanden und kriminellen Menschenhandel ebenso wie eines zügigen und einfachen Asylverfahrens. Liegen Asylgründe nicht vor, müssten die Betroffenen in einem möglichst frühen Stadium abgeschoben bzw. zurückgeführt werden. Abschiebehindernisse seien restriktiv auszulegen.

**c) Gewachsene demokratische Strukturen lebendig erhalten**

Die in den Mitgliedstaaten teilweise über Jahrhunderte gewachsenen demokratischen Strukturen seien Ausdruck der Vielfalt und der inneren Stärke der Völker Europas. Die Europäische Union solle diese bürgernahen Strukturen und die in ihnen getroffenen Entscheidungen respektieren und eigene Maßnahmen nur treffen, wenn ihr europäischer Mehrwert unbestreitbar sei. Dazu gehöre eine Selbstbeschränkung und regulatorische Zurückhaltung der neuen Kommission, insbesondere bei tatbestandlich weit gefassten Ermächtigungsgrundlagen, ebenso wie eine Verringerung ihrer Geschäftsbereiche.

**d) Außenpolitische Rolle stärken**

In einer globalisierten Welt habe nur die EU das nötige Gewicht, die Interessen Europas auch mit Erfolg durchzusetzen. Die neue Kommission solle daher ein Augenmerk auf den Außenhandel (TTIP) und auf die internationale Krisenbewältigung (Ukraine, Irak, Syrien) legen.

**e) Zukunft im Blick behalten -  
Digitalisierung, Industrie- und Energiepolitik**

Um auch künftig das Versprechen von Wohlstand und sozialer Sicherheit einlösen zu können, müsse sich die EU verstärkt den Zukunftsfeldern widmen. Hier stünden Energiesicherheit, Industriepolitik und Digitalisierung an erster Stelle.

**4. Stellungnahme zur Konsultation  
der EU-Kommission zur  
Überarbeitung des Small Business Act**

Die Staatsregierung nutzte zudem die öffentliche Konsultation „Eine starke europäische Politik zur Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und Unternehmern 2015-2020“, um ihre Kernanliegen zugunsten von KMU vorzubringen.

Die Staatsregierung begrüßt den Ansatz, die EU-Politik künftig stärker an den Belangen kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) auszurichten. Dies war auch schon eine Kernaussage des Abschlussberichts der „Stoiber-Gruppe“.

Allerdings wiesen die vorgelegten Vorschläge der Kommission auch einige Schwächen auf, die von der Staatsregierung in ihrem Beitrag benannt wurden:

- So seien viele Vorschläge viel zu holzschnittartig und würden den spezifischen Hemmnissen, die in einzelnen Mitgliedstaaten für unternehmerische Betätigung bestehen, nicht gerecht. Wenn man die Lage der KMU in Europa tatsächlich verbessern wolle, müsse man sich schon konkret für jedes Land anschauen, woran es liege. Einfach pauschal neue Regeln zu erlassen, helfe nicht.
- Einige Vorschläge könnten in der Konsequenz sogar zu weiteren Nachteilen für KMU führen. Bestes Beispiel sei die Verkürzung des Insolvenzzeitraums. Denn dies werde zur Folge haben, dass vor allem kleine (Sub-) Unternehmer mit ihren Forderungen ausfallen.
- Manche Vorschläge (z.B. zu Lehrplänen an öffentlichen Schulen oder zum Insolvenzrecht) wären auch schlicht kompetenzwidrig.
- Ein großes Manko sei, dass die Kommission sich auf solche Maßnahmen beschränke, die von den Mitgliedstaaten umzusetzen seien.
- Auf die durch die EU selbst verursachten Hemmnisse für unternehmerische Entfaltung werde praktisch nicht eingegangen. Die Stellungnahme der Staatsregierung enthält daher auch Vorschläge, wie die EU selbst durch Änderung bestehender sowie derzeit diskutierter Vorschriften eine KMU-freundlichere Politik verwirklichen könne.

#### IV. Bewältigung der Schuldenkrise im Euroraum

Der Euroraum durchlief im Jahr 2014 eine Phase wirtschaftlicher Schwäche. Die im Frühjahr 2014 prognostizierte wirtschaftliche Erholung blieb aus. Damit stellt sich die Entwicklung im Euroraum insgesamt weiterhin sehr unterschiedlich dar. Während in Deutschland allenfalls eine leichte Abschwächung der Konjunktur zu bemerken war, mussten insbesondere die südeuropäischen Länder teilweise heftige und länger andauernde Phasen des Wirtschaftsrückgangs verkraften. Die Arbeitslosenzahlen sind in zahlreichen Ländern weiterhin Besorgnis erregend. Auch die geopolitischen Risiken belasteten weiter das Vertrauen der Wirtschaftsakteure im Euroraum.

Die bisher ergriffenen Maßnahmen von Mitgliedstaaten (Rettungsschirme), EZB (negativer Einlagenzins, Senkung des Leitzinses, ABS-Anleihenkaufprogramm) und EU (Wachstumspaket aus 2012, künftiges Investitionspaket) konnten die Situation zwar beruhigen, stellen jedoch keine langfristige Lösung dar.

Einige Mitgliedstaaten haben die gewonnene Zeit dafür genutzt, Strukturreformen in Angriff zu nehmen, um die Attraktivität ihrer Volkswirtschaften für Investoren wiederherzustellen. Die vorsichtige Erholung in Irland und Spanien, zwei Länder, die den Rettungsschirm ESM verlassen konnten, hat gezeigt, dass mutige Reformschritte auch wirtschaftliche Erfolge nach sich ziehen können.

Die Staatsregierung hat sich vor diesem Hintergrund mit der Bewältigung der Schuldenkrise im Euroraum kritisch auseinandergesetzt und sich mit den in der Öffentlichkeit kontrovers diskutierten Aussagen beschäftigt. Unter anderem wurde das Thema hinsichtlich Ursachenanalyse und Lösungsmöglichkeiten mit Experten im Ministerrat unmittelbar diskutiert.

Im Ergebnis hält die Staatsregierung weiter an folgenden Grundsätzen fest:

- Die Strategie der restriktiven Rettung ist fortzusetzen. Hilfen der Euro-Mitgliedstaaten dürfen nur als Krisennothilfen unter strikter Konditionalität und als Ultima Ratio gewährt werden. Europäische Solidarität kann nur Hilfe zur Selbsthilfe sein und setzt die Einhaltung strikter Reform- und Anpassungsprogramme in den Krisenländern voraus. Die Krisenbewältigung darf nicht in eine Transferunion und eine Vergemeinschaftung von Schulden (sowohl Staats- als auch Bankschulden) münden.
- Es muss sichergestellt werden, dass Hilfen aus nationalstaatlichen Haushalten durch die Parlamente, in Deutschland durch Bundestag und Bundesrat, demokratisch legitimiert sind.
- Die Fortschritte in den Krisenländern werden anerkannt. Es wird aber darauf hingewiesen, dass der Reform- und Konsolidierungskurs in den Krisenländern ambitioniert fortgesetzt werden muss. Es müssen weitere Schritte eingeleitet werden, damit die Krisenländer

ihre Wettbewerbsfähigkeit verbessern und ihr Wirtschaftswachstum ausbauen.

- Die von der EZB unternommenen Maßnahmen dürfen die Reform- und Konsolidierungsbemühungen in den Krisenländern nicht unterminieren, die Unabhängigkeit der EZB nicht beeinträchtigen und nicht zu einer Umgehung des Verbots der Staatsfinanzierung durch die EZB führen.

## V. Bankenunion

Im Rahmen der Errichtung der Bankenunion hat die EZB Anfang November 2014 die operative Bankenaufsicht über die systemrelevanten Kreditinstitute übernommen. Daneben wurden die Regelungen zur Sanierung und Abwicklung von Banken in finanziellen Schwierigkeiten und zum Bankenabwicklungsmechanismus finalisiert sowie die Neufassung der Einlagensicherungsrichtlinie verabschiedet.

Das StMWi hat sich auf Bundes- und europäischer Ebene für die Festlegung differenzierter Regulierungsmaßnahmen entsprechend der Institutsgröße und –komplexität eingesetzt. Dies beinhaltet insbesondere die Forderung nach einer Beibehaltung der Aufsichtszuständigkeit der nationalen Aufsichtsbehörden für kleine und mittlere Institute bzw. die Beschränkung der EZB-Aufsicht auf die Gruppe der systemrelevanten Institute.

Des Weiteren haben StK, StMWi und StMFLH im Rahmen der Behandlungen zur Ausgestaltung des europäischen Abwicklungsfonds gefordert, dass kleine und mittlere Banken bei der Beitragspflicht erheblich entlastet werden und Förderbanken der Länder von der Beitragspflicht ausgenommen werden. In den Verhandlungen zur Ausgestaltung der Bankenabgabe konnte festgelegt werden, dass Förderkredite nicht in die Berechnung der für die Bankenabgabe maßgeblichen Bemessungsgrundlage einbezogen werden müssen. Hierdurch ergeben sich deutliche Entlastungen für Förderinstitute und die in die Vergabe von Förderkrediten eingebundenen Hausbanken. Für kleine Institute ergeben sich durch die Anwendung eines pauschalen Berechnungssystems deutliche Entlastungen bei der Bankenabgabe. Darüber hinaus ergeben sich Entlastungen durch die Abzugsmöglichkeit von

verbundinternen Verbindlichkeiten bei Sparkassen und Genossenschaftsbanken sowie die Berücksichtigung von Institutssicherungssystemen als risikominderndem Faktor.

## VI. Europäische Flüchtlings- und Asylpolitik

Über 50 Millionen Menschen sind weltweit auf der Flucht. Sie fliehen vor Krieg, Hunger und dem Terror fanatischer Fundamentalisten. Dies stellt auch die Europäische Union (EU) vor eine sehr große Herausforderung.

Deutschland und Bayern haben sich dieser Entwicklung auch im Jahr 2014 gestellt: 2014 haben weit über 30.000 Menschen in Bayern Asyl gesucht. Im Vergleich zu 2013 bedeutet dies bei den Asylanträgen insgesamt eine Steigerung um 60,8 %.

Am 10. Oktober 2014 hat der Rat der Europäischen Union Schlussfolgerungen für eine bessere Steuerung von Flüchtlingsströmen verabschiedet. Ihre drei Kernelemente sind:

- Bekämpfung von Fluchtursachen in den Herkunftsländern,
- verstärktes Management an den EU-Außengrenzen und
- vollständige Umsetzung des EU-Asylsystems durch alle EU-Staaten.

Die Staatsregierung bewertet dies positiv. Der Rat lässt mit diesen Schlussfolgerungen endlich erkennen, dass in der EU-Flüchtlings- und Asylpolitik ein umfassendes Maßnahmenpaket erforderlich ist, wenn nicht nur die Symptome kuriert werden sollen.

Bayern hat die Notwendigkeit eines umfassenden Maßnahmenpakets im Jahr 2014 bereits frühzeitig erkannt und sowohl im Kabinett (vgl. MR-Beschluss vom 9.9.2014 mit Folgebeschlüssen vom 19.01.2015, 10.02.2015 und 24.02.2015) als auch im Landtag (LT-Beschluss vom 16.9.2014) die notwendigen Beschlüsse gefasst. Diese decken sich in ihrer Zielsetzung weitgehend mit den o.g. Ratsschlussfolgerungen.

Insbesondere bedürfte es einer konsequenten Anwendung und Umsetzung des EU-Asylsystems (Dublin-III) durch alle Mitgliedstaaten. Die

Praxis einiger Mitgliedstaaten, Flüchtlinge bei der Ersteinreise nicht (ausreichend) zu registrieren, ist nicht akzeptabel. Denn die Dublin-III-Verordnung gibt klar vor, dass das Land der Ersteinreise für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Anderenfalls müsste es im Rahmen des Schengener Abkommens zusätzliche Grenzkontrollen geben. Die Staatsregierung drängt daher auf die Klarstellung, dass Binnengrenzkontrollen zulässig sind, wenn ein anderer Mitgliedsstaat das geltende EU-Asylsystem bricht.

Es gilt aber auch, dass die EU diejenigen Mitgliedstaaten, die mit einem Ansturm an Flüchtlingen konfrontiert sind, nicht alleine lassen darf. Für die Zukunft ist eine gerechtere Verteilung der Asylbewerber in Europa, etwa auf der Grundlage EU-weiter Verteilungsquoten, notwendig.

## **VII. Die Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP)**

Seit Juli 2013 verhandeln die Europäische Union und die Vereinigten Staaten von Amerika über eine transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP).

Das primäre Ziel der TTIP-Verhandlungen ist die Vertiefung der transatlantischen Beziehungen, der Abbau von bilateralen Handels- und Investitionshindernissen sowie der Ausbau der regulatorischen Kooperation. TTIP soll Handel und Investitionen zwischen Europa und den USA erleichtern.

Die Exportstärke des Freistaats sichert den Wohlstand Bayerns. Nur im Verbund mit starken internationalen Partnern gibt es die Chance, weltweit hohe Standards mitzuprägen. Die Bayerische Staatsregierung sieht in einem ausgewogenen transatlantischen Freihandelsabkommen eine Chance, die ohnehin sehr engen Beziehungen zwischen Bayern und den USA weiter zu stärken. Gleichzeitig stellt das Abkommen in einer Zeit, in der die Welt zu aufstrebenden Wirtschaftsregionen nach Fernost blickt (Stichpunkt: Transpazifische Partnerschaft – TPP) für die EU eine Möglichkeit dar, den transatlantischen Wirtschaftsraum und damit auch die Bedeutung Europas in der Welt zu stärken. Mit TTIP besteht die Chance, einen Wirtschaftsraum von 800 Mio. Menschen zu schaffen. Der transatlantische

Wirtschaftsraum muss daher jetzt enger zusammen arbeiten, um seine Wettbewerbsfähigkeit auch in Zukunft zu erhalten. Durch TTIP entsteht ein Wirtschaftsraum, der knapp 50 Prozent der Weltwirtschaft in sich vereint und auf Jahrzehnte sicherstellen kann, dass Europa auch künftig die globalen wirtschaftlichen Spielregeln mitbestimmen kann.

Unabhängig von den wirtschaftlichen Vorteilen muss in TTIP gewährleistet sein, dass die hohen Standards in der EU, in Deutschland und in Bayern in den Bereichen wie Umwelt, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz, vor allem hinsichtlich der Lebensmittelsicherheit und des Tierschutzes, Schutz der Privatsphäre, Bildung sowie Rechte der Arbeitnehmer und Verbraucher gewahrt bleiben. Die Sicherung dieser Standards wurde von den Mitgliedstaaten auch im Verhandlungsmandat für die EU-Kommission festgeschrieben. Die Bayerische Staatsregierung setzt sich für diese Anliegen kontinuierlich bei der Bundesregierung und der EU-Kommission ein.

Die EU-Kommission hat von März bis Juli 2014 eine öffentliche Konsultation zum Thema Investitionsschutz mit Investor-Staat-Schiedsverfahren (ISDS-Verfahren) in TTIP durchgeführt. Insgesamt wurden ca. 150.000 Stellungnahmen eingereicht. Auch die Bayerische Staatsregierung und der Bayerische Landtag haben sich aktiv mit eigenen Stellungnahmen in die Konsultation eingebracht.

Die Bayerische Staatsregierung erkennt an, dass ausländische Direktinvestitionen Triebkraft für wirtschaftliches Wachstum sind und im Ausland investierende Unternehmen ein berechtigtes Schutzinteresse für ihre Investitionen haben. Die Bayerische Staatsregierung teilt gleichwohl die Haltung der Bundesregierung, wonach aus deutscher Sicht spezielle Investitionsschutzvorschriften in einem Abkommen zwischen der EU und den USA nicht erforderlich sind, da die USA deutschen Investoren und Deutschland US-Investoren hinreichenden Rechtsschutz vor nationalen Gerichten gewähren.

Sollte sich dennoch eine Investitionsschutzvereinbarung im Rahmen der TTIP aus übergeordneten Gründen als unabweisbar erweisen, erwartet

die Bayerische Staatsregierung, dass mit dieser bestehende Defizite der existierenden Schiedsverfahren beseitigt und ambitionierte Standards gesetzt werden. Dazu gehört unter anderem, dass Handlungsspielräume der EU sowie der Parlamente und Regierungen der Mitgliedstaaten und ihrer Regionen in Bezug auf als erforderlich erachtete Gesetze zum Schutz öffentlicher Interessen wie z. B. der Einhaltung von Umwelt- und Sozialstandards sowie weiterer Handlungsfelder nicht eingeschränkt und diese nicht als Diskriminierung oder indirekte Enteignung gewertet werden. Und Investor-Staat-Schiedsverfahren, bei denen häufig ein legitimes Informationsinteresse der Öffentlichkeit besteht, sollen künftig nicht mehr hinter verschlossener Tür geführt werden können. Auch durch verfahrensrechtliche Vorgaben müsste sichergestellt sein, dass diese Grundsätze durch die Schiedsgerichte beachtet und einheitlich angewendet werden. Die Auswahl der Schiedsrichter muss transparent sowie ihre Unabhängigkeit und Qualifikation gewährleistet sein. Ferner muss die Investitionsschutzvereinbarung Anreize enthalten, zunächst den nationalen Rechtsweg zu beschreiten. Des Weiteren ist eine Berufungsinstanz auch im Rahmen von Schiedsgerichtsentscheidungen vorzusehen. Im Übrigen müssen Schiedsgerichte zur Anerkennung durch den betroffenen Staat den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten.

Über Investitionsschutz wurde vor dem Hintergrund der laufenden Konsultationen in der EU in den bisherigen Verhandlungsrunden nicht gesprochen.

Die ersten drei Verhandlungsrunden zur TTIP wurden am 20. Dezember 2013 abgeschlossen. EU-Kommission und US-Regierung haben in diesen ersten Verhandlungsrunden ihre Positionen in allen Bereichen sondiert.

Nach einer gemeinsamen Bestandsaufnahme im Februar 2014 fand vom 10. bis 14. März 2014 in Brüssel die vierte Verhandlungsrunde statt. In dieser wurden die Verhandlungen über Marktzugang, regulatorische Fragen und Regeln fortgeführt. Fortschritte gab es insbesondere beim Thema technische Handelshemmnisse. Beide Seiten diskutieren hier bereits konkrete Textvorschläge. Besonders im Fokus stand bei dieser Runde der Themenkomplex „Kleine und

mittlere Unternehmen“ (KMU). Gerade für KMU bietet TTIP erhebliche Potenziale, da KMU heute die Potenziale des transatlantischen Handels noch nicht ausreichend ausschöpfen – wegen der hohen Transaktionskosten, die insbesondere von unterschiedlichen rechtlichen Anforderungen an Produkte und Dienstleistungen hervorgehoben werden.

Die fünfte Verhandlungsrunde fand vom 19. bis 23. Mai 2014 in Arlington, Virginia statt. Hier wurden schwerpunktmäßig die Themen Zölle, die Marktöffnung für Dienstleistungen und Investitionen, die regulatorische Zusammenarbeit und der Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe verhandelt. Die Verhandlungsführer auf beiden Seiten betonten, dass das Abkommen nicht dazu führen werde, Standards zu senken oder die regulatorische Autonomie der USA, der EU oder ihrer Mitgliedstaaten zu schwächen.

Vom 14. bis 18. Juli 2014 fand in Brüssel die sechste Verhandlungsrunde zur TTIP statt. Die Verhandlungen betrafen ein breites Themenspektrum wie Landwirtschaft, Energie und Rohstoffe, Umweltschutz und Arbeitsrecht, Marktzugang für KMU sowie öffentliche Beschaffungsmärkte. Die Gespräche konzentrierten sich im Wesentlichen auf die regulatorische Zusammenarbeit. In einigen Themenbereichen arbeiten die Verhandler bereits an konsolidierten Textfassungen. Im Bereich Marktzugang wurde intensiv weiter verhandelt. Die EU legte – nach den USA – ein Angebot zur Öffnung der Dienstleistungsmärkte der EU vor. Das Angebot wurde eng mit den Mitgliedstaaten abgestimmt und stellt sicher, dass sensible Bereiche, wie etwa die Daseinsvorsorge oder aber auch der Bereich der audiovisuellen und kulturellen Dienstleistungen ausgenommen sind.

Die siebte Verhandlungsrunde fand vom 29. September bis 3. Oktober 2014 in Washington statt. Vorrangig ging es bei dieser Runde darum, die Verhandlungen auf technischer Ebene voranzubringen. Schwerpunkt war unter anderem wiederum die regulatorische Zusammenarbeit.

Die EU-Kommission führt die Verhandlungen im Benehmen mit den Mitgliedstaaten und stimmt sich mit den Mitgliedstaaten im Handelspolitischen Ausschuss und in technischen



Expertensitzungen ab. Die Länder können ihre Anliegen über die Bundesregierung einbringen. Die Bayerische Staatsregierung hat sich an vielen Stellen bereits aktiv über den Bund und auch direkt über ihre Kontakte in Brüssel bei der EU-Kommission eingebracht, wenngleich erste formale Anlaufstelle die Bundesregierung für Anliegen ist.

### **VIII. Das Freihandelsabkommen zwischen EU und Kanada (CETA)**

Im Jahr 2009 wurden in Brüssel formelle Verhandlungen zwischen der EU und Kanada über ein umfassendes Wirtschafts- und Handelsabkommen zwischen der EU und Kanada begonnen mit dem Ziel eines ambitionierten Abkommens, das neben dem weitgehenden Abbau noch bestehender Zölle den gegenseitigen Marktzugang für Waren, Dienstleistungen und Investitionen deutlich verbessern soll.

Die EU-Kommission führte die Verhandlungen zu CETA auf der Grundlage eines am 27. April 2009 erteilten Mandats im Auftrag der Mitgliedstaaten. Die Verhandlungen zu CETA wurden Anfang August 2014 abgeschlossen. Am 26. September 2014 verkündeten die Verhandlungsführer im Rahmen des EU-Kanada-Gipfels in Ottawa den Abschluss der Verhandlungen. CETA wurde aber entgegen vorheriger Ankündigungen hierbei nicht paraphiert, d. h. es wurde noch nicht durch die Verhandlungsführer bestätigt, dass das Abkommen technisch fertig verhandelt ist und der Vertragstext damit vorläufig feststeht. Am selben Tag hat die EU-Kommission den Vertragsentwurf auf der Internetseite der EU-Kommission veröffentlicht. Es wurde darauf hingewiesen, dass es sich hier „um eine Arbeitskopie und noch nicht um ein rechtlich verbindliches Dokument“ handle, weswegen es auch noch Änderungen im Rahmen der derzeit stattfindenden Rechtsförmlichkeitsprüfung geben könne.

Bayern lebt von freiem Welthandel und profitiert über Wirtschaftswachstum und Beschäftigung. Als erfolgreiches Exportland mit einer Exportquote im Verarbeitenden Gewerbe von rund 52 Prozent ist CETA für Bayern wichtig. Mit CETA können die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Wirtschaftsräumen intensiviert und noch nicht genutzte Potenziale freigesetzt werden.

CETA sieht neben dem weitgehenden Abbau noch bestehender Zölle eine deutliche Verbesserung des gegenseitigen Marktzugangs für Waren und Dienstleistungen vor. Bei sensiblen landwirtschaftlichen Produkten verbleiben Zölle und Quoten. Die europäischen Unternehmen erhalten zudem die Möglichkeit, sich gleichberechtigt an öffentlichen Ausschreibungen auf allen staatlichen Ebenen in Kanada bewerben zu können. Die Bayerische Staatsregierung, ebenso wie die Bundesregierung, hält spezielle Vorschriften zum Investitionsschutz und Investor-Staat-Schiedsverfahren (ISDS-Verfahren) in Freihandelsabkommen zwischen Staaten mit hoch entwickelten Rechtssystemen, wie Kanada oder den USA, nicht für erforderlich. Die Bayerische Staatsregierung ist indes nicht der Auffassung, dass Investitionsschutzregelungen, wenn sie denn doch Teil von CETA sind, per se abzulehnen sind. Vielmehr kommt es dann auf die genaue Ausgestaltung der Regelungen an. Insbesondere darf das staatliche „Recht zur Regulierung“ („right to regulate“) der EU sowie ihrer Mitgliedstaaten und Regionen nicht gefährdet werden. Zudem müssen die Schiedsverfahren rechtsstaatlichen Anforderungen entsprechen.

Die derzeit laufende Rechtsförmlichkeitsprüfung des veröffentlichten CETA-Vertragstextes („legal scrubbing“) wird frühestens im 2. Quartal 2015 abgeschlossen sein. Danach erfolgt die Übersetzung in die 24 Amtssprachen der EU. Die Unterzeichnung des Abkommens (durch Ratsbeschluss) ist nicht vor Mitte 2015 und das nachfolgende Zustimmungsverfahren im EU-Parlament nicht vor Ende 2015 zu erwarten.

Die Bundesregierung, ebenso wie die Bayerische Staatsregierung und auch die meisten Mitgliedstaaten der EU, sind der Auffassung, dass es sich bei CETA um ein gemischtes Abkommen handelt, da CETA auch Kompetenzen regelt, die in nationaler Zuständigkeit liegen (insbesondere: Regelungen zum Verkehr, zur Berufsqualifikation und zum Arbeitsschutz sowie Teile des Investitionsschutzkapitels). Im Falle eines gemischten Abkommens folgt nach der Zustimmung des EU-Parlaments der Ratifikationsprozess in den 28 EU-Mitgliedstaaten nach Maßgabe der jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften, was erfahrungsgemäß mindestens zwei Jahre dauert.

Schließlich wird das Abkommen durch einen Beschluss des Rates formal für die EU ratifiziert.

Erst wenn klar ist, was genau Gegenstand der Abstimmung im Bundesrat ist, wird die Bayerische Staatsregierung eine abschließende Gesamtbewertung des Abkommens vornehmen und über ihre Haltung zu CETA bei der Abstimmung im Bundesrat entscheiden.

## IX. Erweiterungspolitik

### 1. Zehn Jahre Osterweiterung

Am 1. Mai 2014 hat sich der Beitritt der Staaten Polen, Tschechien, Slowakei, Ungarn, Slowenien, Estland, Lettland, Litauen Malta und Zypern zum zehnten Mal geöhrt. Mit dem Beitritt dieser 10 Staaten mit insgesamt 75 Mio. neuen EU-Bürgern erfolgte die bisher größte Erweiterung der EU. Bayern hat sich bei der Gestaltung des Erweiterungsprozesses von Beginn an engagiert eingebacht.

Im Interesse des heimischen Arbeitsmarktes etwa hat sich Bayern dafür eingesetzt, dessen sofortige Öffnung für osteuropäische Arbeitnehmer durch einen zeitlich gestuften, siebenjährigen (2 + 3 + 2) Prozess zu ersetzen.

Ergebnis dieses Engagements ist auch die Bereitstellung von EU-Sondermitteln zur Grenzlandförderung in Ostbayern, die bayerische Agrarexportoffensive oder Bildungsinitiativen (an 70% der Realschulen in der Oberpfalz wird Unterricht auch in tschechischer Sprache angeboten).

Der Bereich der Inneren Sicherheit ist gekennzeichnet durch die Einführung der sog. Schleierfahndung, der Arbeit des gemeinsamen Zentrums der deutsch-tschechischen Polizei- und Zollzusammenarbeit in Schwandorf oder bilateralen Projekten zur Kriminalitätsbekämpfung in Bulgarien und Rumänien.

### 2. Erweiterungsstrategie der Kommission

Im Oktober 2014 hat die Kommission ihr „Erweiterungspaket“ vorgelegt, das aus einer Strategiemitteilung und Fortschrittsberichten zu den Ländern, die sich in Beitrittsverhandlungen oder

in der Heranführungsphase an die EU befinden, besteht.

Folgende Punkte sind hervorzuheben:

- Es wird der Ansatz verfolgt, dass im Erweiterungsprozess zunächst das Schwergewicht auf eine Reihe von Grundprinzipien, nämlich Rechtsstaatlichkeit, wirtschaftspolitische Steuerung und Reform der öffentlichen Verwaltung, gelegt wird.
- Die Rechtsstaatlichkeit steht im Mittelpunkt dieses Prozesses. Die betreffenden Länder müssen in einem frühen Stadium der Beitrittsverhandlungen wichtige Fragen wie Justizreform und Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität angehen.
- Die Länder müssen durch nationale Reformprogramme mit Schwerpunkt auf Finanzstabilität und Strukturreformen die wirtschaftspolitische Steuerung verbessern.
- Schließlich wird besonderer Nachdruck auf die Reform der öffentlichen Verwaltung und die Stärkung demokratischer Institutionen gelegt.

### 3. Haltung der Staatsregierung

Mit ihren aktuell 28 Mitgliedern hat sich die Zahl der Mitgliedstaaten der EU seit 2004 nahezu verdoppelt. Die EU ist damit derzeit an die Grenze ihrer Aufnahmefähigkeit gestoßen. Sie kann auf absehbare Zeit, d. h. jedenfalls in der neuen fünfjährigen Legislaturperiode des Europäischen Parlaments, keine neuen Mitglieder mehr aufnehmen. Diese Auffassung der Staatsregierung hat sich auch der Kommissionspräsident Juncker zu eigen gemacht.

Das Erweiterungspaket 2014 enthält wie im letzten Jahr keine großen Überraschungen. Das Ausbleiben von Vorschlägen für wesentliche neue Schritte in den Beitrittsprozessen zeigt, dass ein Verhandlungsende mit allen betroffenen Ländern in weiter Ferne liegt.

Im Fall der Türkei spricht sich die Staatsregierung für eine Beendigung der Beitrittsverhandlungen aus. Zwar erkennt sie die strategische und wirtschaftliche Bedeutung der Türkei für Europa an. Angesichts der großen kulturellen und gesellschaftlichen Unterschiede plädiert sie jedoch dafür, anstelle eines Beitritts die Türkei in

einer Weise, die ihr privilegiertes Verhältnis zur EU und zu Deutschland weiterentwickelt, eng an die europäischen Strukturen anzubinden.

Der grundsätzlichen, langfristigen Beitrittsperspektive der zwei Staaten des westlichen Balkans, mit denen die EU bereits Beitrittsverhandlungen führt (Serbien und Montenegro), steht die Staatsregierung zwar grundsätzlich offen gegenüber. Verhandlungen mit diesen Staaten müssen jedoch mit Bedacht und großer Sorgfalt geführt werden: Der Westbalkan ist politisch und wirtschaftlich noch immer nicht stabil. Nach wie vor bestehen auch zwischenstaatliche Konflikte. Zudem haben diese Staaten insbesondere auch mit hoher Kriminalität und Korruption zu kämpfen. Nach dem Stand der Beitrittsverhandlungen und den üblichen weiteren Zeitabläufen, die mehrjährige Beitrittsverhandlungen und die anschließenden Ratifizierungsverfahren umfassen, steht jedoch auf absehbare Zeit ein EU-Beitritt nicht an.

Für andere osteuropäische Staaten sieht die Staatsregierung erst dann eine Beitrittsperspektive, wenn institutionelle Reformen auf EU-Ebene vorgenommen werden. Bereits heute haben viele ihrer Organe (insbesondere die Kommission und das Europäische Parlament) eine kritische Größe erreicht. Ein allzu früher Beitritt dieser Staaten vor einer solchen Reform würde die Handlungsfähigkeit der EU daher weiter einschränken.

Gleichwohl begrüßt die Staatsregierung die derzeitige politische und wirtschaftliche Unterstützung dieser Staaten durch die EU.

#### **X. Europäische Nachbarschaftspolitik (ENP)**

Enge und freundschaftliche Beziehungen der EU zu ihren unmittelbaren Nachbarn im Osten (Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, Republik Moldau, Ukraine) und im Süden (Algerien, Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon, Libyen, Marokko, die palästinensischen Autonomiegebiete, Syrien, Tunesien) sind seit jeher ein zentrales deutsches und bayerisches Anliegen. Die ENP greift in keiner Weise der möglichen künftigen Entwicklung der Beziehungen der europäischen Nachbarn zur EU vor. Umgekehrt bietet sie aber auch keine direkte Beitrittsperspektive. Entscheidend für den Erfolg der ENP ist vielmehr, dass sie durch ein vertieftes Kooperationsangebot die

Reformprozesse in diesen Ländern fördert. Im Jahr 2011 wurde die ENP zur stärkeren Unterstützung der Partnerländer beim Aufbau tragfähiger Demokratien überarbeitet.

In März 2014 veröffentlichten Kommission und die Hohe Vertreterin eine Mitteilung zur Umsetzung der ENP sowie Fortschrittsberichte zu den einzelnen Partnerländern. Dabei wurde eine gemischte Bilanz der Nachbarschaftspolitik gezogen. Zwar seien einige Fortschritte bei der Verwirklichung der angestrebten Ziele zu verzeichnen. Die Reformbemühungen in den östlichen wie auch in den südlichen ENP-Ländern seien fortgesetzt und von der EU unterstützt worden. Jedoch führten die zunehmenden Sicherheitsprobleme in einigen Ländern auch zu negativen Entwicklungen.

#### **XI. Finanzierung der EU**

Nachdem Ende 2013 nach monatelangen Verhandlungen die Verordnung über den Mehrjährigen Finanzrahmen 2014 - 2020 (MFR) verabschiedet werden konnte, war das Jahr 2014 bestimmt von den Verhandlungen zu den Berichtigungshaushalten für das laufende Haushaltsjahr 2014 sowie den Haushalten 2015. Für das Haushaltsjahr 2014 einigten sich Rat und Europäisches Parlament auf höhere Ausgaben von 3,53 Mrd. Euro, um die Zahlungsausstände abzubauen. Davon sollen 3,17 Mrd. Euro durch die Inanspruchnahme des Spielraums für unvorhergesehene Ausgaben, d.h. die Mittel müssen zu einem späteren Zeitpunkt im MFR wieder eingespart werden, und 361 Mio. Euro durch zusätzliche Mittel unterhalb der Obergrenzen des Mehrjährigen Finanzrahmens finanziert werden. Außerdem vereinbarten die Haushaltsgesetzgeber die Erstellung eines detaillierten Zahlungsplans, um die auf über 23 Mrd. Euro geschätzten unbezahlten Rechnungen zu begleichen. Die in der letzten Plenarsitzung des Europäischen Parlaments im Dezember 2014 verabschiedete Einigung zum Haushalten 2015 sieht Zahlungsermächtigungen in Höhe von 141,21 Mrd. Euro sowie Verpflichtungsermächtigungen von 145,32 Mrd. Euro vor. Zuvor war die 21-tägige Vermittlungsphase in den Haushaltsverhandlungen am 17. November 2014 ohne Einigung abgelaufen. Das Parlament verlangte größere Anstrengungen bei der Begleichung offener



Rechnungen und forderte zusätzlich die Einrichtung eines Krisentopfs in Höhe von 11 Mrd. Euro. Außerdem machte das Parlament die Begleichung ausstehender Rechnung im laufenden Haushaltsjahr 2014 durch die Zustimmung des Rates zum Berichtigungshaushalt Nr. 3 zur Vorbedingung für eine Einigung. Der Rat beharrte aber auf Kürzungen gegenüber dem Vorschlag der Kommission sowie auf Einhaltung der Obergrenzen des Mehrjährigen Finanzrahmens samt einer Reserve für unvorhergesehene Ereignisse. Erst der neue Kommissionsvorschlag vom 28. November 2014 und die Einigung zu den Berichtigungshaushalten für 2014 brachten den Durchbruch.

Auf dem Europäischen Rat am 23. und 24. Oktober 2014 wurde durch Äußerungen des britischen Premierministers David Cameron bekannt, dass die jedes Jahr im Herbst üblichen Anpassungen der vom Bruttonationaleinkommen (BNE) abhängigen Beiträge der Mitgliedstaaten dieses Jahr stärker ausfallen als üblich. So wurde berichtet, dass das Vereinigte Königreich bis zum 1. Dezember 2014 2,1 Mrd. Euro für den laufenden EU-Haushalt nachzahlen sollte, während Deutschland 779 Mio. Euro und Frankreich über 1 Mrd. Euro zurückerhalten sollten. Dabei handelt es sich um einen rein technischen Vorgang, bei dem die Höhe der von den Mitgliedstaaten an den EU-Haushalt zu zahlenden BNE-Eigenmittel anhand der wirtschaftlichen Entwicklung und neuen Daten angepasst werden. Die Effekte fielen aber 2014 einmalig erheblich stärker aus, da Korrekturen aufgrund statistischer Verbesserungen mit unmittelbaren Auswirkungen auf das BIP/BNE in den Mitgliedstaaten in diesem Jahr kumulierten, aber die Wirtschaftskraft der Mitgliedstaaten höchst unterschiedlich beeinflussten. In Reaktion auf diese ungewöhnlich hohen Nachzahlungsforderungen bei den BNE-Eigenmitteln wurde auf Vorschlag der Kommission von Parlament und Rat im Dezember 2014 eine Änderung der EU-Eigenmittelverordnung beschlossen. Diese sieht vor, dass Mitgliedstaaten unter außergewöhnlichen Umständen bei Vorlage eines verbindlichen Zahlungsplans ein Zahlungsaufschub bis zum 1. September des Folgejahres gewährt wird. Außergewöhnliche Umstände liegen dann vor, wenn für alle Mitgliedstaaten die gesamte Nachforderungssumme die Hälfte einer normalen monatlichen Zahlung aller Mitgliedstaaten

übersteigt oder wenn die Forderung an einen einzelnen Staat mehr als das Doppelte der normalen monatlichen Zahlung an den EU-Haushalt ausmacht. Diese Regelung soll rückwirkend zum 1. Dezember 2014 angewandt werden.

Am 25. Februar 2014 wurde eine Hochrangige Gruppe zur Reform des EU-Eigenmittelsystems unter Leitung des ehemaligen EU-Kommissars und italienischen Ministerpräsidenten Mario Monti mit dem Auftrag eingesetzt, das derzeitige Einnahmensystem der EU zu untersuchen und Vorschläge zur Verbesserung dieses Systems zu unterbreiten. Am 17. Dezember 2014 hat die Expertengruppe ihren ersten Bericht veröffentlicht. Darin wird das gegenwärtige Finanzierungssystem des EU-Haushalts analysiert, welches primär auf nationalen Beiträgen statt auf traditionellen Eigenmitteln (insbesondere Zölle) basiert. Ferner wird auf bereits erfolgte Reformbemühungen eingegangen sowie Richtlinien und Kriterien für zu erfolgende Reformen erörtert. Es wird ausdrücklich auf die Notwendigkeit einer Reformierung des Eigenmittelsystems hingewiesen. Die Gruppe regt eine intensive Debatte an, um die konkreten Probleme zu bestimmen und dadurch zielgerichtet auf wirtschaftliche, haushaltspolitische, institutionelle und politische Aspekte eingehen zu können. Dieser Sachstandsbericht ist lediglich ein erster Schritt und enthält noch keine Verbesserungsvorschläge. Die interinstitutionelle Gruppe will ihre abschließenden Empfehlungen bis 2016 vorlegen. Im Anschluss wird die Kommission über entsprechende Gesetzesinitiativen entscheiden.

## **XII. Regional- und Strukturpolitik**

### **1. Allgemein**

Am 06.10.2011 hatte die EU-Kommission ihre Vorschläge für die Verordnungen zur Kohäsions- und Strukturpolitik für die Jahre 2014 bis 2020 vorgelegt.

Die Verhandlungen zwischen Europäischem Parlament (EP), Ministerrat (Rat) und Kommission konnten im Oktober 2013 zum Abschluss gebracht werden. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter (ASStV) validierte die Verhandlungsergebnisse am 29.10.2013, der Ausschuss für Regionale Entwicklung (REGI) stimmte dem

Kompromiss am 07.11.2013, das Plenum des EP am 20.11.2013 zu. Der Rat schloss das Gesetzgebungsverfahren mit seiner Zustimmung am 16.12.2013 ab. Die Veröffentlichung im Amtsblatt der EU erfolgte am 20.12.2013, so dass die Verordnungen am 01.01.2014 vollständig in Kraft treten konnten.

Der Abstimmungsprozess zog sich über das Jahr 2013 v.a. deshalb so lang hin, weil die Strukturfondsverordnungen abhängig waren von der Verabschiedung des neuen Mehrjährigen Finanzrahmens der EU, dem das EP erst am 19.11.2013 zustimmte. Dieser sieht für die Kohäsionspolitik im Zeitraum 2014 – 2020 ein Gesamtbudget von 366,8 Mrd. Euro vor, von denen die stärker entwickelten Regionen wie Bayern insgesamt 55,8 Mrd. Euro erhalten. Für die stärker entwickelten Regionen in Deutschland bedeutet dies Mittel in Höhe von 8,5 Mrd. Euro, von denen der EFRE in Bayern 495 Mio. Euro und der ESF 298 Mio. Euro erhält. Für die Europäische Territoriale Zusammenarbeit (INTERREG) mit bayerischer Beteiligung stehen darüber hinaus 82,1 Mio. Euro zur Verfügung (alle Beträge in laufenden Preisen).

Die Verordnungen sehen eine Reihe von Neuerungen gegenüber der letzten Programmperiode vor, die auch Bayern betreffen. So konnte sich das Kernanliegen der Kommission und der Befürworter der Initiative „better spending“ im Rat (darunter auch die Bundesregierung), Effektivität und Zielorientierung der Mittelverwendung zu stärken (sog. thematische Konzentration), durchsetzen. Dies hat u.a. zur Folge, dass Bayern künftig 80 % der EFRE-Gelder für drei konkrete Ziele verwenden muss: Förderung von Forschung und Entwicklung, Förderung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU sowie Förderung von CO<sub>2</sub>-Einsparungen.

Rat und EP setzten jedoch gegenüber den Kommissions-Vorschlägen an vielen Stellen mehr Flexibilität sowie Rechts- und Planungssicherheit für die Durchführung der Programme durch. Beispielsweise wurden die engen Vorschläge zu den Investitionsprioritäten der Strukturfonds teilweise erweitert. Im Bereich der ex-ante-Konditionalitäten ist nun eine engere Verknüpfung der Bedingungen mit der konkreten Förderung vorgesehen, so dass die Kohäsionspolitik nicht

sachfremd als Druckmittel zur Durchsetzung anderer politischer Ziele herangezogen werden kann. Bei der Leistungsüberprüfung konnte mehr Rechtssicherheit sowie das Ultima Ratio-Prinzip für Mittelstreichungen verankert werden. Auch im Rahmen der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit konnten einige Vereinfachungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag durchgesetzt werden (z.B. bei den Kriterien der Zusammenarbeit der Programmpartner).

Die Bayerische Staatsregierung hat sich noch während der laufenden Verhandlungen erfolgreich für die Verbesserung der künftigen Fördermöglichkeiten in Bayern und flexiblere Gestaltungsspielräume eingesetzt. Dies betrifft z.B. den Erhalt der „klassischen Unternehmensförderung“ im EFRE. Die Staatsregierung hat die Interessen Bayerns bei zahlreichen Gelegenheiten in Berlin und Brüssel vertreten, angefangen von den ersten Konsultationen, über Bundesratsstellungen, Briefwechsel und die Übermittlung von Positionspapieren bis hin zu vielen Gesprächen, unter anderem mit EU-Kommissaren und mit Mitgliedern des EP.

Am 14.10.2014 hat die Kommission das bayerische EFRE-Programm im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ Bayern 2014-2020 genehmigt. Kurze Zeit später erfolgte am 27.10.2014 die Genehmigung auch des bayerischen ESF-Programms. Damit ist Bayern auch künftig gut aufgestellt.

Parallel zum Verhandlungsprozess zu den neuen Strukturfondsverordnungen hat die EU-Kommission (federführend Generaldirektion Wettbewerb) die neuen beihilferechtlichen Regionalleitlinien erarbeitet. Sie wurden am 23.07.2013 im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Die Regionalleitlinien regeln, unter welchen Bedingungen in definierten Fördergebieten Regionalbeihilfen an Unternehmen gewährt werden dürfen. Bayerisches Anliegen war hier vor allem ein europäischer Sonderfördergebietsplafond, der es ermöglicht, die ostbayerischen Landkreise, die direkt an ein Höchstfördergebiet in der Tschechischen Republik grenzen, als Fördergebiet für erhöhte Regionalbeihilfen (sog. „C-Fördergebiete“) auszuweisen, um einen Anstieg des Fördergefälles gegenüber den Nachbarregionen zu verhindern.

Diesen von Bayern im Schulterschluss mit anderen betroffenen Regionen in Österreich und Italien sowie mit der Bundesregierung geforderten Sonderfördergebietsplafonds hat die Kommission nicht gewährt. Auch die neue Wettbewerbskommissarin Vestager hat der von Bayern nochmals erhobenen Forderung eine Absage erteilt. Der Staatsregierung ist es aber bei der innerdeutschen Verteilung der Fördergebiete gelungen, Bayern ein Kontingent an C-Fördergebieten im Umfang von 500.000 Einwohnern zu sichern, mit dem zwei Drittel der ostbayerischen Grenzgebiete als C-Gebiete erhalten werden können.

## 2. EU-Donaustrategie

Makroregionale Strategien eröffnen – ohne neue Institutionen zu schaffen, jedoch unter Nutzung bestehender Institutionen - neue Wege der Zusammenarbeit in der EU. Bayern beteiligt sich an zwei Strategien, der Donaustrategie, die sich bereits in der Umsetzungsphase befindet und der Alpenstrategie, derzeit in der Erarbeitungsphase. Bayern pflegt traditionell sehr gute Kontakte zu den Donau-Anrainerstaaten und hat deshalb von Anfang an die Europäische Strategie für den Donauroum unterstützt. Die Verabschiedung der Donauroumstrategie erfolgte bei dem Europäischen Rat am 24. Juni 2011 durch die Staats- und Regierungschefs.

Die EU-Strategie für den Donauroum (EUSDR) bildet den Rahmen für eine langfristige Zusammenarbeit mit dem Ziel, die wirtschaftliche Entwicklung, die Umweltbedingungen, die Verkehrsmöglichkeiten, die Vernetzung der Energiesysteme, das Geschäftsklima und die Sicherheit zu verbessern.

Die engere Abstimmung der von den Donau-Anrainerstaaten verabschiedeten Programme soll deutlich sichtbare Erfolge und bessere Effizienz bringen, ohne dass neue Finanzmittel zur Verfügung gestellt, neue Rechtsvorschriften beschlossen oder Institutionen eingerichtet werden („three NOs“).

An der Donau-Strategie sind vierzehn Staaten beteiligt: davon neun EU-Mitgliedstaaten - Deutschland (Baden-Württemberg und Bayern), Österreich, die Slowakische Republik, die Tschechische Republik, Ungarn, Slowenien, Rumänien,

Bulgarien und Kroatien - sowie Serbien, Bosnien und Herzegowina, Montenegro, die Republik Moldau und die Ukraine (die Regionen an der Donau) außerhalb der EU.

Die Verantwortung für die Implementierung liegt bei den Donaustaaten und -regionen, die jeweils eines der elf Prioritätenfelder koordinieren. Im Prioritätenfeld „Erhaltung der biologischen Vielfalt, der Landschaften und der Qualität von Luft und Boden“ hat Bayern die Koordinatorenrolle zusammen mit Kroatien übernommen. Im Prioritätenfeld „Zusammenarbeit zur Förderung der Sicherheit und zur Bekämpfung der schweren und organisierten Kriminalität“ nimmt Bayern mit dem Bundesinnenministerium die Koordinatorenrolle gemeinsam mit Bulgarien wahr.

Innen- und sicherheitspolitisch ist die Stärkung der Sicherheitsstrukturen in den neuen und potenziellen EU Mitgliedsstaaten wichtig für Bayern (Pforte zu Süd-Ost-Europa). Außerdem bieten die wirtschaftlichen Kooperationsmöglichkeiten im Rahmen der Donaustrategie für bayerische Unternehmen eine Teilhabemöglichkeit an Projekten mit interessanten Perspektiven. Schließlich ist die Stärkung der gemeinsamen Ansätze im Umweltbereich sehr wichtig, denn Umweltprobleme machen nicht an Grenzen Halt.

Ende 2012 hat die Kommission vorgeschlagen, dass für die aktuelle Förderperiode im Rahmen der europäischen territorialen Zusammenarbeit (ETZ) ein transnationales Donauprogramm gebildet wird, das große Teile des bisherigen Südosteuropa-Programms und zusätzlich Bayern, Baden-Württemberg sowie Tschechien umfasst. Dafür hatte sich Bayern schon lange stark gemacht. In einer „Task Force“ der 14 Partnerstaaten zum künftigen Programmraum wurde über Programmierungsschritte und die zukünftigen Verwaltungsstrukturen gesprochen. Federführend ist von bayerischer Seite das StMWi. Mit der Fertigstellung des Programms und der Übermittlung an die Kommission zur Prüfung ist frühestens im ersten Quartal 2015, mit ersten Programmaufrufen frühestens im 2. Quartal 2015 zu rechnen.

### 3. EU-Alpenstrategie

Anknüpfend an die europäischen Strategien für den Ostsee- und den Donauroaum hat der Europäische Rat am 19./20.12.2013 die Erarbeitung einer Alpenstrategie beschlossen und der Europäischen Kommission das Mandat zur Ausarbeitung bis Juni 2015 erteilt. Bayern macht sich seit 2011 für eine europäische Strategie für den Alpenraum stark. Bei einer von Bayern ausgerichteten Konferenz im Jahr 2012 haben die Regionen im Alpenraum den Grundstein dafür gelegt. Seither hat sich Bayern bei der inhaltlichen Erarbeitung und Konzeption der Strategie eingebracht.

Im Alpenraum stellen sich einige der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts in besonderer Weise:

- Die Auswirkungen des Klimawandels verursachen vermehrt Naturgefahren und treffen das sensible Ökosystem der Alpen in hohem Maße;
- Die Alpen sind als Urlaubs-, Naherholungs- und Kulturraum in Europa und darüber hinaus beliebt und werden dem entsprechend intensiv touristisch genutzt;
- Der Alpenraum als Bergregion verlangt nach innovativen Lösungen sowohl im Bereich der Verkehrssicherheit als auch vor allem für das immer weiter zunehmende Verkehrsaufkommen;
- In dem gesamt gesehen wirtschaftlich prosperierenden Gebiet sollten auch die Regionen am Wohlstand teilnehmen, die – nicht zuletzt aufgrund der demografischen Entwicklung – vor erheblichen wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen stehen.

Anders als etwa bei der Donaustrategie sind die an der Alpenstrategie teilnehmenden sieben Staaten mit ihren Regionen rund um die Alpen in ihrer gesellschaftlichen, staatlichen und wirtschaftlichen Entwicklung vergleichsweise homogen. Durch die natürlichen Gegebenheiten weisen sie ebenso wie aufgrund der engen kulturellen und wirtschaftlichen Verflechtungen viele Gemeinsamkeiten auf. Vor diesem Hintergrund und der Erfahrungen mit der Donaustrategie mit ihrer Vielzahl von Themen, war bereits bei der Definition der Schlüsselfelder in der politischen Resolution von Grenoble im Oktober 2013 die

Überzeugung aller Unterzeichner erkennbar, die Inhalte der Alpenstrategie auf einige wesentliche Themenfelder zu begrenzen.

Folgende Schlüsselthemen, denen sich die Alpenstrategie widmen soll, wurden auf der Konferenz der Alpenregionen in Bad Ragaz vom 29. Juni 2012 näher ausgearbeitet und in der Erklärung von Grenoble vom 18.10.2013 (unterzeichnet von Frau Staatsministerin Dr. Beate Merk) politisch verabschiedet:

- Nachhaltiges Wachstum und Vollbeschäftigung, Wettbewerbsfähigkeit und Innovation.
- Förderung der regionalen Entwicklung, wobei die Schwerpunkte insbesondere auf umweltverträglicher Mobilität, Stärkung der Hochschulkooperationen, Entwicklung des Dienstleistungssektors, der Verkehrs- und IT-Infrastruktur liegen.
- Nachhaltiger Umgang im Energiebereich und mit den natürlichen und kulturellen Ressourcen, Umweltschutz, Sicherung der Biodiversität und der natürlichen Lebensgrundlagen.

Ausgehend hiervon bietet die Alpenstrategie die Chance, Projekte gemeinsam aufzugreifen und grenzüberschreitende Herausforderungen der teilnehmenden Regionen mit vereinter Kraft zu lösen. Dabei verfolgt auch die Alpenstrategie den auf EU-Ebene neuen Ansatz einer Politikgestaltung „von unten nach oben“. Im Interesse einer möglichst großen Öffentlichkeitsbeteiligung hat die Staatsregierung daher im Rahmen des bayerischen Alpendialoges am 21. Mai 2014 auf Schloss Hohenaschau mit interessierten Kreisen über deren Vorstellungen und Vorschläge für die Alpenstrategie diskutiert. Im Herbst 2014 hatte die Kommission auf europäischer Ebene eine öffentliche Konsultation durchgeführt, an der auch die bayerische Bevölkerung teilnehmen konnte. Diese wurde im Oktober 2014 abgeschlossen und durch die EU Kommission zwischenzeitlich ausgewertet. Parallel hierzu liefen auch die Beratungen in den zuständigen Fachgremien der Strategie weiter.

Hierauf aufbauend erarbeiten derzeit die an der Strategie beteiligten Staaten und Regionen gemeinsam mit der Kommission einen sog. Aktionsplan. Dieser soll konkrete Vorschläge für Maßnahmen oder Projektfelder im Rahmen der Strategie enthalten. Bayern wird versuchen, auf

die Ausgestaltung des Aktionsplanes Einfluss zu nehmen, um bayerische Anliegen dort bestmöglich zu verankern. Der Aktionsplan soll noch im Herbst 2015 von Rat und Kommission angenommen werden.

### **XIII. Deutsche Sprache**

Deutsch hat als eine der drei Arbeitssprachen der Kommission eine privilegierte Stellung. Die Sprache des größten Mitgliedstaates ist in der EU und – nach Russisch – sogar auf unserem Kontinent die meist gesprochene Muttersprache mit 91 Mio. Unionsbürgern in Deutschland, Österreich, Luxemburg, Südtirol, der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Belgien, Polen, Rumänien, Ungarn und Slowenien. 36 Mio. Bürgerinnen und Bürger in der EU sprechen darüber hinaus Deutsch als Fremdsprache. Insgesamt wird daher Deutsch von 127 Mio. Menschen, d. h. fast 30 % der gesamten EU-Bevölkerung, gesprochen.

Nach den geltenden gesetzlichen Grundlagen zur Regelung der Sprachenfrage sind alle 24 Amtssprachen der EU gleichberechtigt. Dokumente von politischer Bedeutung werden in allen Amtssprachen veröffentlicht. Nicht rechtsverbindliche Dokumente werden in der Regel in Englisch, Französisch und Deutsch veröffentlicht. Spezialisierte Informationen (fachspezifische Informationen, Kampagnen, Ausschreibungen) und Nachrichten/ Veranstaltungen werden nicht zwangsläufig in allen Sprachen veröffentlicht – die Wahl der Sprache hängt vom Zielpublikum ab.

Deutsch ist, neben Englisch und Französisch, auch eine der drei Verfahrenssprachen der EU-Kommission. Das bedeutet, dass bei den Sitzungen der Kommission in die und aus den drei Sprachen gedolmetscht wird. Dokumente für den internen Gebrauch der Kommission werden ebenfalls in diesen drei Sprachen verfasst. In der Praxis ist die Verwendung von Französisch und Englisch allerdings häufiger, die Kommission vernachlässigt die deutsche Sprache.

Zudem werden beratungs- und entscheidungsrelevante EU-Dokumente oft nur unvollständig oder erst mit erheblicher zeitlicher Verzögerung auch in der deutschen Sprachfassung vorgelegt. Die Bayerische Staatsregierung setzt sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür ein, die

Bedeutung der deutschen Sprache zu stärken. Allerdings muss die Staatsregierung dabei ihre europapolitischen Anliegen insgesamt im Blick haben.

Die Staatsregierung hat stets das Ziel der Einhaltung der Ausgabenobergrenze von 1,00 % EU BNE bei den Verhandlungen zum aktuellen Mehrjährigen Finanzrahmen unterstützt. Die politische Einigung auf einen Sparhaushalt für die Förderperiode 2014-2020 wurde dementsprechend begrüßt. Mit Blick auf den personellen und damit finanziellen Mehraufwand zu Lasten des EU-Haushalts kann die Forderung nach einer Übersetzung aller politisch wichtigen Dokumente ins Deutsche daher nicht uneingeschränkt erhoben werden, ohne sich in Widerspruch zu der Forderung nach mehr Haushaltsdisziplin gerade auch auf EU-Ebene zu setzen.

Generell setzt sich die Bayerische Staatskanzlei auf verschiedenen Wegen für eine weitere Stärkung der deutschen Sprache in der EU ein. Sie unterstützt leitende EU-Beamte dabei, ihre Deutschkenntnisse noch weiter zu vertiefen. Zusammen mit dem Goethe Institut führt die Staatskanzlei seit einigen Jahren Deutschkurse über das „Europa Netzwerk Deutsch“ durch. Der nächste Kurs in München wird voraussichtlich im Juli 2015 stattfinden. Die Kurse sind eine hervorragende Gelegenheit, herausragenden EU-Beamten Deutschkenntnisse und bayerische Gastfreundschaft näherzubringen. Die Vermittlung von Gesprächen in den Ressorts ist zudem eine einmalige Möglichkeit zum Austausch und zum Kontaktaufbau, was die Stellung der deutschen Sprache noch weiter stärkt.

Auch der Austausch zwischen bayerischen Beamten und Beamten der EU-Kommission hilft, das Standing der deutschen Sprache zu stärken und das Verständnis für die deutschen und bayerischen Belange zu vertiefen.



## **XIV. Europaminister-Konferenz (EMK)**

### **1. Sitzungen und Beschlüsse im Überblick**

#### **a) Sitzungen auf politischer Ebene**

- EMK am 20. März 2014 in Brüssel
- EMK am 5. Juni 2014 in Berlin
- EMK am 18.-19. November 2014 in Berlin

#### **b) Beschlüsse der EMK**

- Beschlüsse der Europaministerkonferenz vom 20. März 2014: „Situation in der Ukraine“, „Beteiligung der Länder im Bildungs-, Kultur- und Medienrat der EU – inner circle“, „Jugend in Europa“, „Schulen mit Europaprofil“ und „Zukunft des Ausschusses der Regionen“.
- Beschlüsse der Europaministerkonferenz vom 5. Juni 2014: „Soziales und wettbewerbsfähiges Europa“, „Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse von Roma in ihren Herkunftsländern“ und „Europäisches Jahr der Entwicklung 2015“.
- Umlaufbeschluss der Europaministerkonferenz vom 12. September 2014 „Haushalt des Länderbeobachters“.
- Umlaufbeschluss der Europaministerkonferenz vom 24. September 2014 „Termin für die Europawoche 2015“.
- Umlaufbeschluss der Europaministerkonferenz vom 13. Oktober 2014 „Neubesetzung des Ausschusses der Regionen für den Zeitraum 2015-2020“.
- Beschlüsse der Europaministerkonferenz vom 18.-19. November 2014: „Europapolitische Öffentlichkeitsarbeit in den Ländern“ und „EU-Projekttag an deutschen Schulen 2015“.

### **2. Personalangelegenheiten**

Der Vorsitz der EMK ist bei bestimmten Verwendungen von Landesbediensteten in der Europäischen Kommission für die Koordination des Verfahrens zuständig. Bedienstete der Landesverwaltungen können über dieses Programm für die Dauer von drei bis max. fünf Monaten einen Aufenthalt bei den Dienststellen der EU-Kommission absolvieren, um dort unmittelbare Erfahrungen und vielfältige fachliche Kontakte auf

europäischer Ebene zu erwerben. Die Entsendung erfolgt zweimal jährlich zu festen Terminen. Bayerische Kandidaten wurden beim Programm „Nationale Sachverständige zur beruflichen Weiterbildung“ im Zeitraum 16.10.2013 bis 15.03.2014 sowie im Zeitraum 16.10.2014 bis 15.03.2015 berücksichtigt.

## **XV. Ausschuss der Regionen (AdR)**

### **1. Funktion**

Die Verträge legen fest, dass Europäisches Parlament (EP), Rat und Kommission den Ausschuss der Regionen (AdR) in sämtlichen Bereichen, in denen Legislativvorschläge Auswirkung auf die regionale und kommunale Ebene haben könnten, um Stellungnahme ersuchen müssen. Kommission, Rat und EP können den AdR über diesen Bereich hinaus befassen, wenn ein Legislativvorschlag ihres Erachtens erhebliche regionale oder lokale Auswirkungen hat. Der AdR kann auch Initiativstimmungen abgeben und hat dadurch die Möglichkeit, Themen auf die Agenda der EU zu setzen. Mit dem AdR nehmen damit die Regionen und Kommunen Einfluss auf die Gesetzgebung der Europäischen Union. Ist der AdR der Auffassung, dass ein EU-Rechtsakt gegen das Subsidiaritätsprinzip verstößt, so kann er ihn vor dem Gerichtshof anfechten. Dies ist bisher noch nicht geschehen.

### **2. Mitgliedschaft**

Für die Zeit der 5. Mandatsperiode vom 26.01.2010 bis 25.01.2015 standen Bayern aufgrund des zwischen den Ländern vereinbarten Rotationsprinzips ein ordentliches und ein stellvertretendes Sitz im AdR zu. Infolge der Landtagswahl im September 2013 wurde Frau Staatsministerin Dr. Beate Merk ordentliches Mitglied und Herr Abgeordneter Dr. Franz Rieger stellvertretendes Mitglied im AdR.

### **3. Plenum und Fachkommissionen**

Im Jahr 2014 fanden fünf Plenarsitzungen des AdR statt. Bayern war in der Fachkommission NAT (Fachkommission für natürliche Ressourcen) sowie in der Fachkommission EDUC (Fachkommission für Bildung, Jugend, Kultur und Forschung) vertreten.

#### 4. Interregionale Gruppen im Ausschuss der Regionen

Mit dem Mitgliederwechsel ist Bayern aus den interregionalen Gruppen „Donauraum“ und „Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen“ ausgeschieden und seit Oktober 2014 in der neugegründeten Interregionalen Gruppe „Makroregion Alpen“ vertreten.

#### 5. Zusammensetzung des Ausschusses der Regionen

Mit Blick auf die neue 6. Mandatsperiode (Beginn 26. Januar 2015) musste noch in 2014 eine Entscheidung über die Zusammensetzung des Ausschusses der Regionen getroffen werden. Gemäß Artikel 305 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) besteht der AdR aus 350 Mitgliedern. Mit dem Beitritt Kroatiens im Juli 2013 wurde die Zahl der Mitglieder im AdR vorübergehend bis zum Ende der laufenden 5. Mandatsperiode auf 353 Mitglieder angehoben, sodass die im Vertrag festgelegte Höchstzahl von 350 Mitgliedern vorübergehend überschritten wurde.

Zur Wiederherstellung der 350 Sitze hat die Kommission dem Rat einen Beschlussvorschlag vorgelegt, wonach die Zahl der den einzelnen Mitgliedstaaten zugewiesenen Sitze um höchstens einen Sitz gekürzt wurde, wobei diese Kürzungen in der Reihenfolge der Mitgliedsstaaten mit den geringsten Bevölkerungszahlen angewandt werden sollte. Von den Kürzungen sind Luxemburg, Zypern und Estland betroffen. Eine generelle Methode zur Abtretung von Sitzen bei künftigen Erweiterungen wurde nicht vorgeschlagen, da der Vertrag keine Kriterien vorgebe, auf die sich eine dauerhafte Methode stützen könne. Der Vorschlag der Kommission hält dabei an den bisherigen Vorgaben fest, wonach eine Mindestmitgliederzahl von 5 Mitgliedern für die bevölkerungsärmsten Mitgliedstaaten und eine Höchstmitgliederzahl von 24 Mitgliedern für die bevölkerungsreichsten Mitgliedstaaten (DE, FR, GB, und IT) vorgesehen ist. Da der Vorschlag der Kommission nur eine Minimallösung vorsah, traten Deutschland, Frankreich und Großbritannien für einen stärker an den demographischen Realitäten orientierte Zusammensetzung des Ausschusses ein und setzten sich für eine Erhöhung

der Sitzzahl für die großen Mitgliedsstaaten ein; während Luxemburg, Zypern und Estland erklärten, die für sie vorgesehene Kürzung um einen Sitz nicht akzeptieren zu können. Nach langen Verhandlungen einigte man sich auf der Ratssitzung am 16. Dezember 2014 auf den Vorschlag von der Kommission, in den Erwägungsgründen wurde aber eine Überprüfungs Klausel mit Verweis auf Art. 300 Abs. 5 AEUV aufgenommen. Hiernach muss der Rat die Art der Zusammensetzung des AdR in regelmäßigen Abständen überprüfen, um der wirtschaftlichen, sozialen und demografischen Entwicklung in der Union Rechnung zu tragen. Zudem haben Deutschland, Frankreich und Großbritannien eine Erklärung zu Protokoll gegeben, in der sie daran erinnern, „dass sie die derzeitige Aufteilung der Anzahl der Sitze auf die Mitgliedsstaaten für nicht zufriedenstellend halten“ und „dass vor der Neubesetzung des Ausschusses im Jahr 2020 eine sorgfältige Prüfung dieser Frage stattfinden muss, damit die in den Verträgen festgelegten Kriterien und insbesondere das Kriterium der demografischen Entwicklung stärker berücksichtigt werden.“

#### XVI. Europapolitische Öffentlichkeitsarbeit

Enger Bürgerkontakt, mediale Präsenz europäischer Themen und die öffentliche Diskussion europapolitischer Inhalte liefern wichtige Impulse für die politische Arbeit. Der Staatsregierung ist es wichtig, europäisches Engagement zu fördern bzw. zu honorieren, den Bürgerinnen und Bürgern die lokale und regionale Relevanz europapolitischer Entscheidungen vor Augen zu führen und in einen Dialog mit den Menschen in Bayern zu treten, in dem Auswirkungen Brüsseler Entscheidungen auf Bayern, aber auch Mitwirkungsmöglichkeiten im Willensbildungsprozess aufgezeigt werden. Vor diesem Hintergrund wurden auch im Jahr 2014 eine Reihe von Projekten und Aktivitäten europapolitischer Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit durchgeführt:

##### a) Europawoche vom 3. bis 11.05.2014

Die jährlich stattfindende Europawoche Anfang Mai bietet eine hervorragende Gelegenheit, europapolitische Inhalte in die öffentliche Diskussion zu bringen. Zahlreiche Träger europapolitischer Kommunikation und viele unterschiedliche gesellschaftliche Akteure bereichern die

Europawoche durch Veranstaltungen und Aktionen. Der Höhepunkt war die offizielle Eröffnungsveranstaltung der Europawoche 2014 in Augsburg am 5. Mai 2014, deren Mittelpunkt das Thema „10 Jahre Osterweiterung“ war. Der EU-Projekttag an Schulen, der auf eine Initiative von Bundeskanzlerin Angela Merkel zurückgeht, fand wegen der gebotenen Zurückhaltung vor Wahlen ausnahmsweise außerhalb der Europawoche am 31. März 2014 statt.

#### **b) Europa-Medaille**

Die Europa-Medaille der Bayerischen Staatskanzlei wurde 1990 erstmals verliehen. Im Jahr 2014 wurden fünfzehn Persönlichkeiten ausgezeichnet, die sich auf unterschiedliche Weise besondere Verdienste um Bayern in einem vereinten Europa erworben haben. Sie stammen aus den Bereichen Politik, Wirtschaft, Kultur, Verwaltung und ehrenamtliches Engagement. Einschließlich der Empfänger des Jahres 2014 gibt es bisher 278 Inhaber.

#### **c) Europa-Urkunde**

Die Staatsministerin für Europaangelegenheiten und regionale Beziehungen in der Bayerischen Staatskanzlei verleiht jährlich sieben Europa-Urkunden im schulischen Kontext (eine Urkunde pro Regierungsbezirk bei angemessener Berücksichtigung der verschiedenen Schularten). Damit werden besondere Verdienste um die Verbreitung des Europagedankens ausgezeichnet. Die Europa-Urkunde verfolgt einen institutionellen Ansatz, d.h. es werden keine Einzelpersonen, sondern Schulen ausgezeichnet, die sich um die Verbreitung bzw. Umsetzung des Europagedankens verdient machen oder konkrete europäische Projekte durchführen. Mögliche Preisträger müssen eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllen:

- „europäisches Profil“ einer Schule durch zahlreiche oder multilaterale Schulpartnerschaften (reale oder virtuelle Kontakte),
- besonders aktive und ideenreiche Gestaltung von Austauschmaßnahmen,
- „europäisches Profil“ einer Schule durch Angebote im Bereich des bilingualen Lernens oder durch Mehrsprachigkeitskonzepte,
- Durchführung innovativer Projekte mit Europa-bezug,

- besonders nachhaltige Erfolge beim Europäischen Wettbewerb,
- Durchführung von konzeptionell überzeugenden Studienreisen mit EU-Bezug,
- erfolgreiche Teilnahme an EU-Bildungsprogrammen,
- Engagement im Rahmen des Strukturierten Dialogs zur EU-Jugendpolitik,
- sonstige Aktivitäten oder Projekte, die Völker verbindende Wirkung haben, oder zur Verbreitung eines positiv konnotierten Euro-pabildes geeignet sind.

2014 wurden folgende Schulen ausgezeichnet: Grundschule Treuchtlingen; Sonderpädagogisches Förderzentrum Eichstätt; Mittelschule Gochsheim; Staatliche Realschule Hirschaid; Staatliche Realschule Vohenstrauß; Anton-Bruckner-Gymnasium Straubing; Berufliche Oberschule Friedberg. Die Urkundenverleihung fand am 25. November 2014 in der Bayerischen Staatskanzlei statt.



Europapolitische Schwerpunkte der  
Staatsregierung sowie europapolitische  
Entwicklungen im Bundesrat



# Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

## 1. Interregionale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit

### a) Grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit

Im Jahr 2014 fanden auf Basis der Arbeitsprogramme der gemeinsamen Regierungskommissionen und der Gemeinsamen Erklärungen bzw. anderer Zusammenarbeitsvereinbarungen verschiedene Maßnahmen der Polizeikooperation statt. So unterstützte die Bayerische Polizei verschiedene Partnerländer durch Entsendung von Experten sowie durch Informationsaufenthalte in Bayern und beteiligte sich an internationalen Polizeieinsätzen. Beispielhaft kann hier die Intensivierung der Zusammenarbeit mit Polen zur Bekämpfung des Deliktsfeldes „Enkeltrickbetrug“ genannt werden. Im Rahmen eines quaterlateralen Treffens mit den Polizeichefs von Österreich, der Schweiz und Italien sowie dem Präsidenten des BKA auf Einladung von Herrn Landespolizeipräsident Prof. Dr. Schmidbauer im Oktober 2014 wurde die Initiierung einer engen Zusammenarbeit mit diese europäischen Partnern zur Bekämpfung der illegalen Migration von Italien über Österreich nach Bayern bzw. Deutschland in die Wege geleitet.

Zum Münchner Oktoberfest wurde die Bayerische Polizei im Jahr 2014 durch Polizeikräfte aus Italien, Frankreich, Spanien, Belgien, Österreich, Ungarn und der Schweiz unterstützt.

### b) Entwicklungen im Rettungsdienst

Nach langjährigen Verhandlungen wurde am 4. April 2013 ein Rahmenabkommen zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Rettungswesen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik - unter Beteiligung der Freistaaten Bayern und Sachsen - von den Gesundheitsministern Deutschlands und der Tschechischen Republik in Pilsen unterzeichnet.

Das Rahmenabkommen ist am 18. Juli 2014 in Kraft getreten. Das Rahmenabkommen gibt durch allgemeine Regelungen wie z. B. die berufliche Anerkennung von Rettungsdienstkräften, die Anerkennung von Fahrzeugunterlagen und den Grenzübertritt einen generellen Rahmen (alles in Bundeszuständigkeit) für den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen vor. Zum möglichen Regelungsgehalt dieser Kooperationsvereinbarungen der Bundesländer (Sachsen und Bayern) mit den tschechischen Kraje zählen Kosten- und Haftungsfragen sowie die konkrete Ausführung des grenzüberschreitenden Rettungsdienstes. In Bayern ist das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr zum Abschluss der Kooperationsvereinbarungen mit den an Bayern angrenzenden Bezirken Karlsbad (Karlovarský kraj), Pilsen (Plzeňský kraj) und Südböhmen (Jihočeský kraj) im Einvernehmen mit den kommunalen Aufgabenträgern und den Kostenträgern des Rettungsdienstes sowie der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns befugt. Die Kooperationsvereinbarungen werden derzeit vorbereitet.

Im Jahr 2014 konnte das Dispatch Center Interface (DCI), eine Schnittstelle zwischen den integrierten Leitstellen Bayerns und den österreichischen Leitstellen Salzburg und Tirol aus technischer Sicht in Betrieb genommen werden. Somit ist ein automatisierter Datenaustausch im konkreten Einsatzfall (eventbezogen) möglich. Einsatzmittel der jeweiligen Nachbarleitstelle können so IT-gestützt über die jeweiligen Landesgrenzen hinweg eingesetzt werden. Das System ist in die Einsatzleitsysteme der Projektpartner implementiert. Mit der Schnittstelle ist weiterhin die Möglichkeit geschaffen, auch weitere Projektpartner aufzunehmen bzw. Verbindungen zu weiteren Leitstellen herzustellen.

Der Wirkbetrieb der DCI im Produktivsystem erfolgt nach Schulung des Leitstellenpersonals im ersten Halbjahr 2015. Der Betrieb der DCI wird

einvernehmlich von den Projektpartnern in einem Betreibervertrag geregelt. Dieser wird ebenfalls im ersten Halbjahr 2015 unterschrieben vorliegen.

## **2. Asyl- und Einwanderungspolitik**

Der Europäische Rat legte am 26./27.06.2014 die strategischen Leitlinien für die gesetzgeberische und operative Programmplanung der kommenden Jahre im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts fest.

### **a) Asylpolitik**

In der Asylpolitik unterstrich der Europäische Rat dabei, dass nun die vollständige Umsetzung und wirksame Anwendung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS), an dem die Arbeiten im Frühjahr 2013 abgeschlossen wurden, absolute Priorität hat. Dies soll zu hohen gemeinsamen Standards und stärkerer Zusammenarbeit führen, so dass gleiche Rahmenbedingungen geschaffen werden, d.h. dass Asylbewerbern innerhalb der gesamten Union die gleichen Verfahrensgarantien und der gleiche Schutz gewährt werden.

Im Berichtszeitraum 2014 wurden die von der Bundesregierung in den Ratsgremien geführten Verhandlungen begleitet. Im Bereich der Asylpolitik ist dies der Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 in Bezug auf die Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz von unbegleiteten Minderjährigen zuständig ist, die keine Familienangehörigen, Geschwister oder Verwandte mit rechtmäßigem Aufenthalt in einem Mitgliedstaat haben (COM(2014) 382 final):

Der Kommissionsvorschlag vom 26.06.2014 zur Änderung der Dublin-III-Verordnung sieht vor, dass in der Regel der Mitgliedstaat für die Prüfung eines Asylantrags eines unbegleiteten Minderjährigen zuständig ist, in dem sich dieser aufhält, sofern dies dem Wohl des Minderjährigen dient. Hat der unbegleitete Minderjährige noch keinen Antrag in dem Mitgliedstaat gestellt, in dem er sich aufhält, so soll er über sein Recht, einen Antrag zu stellen, aufgeklärt werden.

Stellt der unbegleitete Minderjährige keinen Antrag, so soll der Mitgliedstaat zuständig sein, in dem er seinen letzten Antrag gestellt hat, es sei denn, dies dient nicht dem Wohl des unbegleiteten Minderjährigen. Die Notwendigkeit für diese Neuregelung ergibt sich aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs.

Die Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen. Die Ratsgremien haben sich zum Kommissionsvorschlag kritisch geäußert. Sie schlagen – auch auf Initiative Deutschlands – vor, bei der Zuständigkeitsbestimmung bereits ergangene behördliche Asylentscheidungen in anderen Mitgliedstaaten zu berücksichtigen und in diesen Fällen eine Rücküberstellung zuzulassen. Für diese Rücküberstellung soll nach den Vorstellungen der Ratsgremien eine Frist von sechs Monaten gelten, die sich im Fall des Untertauchens des unbegleiteten Minderjährigen auf bis zu neun Monaten verlängern kann.

### **b) Einwanderungspolitik**

Bei der Einwanderungspolitik war die EU im Berichtszeitraum vor allem weiterhin im Bereich der legalen Migration tätig. Im Einzelnen:

- Richtlinie 2014/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.02.2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer (ABl L Nr. 94 vom 28.03.2014 S. 375 ff.): Die Richtlinie normiert einheitliche Zulassungs- und Aufenthaltsvorschriften für Saisonarbeitnehmer. Festgelegt werden Kriterien und Anforderungen für die Zulassung (u. a. Arbeitsvertrag bzw. -angebot, Krankenversicherung, angemessene Unterkunft) sowie für die Ablehnung, Entziehung und Nichtverlängerung von Aufenthalten als Saisonarbeitnehmer von über 90 Tagen. Daneben erhalten Saisonarbeitnehmer verbindliche Rechte, die ihnen Schutz vor Ausbeutung und menschenwürdige Arbeits- und Lebensbedingungen gewährleisten sollen.

Die Richtlinie ist bis spätestens 30.09.2016 in nationales Recht umzusetzen.

- Richtlinie 2014/66/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.05.2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers (ABl Nr. L Nr. 157 vom 27.05.2014 S. 1 ff.): Mit der Richtlinie soll die Attraktivität der EU als Standort für multinationale Unternehmen erhöht werden. Die befristete konzerninterne Entsendung von Führungskräften, Fachkräften und Trainees (ICT) aus Drittstaaten sowie deren unionsinterne Mobilität wird erleichtert. Besonders umstritten war die Reichweite der Gleichbehandlungsrechte von ICT während ihres Aufenthalts (Inländergleichbehandlung nur betreffend die Entlohnung, im Übrigen wie entsandte Arbeitnehmer gemäß Richtlinie 96/71/EG). Die Weiterreise in einen anderen Mitgliedstaat erfolgt visumfrei aufgrund spezieller Mobilitätsvorschriften ohne Prüfung nationaler Zulassungsquoten.

Die Richtlinie ist bis spätestens 29.11.2016 in nationales Recht umzusetzen.

- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Teilnahme an einem Schüleraustausch, einem bezahlten oder unbezahlten Praktikum, einem Freiwilligendienst oder zur Ausübung einer Au-pair-Beschäftigung (COM(2013) 151 final): Der Kommissionsvorschlag vom 25.03.2013 will die Rechte für Studenten und Forscher erweitern (z. B. Erwerbstätigkeit während des Studiums; Aufenthaltstitel nach Abschluss des Studiums bzw. der Forschungsarbeit; erleichterte unionsinterne Mobilität). Darüber hinaus will die Kommission Austauschschüler, unbezahlte Praktikanten und Freiwillige (bisher nur fakultative EU-Regelungen) sowie bezahlte Praktikanten und Au-pair-Beschäftigte (bisher keine EU-Regelungen) in den verbindlichen Anwendungsbereich der Richtlinie einbeziehen, um ihnen EU-weit Rechte und Schutz vor Ausbeutung zu garantieren.

Die Verhandlungen dauerten über den gesamten Berichtszeitraum an und sind noch nicht abgeschlossen. Dabei wird von zahlreichen Mitgliedstaaten (darunter Deutschland) nach wie vor der Anwendungsbereich kritisch bis ablehnend beurteilt, soweit er über Studenten und Forscher hinausgehen soll.

### c) Visapolitik

Im Bereich der Visapolitik wurden von der Kommission im Berichtszeitraum folgende Vorschläge vorgelegt:

- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Visakodex der Union (Visakodex; Neufassung)(COM(2014) 164 final): Mit dem Vorschlag vom 01.04.2014 will die Kommission die Visumpolitik stärker auf wirtschaftliche Interessen ausrichten. Das Visumverfahren soll beschleunigt und insbesondere für Familienbesuche und Vielreisende vereinfacht werden. Zudem sollen die Flexibilität für die konsularische Zusammenarbeit und für den Rückgriff auf externe Dienstleister erweitert werden. Im Einzelnen:
  - Erleichterungen für enge Verwandte von Unionsbürgern (Entgegennahme von Visumanträgen ohne Terminvereinbarung bzw. bei einem sofortigen Termin; Vorlage von Belegen nur zum Nachweis von Verwandtschaftsverhältnis und Besuchszweck; keine Visumsgebühr; Bearbeitungsfrist von fünf Kalendertagen bzw. Verlängerung auf höchstens zehn Kalendertage)
  - Erleichterungen für im Visa-Informationssystem (VIS) registrierte regelmäßig Reisende (Freistellung von Nachweispflichten; Vermutung für Erfüllung der Einreisevoraussetzungen betreffend des Risikos illegaler Einwanderung, Sicherheitsgefahren und Lebensunterhaltssicherung; Gültigkeitsdauer von mindestens drei Jahren bei vorschriftmäßiger Verwendung zweier vorheriger Visa zur mehrfachen Einreise und danach von fünf Jahren)
  - Verkürzung der allgemeinen Bearbeitungsfrist von 15 auf 10 Tage
  - Wegfall des Grundsatzes der persönlichen Antragstellung: Antragsteller sollen

in der Regel nur zur Abnahme der Fingerabdrücke beim Konsulat oder einem externen Dienstleister erscheinen.

- Visa an den Außengrenzen: Zur Förderung der Kurzzeitmobilität sollen Mitgliedstaaten an den Außengrenzen Visa nicht nur im Ausnahmefall für höchstens 15 Kalendertage erteilen können.
- Stärkung der konsularischen Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten und erweiterte Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern

Der Bundesrat hat mit Beschluss vom 23.05.2014 vom Verordnungsvorschlag Kenntnis genommen. Die Verhandlungen in den Ratsgremien dauern an. Eine Vielzahl der vorgeschlagenen Bestimmungen wird von zahlreichen Mitgliedstaaten (darunter auch Deutschland) kritisch gesehen. Insbesondere die Erleichterungen und Privilegierungen für im VIS registrierte regelmäßig Reisende sowie die vorgesehenen Bestimmungen zu den Visa an den Außengrenzen stoßen dabei auf Kritik bzw. Ablehnung.

- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einführung eines Rundreise-Visums und zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen sowie der Verordnungen (EG) Nr. 562/2006 und (EG) Nr. 767/2008 (COM(2014) 163 final): Mit dem Vorschlag vom 01.04.2014 will die Kommission ein neues „Rundreise-Visum“ einführen. Damit soll eine Rechtslücke zwischen dem Schengen-Besitzstand (kurzfristige Aufenthalte) und den nationalen bzw. EU-Vorschriften über den Aufenthalt in einem bestimmten Mitgliedstaat geschlossen werden. Das Visum soll für einen geplanten Aufenthalt von mehr als 90 Tagen aber höchstens einem Jahr in zwei oder mehr Mitgliedstaaten gelten, wobei die Aufenthalte im Hoheitsgebiet desselben Mitgliedstaats auf maximal 90 Tage in einem Zeitraum von 180 Tagen begrenzt sein sollen. Hauptzielgruppe des „Rundreise-Visums“ sollen Künstler sein. Das erweiterte Reiserecht soll aber auch für Einzelreisende wie Touristen oder Geschäftsleute gelten, die länger in Europa herumreisen wollen.

Der Bundesrat hat mit Beschluss vom 23.05.2014 vom Verordnungsvorschlag Kenntnis genommen. Die Verhandlungen in den Ratsgremien sollen 2015 beginnen.

### 3. Öffentliche Sicherheit

#### a) EU-Strategie der inneren Sicherheit und Post-Stockholmer Prozess

Mit der Mitteilung KOM(2010) 673 endgültig vom 22.11.2010 legt die Europäische Kommission ihre Prioritäten und Maßnahmen im Bereich Justiz und Inneres für die Jahre 2011 - 2014 vor, die auf dem Stockholmer Programm (2010 - 2014) aufbauen und eine Vielzahl von Maßnahmen im operativen und legislativen Bereich enthalten. Die Koordinierung der Umsetzung im operativen Bereich soll durch den Ständigen Ausschuss für die operative Zusammenarbeit im Bereich der Inneren Sicherheit (COSI) erfolgen.

Die fünf Handlungsschwerpunkte der Strategie sind:

- Schwächung internationaler krimineller Netzwerke.
- Maßnahmen gegen Terrorismus, Radikalisierung und die Rekrutierung von Terroristen.
- Besserer Schutz der Bürger und Unternehmen im Cyberspace.
- Erhöhung der Sicherheit durch Maßnahmen an den Außengrenzen.
- Verbesserung der Widerstandsfähigkeit Europas gegenüber Krisen und Katastrophen.

Die Schlussfolgerungen des ER vom 27.06.2014 zum Post Stockholm Programm sehen eine Überprüfung und Aktualisierung der ISS bis Mitte 2015 vor.

Die Strategie soll erneuert, nicht revolutioniert werden. Die fünf gegenwärtigen Schwerpunkte sollten beibehalten werden, es wurde jedoch noch weiterer Handlungsbedarf festgestellt.

Die italienische Präsidentschaft entwickelte elf Grundsätze, die für die Umsetzung der Strategie für die nächsten vier Jahre Leitliniencharakter besitzen werden.

1. Die aktuellen fünf strategischen Ziele bleiben weiterhin gültig während neue drängende

Bedrohungen zusätzlich beachtet werden müssen.

2. Die Grenzen zwischen innerer und äußerer Sicherheit besitzen Überschneidungen, besonderes Augenmerk sollte auf die Bekämpfung der sog. „foreign-fighters“ und die Kooperation mit Drittstaaten gelegt werden.
3. Besondere Aufmerksamkeit kommt der Grenzsicherheit sowie der effektiven Nutzung der Elemente des „smart-border-managements“ (Entry-Exit-System (EES) und Registered Traveller Program (RTP)) zu, da hier auch enge Bezüge zur „foreign-fighters-Problematik“ bestehen.
4. Zusätzlich sollen die Grundrechte, besonders Fragen der Datenspeicherung und -sicherheit in die künftige ISS integriert werden.
5. Cybercrime und Cybersicherheit, sowohl für Bürger als auch Wirtschaft, werden als schwerwiegende Bedrohungen erkannt.
6. Zugang zu sowie Verfügbarkeit und Austausch von Informationen ist ein wesentlicher Anspruch im Bereich der Kriminalitätsbekämpfung: Die Sammlung von PNR-Daten ist ein wichtiges Element für viele MS.
7. Wahrung der wirtschaftlichen Interessen der EU durch Schutz der legalen Wirtschaft und der öffentlichen Ausschreiben vor OK .
8. Stärkung der operativen Zusammenarbeit zwischen den MS unter Einbeziehung der EU-Agenturen und/oder Drittstaaten.
9. Notwendigkeit einer tatsachenbasierten Politik.
10. Stärkung der Kooperation im Bereich der Strafverfolgungsbehörden.
11. Für den Fall der Anwendung von Rechtssetzungsakten im Rahmen der ISS, Konzentration auf die volle Anwendung und Umsetzung bestehender Akte.

#### **b) Vertrag / Rahmenbeschluss 2008/615/JI zu Prüm**

Am 27. Mai 2005 wurde in Prüm/Eifel von der Bundesrepublik Deutschland, dem Königreich Belgien, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande und der Republik Österreich der „Vertrag von Prüm“ unterzeichnet.

Dieser vertieft die grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Terrorismus, der grenzüberschreitenden Kriminalität und der illegalen Migration. Wesentlicher Inhalt des Prümer Vertrages sind Regelungen über den automatisierten Austausch von DNA-Daten, Fingerabdruckdaten und Kfz-Registerdaten.

Der Vertrag von Prüm ist im Laufe des Novembers 2006 nach durchlaufenem Ratifizierungsverfahren (Gesetz vom 10. Juli 2006) in Deutschland in Kraft getreten.

Mitte 2008 wurde der Prümer Vertrag mit Beschluss 2008/615/JI des Rates in den Rechtsrahmen der Europäischen Union überführt. Die Umsetzung bedeutet eine erhebliche Beschleunigung und Effektivitätssteigerung beim europäischen Datenaustausch und stellt einen wesentlichen Schritt zur Verwirklichung des Grundsatzes der Verfügbarkeit dar.

Bis zum heutigen Tage ist die vollständige Umsetzung des Beschlusses, auch bei leichten Verbesserungen, jedoch noch als unzureichend anzusehen.

Im Bereich des automatisierten Austauschs von DNA-Daten sind aktuell 20 Mitgliedstaaten (MS) operationell, 18 MS im Bereich des Austauschs von Fingerabdrücken und 19 (Vorjahr 13) MS im Bereich der Fahrzeugregisterdaten (alle Stand 13.01.2015). Deutschland hat bereits alle Elemente des Beschlusses umgesetzt und unterstützt andere MS bei deren technischen Realisierung.

#### **c) Vorratsdatenspeicherung**

Mit Urteil vom 08.04.2014 hat der EuGH die Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung (2006/24/EG) für ungültig erklärt. Die Richtlinie ist damit als von Anfang an nicht existent anzusehen. Wie schon das BVerfG sieht auch der EuGH die Vorratsdatenspeicherung allerdings grundsätzlich als legitimes Instrumentarium an. Durchgreifende Bedenken bestanden allerdings bezüglich der konkreten Ausgestaltung durch die Richtlinie. Der EuGH stellt fest, dass die Vorratsdatenspeicherung eine Zielsetzung darstellt, die dem Gemeinwohl und der öffentlichen Sicherheit dient (Art. 52 Abs. 1 S. 2 EU-Grundrechtecharta),



sodass hierdurch EU-Grundrechte eingeschränkt werden können, soweit der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz strikt gewahrt wird. Bei der bisherigen EU-Vorratsdatenspeicherungsrichtlinie sah der EuGH diesen jedoch in der Zusammenschau verschiedener Kritikpunkte und Defizite nicht als gewahrt an, wobei inhaltlich viele Kritikpunkte aufgegriffen werden, die bereits vom Bundesverfassungsgericht formuliert worden sind. Eine anlasslose Speicherung aller Verkehrsdaten innerhalb der EU für einen Zeitraum von bis zu 24 Monaten ohne umfassende Vorschriften zur Datensicherheit erschien dem EuGH nicht verhältnismäßig. Er forderte zudem den Schutz von Berufsgeheimnisträgern, einen genau abgegrenzten Katalog von Straftaten, bei deren Verfolgung die Verkehrsdaten herangezogen werden dürfen, und einen Richtervorbehalt.

#### **d) Europäische Strategie für den Donaoraum (EUSDR)**

Die EUSDR wurde 2011 als makroregionale Strategie der Europäischen Kommission (KOM) ins Leben gerufen, mit dem Ziel durch verstärkte Zusammenarbeit der Donauanrainerstaaten das wirtschaftliche und soziale Potential dieses geographischen Raumes zu stärken. Im Mittelpunkt stehen konkrete Aktionsbereiche wie die Verbesserung der Schifffbarkeit, Wasserqualität und Zusammenarbeit im Bereich der Sicherheit sowie die Förderung des Tourismus. Thematisch unterteilt sich die Strategie in vier Säulen mit elf Prioritätenfelder, darunter der Bereich „Zusammenarbeit zur Förderung der Sicherheit und zur Bekämpfung der schweren und organisierten Kriminalität“ (PA 11). Hierfür hat das StMI gemeinsam mit dem BMI und dem bulgarischen Innenministerium die Koordination übernommen. Insgesamt beteiligen sich 14 Länder, darunter neun EU-Mitgliedstaaten, sowie Serbien, Bosnien, Moldawien, Ukraine und Montenegro.

Ziel des Schwerpunktbereichs Sicherheit ist es, die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch unter den Strafverfolgungsbehörden sowie die Förderung von Rechtsstaatlichkeit und den Kampf gegen Korruption zu verbessern.

Im Mai 2013 fand auf Einladung des Herrn Staatsminister Herrmann eine EUSDR-Innenministerkonferenz, die „Danube Security Conference“

(DSC), in München statt. Dabei wurden die bislang auf Polizeichefebene vereinbarten Prioritäten (Danube Police Chief Conference – DPCC – im Januar 2012 in München), Bekämpfung von Drogen- und Menschenhandel und der Korruption, durch eine vierte gemeinsame Priorität, Cybercrime, erweitert. Die Konferenz gilt als Vorbild im Hinblick auf die politische Unterstützung im Rahmen der EUSDR und fand große Beachtung.

Maßgeblich lebt die Strategie von länderübergreifenden Projekten, die für die Makroregion einen Mehrwert haben. Im Schwerpunktbereich 11 konnten bislang vier Projekte abschließend durchgeführt werden, drei Projekte befinden sich derzeit in der Implementierungsphase, darunter das Projekt „Cooperation Southeast Danube Region“ (CSDR), das sich unter Federführung des Bayerischen Landeskriminalamtes (BLKA) befindet. Bei dem Projekt geht es um eine gemeinsame Strategie zur Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität. Im Zentrum des zweijährigen Projektes stehen zwei große länderübergreifende Konferenzen sowie eine mehrtätige gemeinsame Übung. Das Projekt wird aus dem EU-Förderprogramm ISEC co-finanziert und gilt als eines der Vorzeigeprojekte der Strategie. Darüber hinaus nahm die Bayerische Polizei im Rahmen des ungarischen Projektes Danube River Forum (DARIF) 2014 an drei mehrtägigen länderübergreifenden Kontrollaktionen auf der Donau teil. Aktuell wird von Seiten der Bayerischen Polizei ein Projekt zur gemeinsamen Bekämpfung der Wohnungseinbruchskriminalität gemeinsam mit den Partnern aus Österreich, Bulgarien, Rumänien und Serbien, der Hanns-Seidel-Stiftung e.V. und Europol initiiert.

#### **e) CEPOL-Verordnung**

Die Europäische Polizeiakademie (CEPOL) ist eine durch Beschluss des Rates der europäischen Justiz- und Innenminister im Jahr 2000 gegründete europäische Einrichtung zur Aus- und Fortbildung der europäischen Polizeien. Mit Beschluss 2005/681/JI des Rates im Jahr 2005 wurde sie zur EU-Agentur. Ihr Sitz wurde mit Verordnung (EU) Nr. 543/2014 vom 15.05.2014 von Bramshill (Vereinigtes Königreich) nach Budapest (Ungarn) verlegt.



In CEPOL arbeiten die verschiedenen Ausbildungseinrichtungen der Mitgliedsstaaten zusammen. Sie ist ein Netzwerk einzelstaatlicher Ausbildungseinrichtungen für hochrangige Führungskräfte der Polizeien der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Für Deutschland ist dies die Deutsche Hochschule der Polizei (DHPol) in Münster-Hiltrup. Zweck der CEPOL ist die Stärkung der Zusammenarbeit der nationalen Behörden auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Verbrechensbekämpfung und -vorbeugung.

Einem im Jahr 2013 von der Kommission vorgelegten Vorschlag zur Zusammenlegung von Europol und CEPOL stimmte das Europäische Parlament und der Rat nicht zu.

Mit dem Vorschlag COM(2014) 465 final bemüht sich die Kommission, den Bildungsauftrag der Europäischen Polizeiakademie CEPOL fortzuschreiben und an die seit der Verabschiedung der aktuellen Rechtsgrundlage im Jahr 2005 geänderten Rahmenbedingungen anzupassen. Hierzu soll CEPOL mit dem entsprechenden Mandat und den nötigen Ressourcen ausgestattet und die Organisation und Verwaltung von CEPOL verbessert werden. Darüber hinaus soll CEPOL als eigenständige Agentur erhalten bleiben.

Die Beratungen zu einzelnen Passagen des Verordnungsentwurfs erfolgen derzeit in der EU-Ratsarbeitsgruppe Rechtsdurchsetzung.

#### **f) Finanzierungsinstrumente im Bereich Justiz und Inneres / Fonds für Innere Sicherheit (ISF)**

Die Europäische Kommission legte am 15.11.2011 ein umfassendes Paket zur Neuausrichtung der EU-Förderprogramme für die Dauer des neuen mehrjährigen Finanzrahmens 2014 – 2020 vor. Für den Bereich Inneres wurden die Anzahl der bisherigen sechs Fonds auf zwei (Asyl, Migration und Integration sowie Innere Sicherheit) reduziert. Im Internal Security Fund (ISF) werden die Programme ISEC und CIPS, die Ende 2013 ausgelaufen sind, abgebildet. Das Europäische Parlament (EP) und der Rat der Europäischen Union haben dem Legislativpaket zu den Verordnungen für die Innenfinanzierungsinstrumente im März 2014 zugestimmt.

Der ISF umfasst die beiden Bereiche Außengrenzen/Visa (ISF-Grenzen) sowie polizeiliche Zusammenarbeit, Kriminalprävention, Kriminalitätsbekämpfung und Krisenmanagement (ISF-Sicherheit). Für den letztgenannten Bereich stehen in den sieben Jahren des Finanzierungsprogramms rund eine Milliarde Euro zur Verfügung. Ein wesentliches Element der Neuausrichtung des ISF-Sicherheit stellt die geteilte Mittelverwaltung dar. Damit werden die mit der Projektvergabe einhergehenden Aufgaben zwischen der Europäischen Kommission (KOM) und den Mitgliedstaaten (MS) geteilt wahrgenommen. Deutschland hat dazu ein sogenanntes „Nationales Programm“ erstellt. Es umfasst neben den strategischen Zielen der BRD insbesondere die Bereiche Zielfelder, Haushalt und Finanzpläne sowie Öffentlichkeitsarbeit und Indikatoren. Als nationale Zentralstellen für die Verfahrensfragen im Zusammenhang mit der Verwaltung der Fonds fungieren die Bundespolizei (ISF-Grenzen) bzw. das Bundeskriminalamt (ISF-Sicherheit).

#### **4. Datenschutz**

Bei den Beratungen zur EU-Datenschutzreform mit dem Vorschlag für eine Datenschutz-Grundverordnung (Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung vom 25. Januar 2012 (Dokument KOM (2012)11 endg.)) sowie dem Vorschlag für eine Datenschutz-Richtlinie im Bereich Polizei und Justiz (Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr vom 25. Januar 2012 (Dokument KOM (2012) 10 final)) wurden im Jahr 2014 Fortschritte erreicht.

Während das Europäische Parlament am 12.03.2014 die im federführenden LIBE-Ausschuss am 22.11.2013 erarbeiteten umfangreichen Änderungsvorschlägen zu beiden Rechtsakten in erster Lesung verabschiedet hat, um dadurch den mit der Europawahl 2014 drohenden Eintritt der Diskontinuität zu verhindern, hat der

Rat im Jahr 2014 zu ersten, zentralen Elementen politische Verständigungen erreicht. Das Ziel einer Verabschiedung beider Rechsstake noch im Jahr 2015, zumindest aber der Eintritt in den Trilog mit Parlament und Kommission zum Vorschlag für die EU-Datenschutz-Grundverordnung bestimmt zunehmend den Verhandlungsrythmus.

Hinsichtlich des Vorschlags zur Datenschutz-Grundverordnung standen bei den Beratungen des Rates auf politischer und fachlicher Ebene im Jahr 2014 u.a. Fragen des internationalen Datenverkehrs, das Marktortprinzip, der sog. risikobasierte Ansatz als Maßstab technischer Datenschutzmaßnahmen sowie Lösungsansätze für die Bewahrung von Regelungsspielräumen der Mitgliedstaaten im öffentlichen Bereich und in besonderen Bereichen des Datenschutzrechts im Mittelpunkt.

Dabei wurden für bayerische Kernanliegen, insbesondere die vom Bayerischen Landtag und der Bayerischen Staatsregierung übereinstimmend geforderte Bewahrung von nationalen Regelungsbefugnissen im Datenschutzrecht für den öffentlichen Bereich zwar nicht umfassend zufriedenstellende, aber grundsätzlich geeignete Lösungen gefunden, deren Bestand im Rahmen des Trilogs noch gesichert werden muss.

Einzelheiten des Verhandlungsfortschritts können einem umfassenden Bericht des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom Frühjahr 2015 entnommen werden, den der Bayerische Landtag mit einem Beschluss vom 4.11.2014 erbeten hat (LT-Drs- 17/3990).

Bei den Beratungen des Richtlinien-Vorschlags sind bislang Probleme von grundsätzlicher Bedeutung, gerade auch aus deutscher Sicht, nicht gelöst.

Diese sind insbesondere

- die Beschränkung des Anwendungsbereichs der Richtlinie auf die Verhütung und Verfolgung von Straftaten, d. h. für alle nicht strafatenbezogenen Tätigkeiten der Polizei würden die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung unmittelbar gelten, da eine Umsetzung in nationales Recht bei einer Verordnung entfällt,

- zu eng gefasste Regelungen für die Zweckänderung der Datenverarbeitung und
- das Verbot einer automatisierten Verarbeitung ausschließlich anhand sensibler Daten (wie z. B. Religion bei religiös motivierten Straftaten) und
- Dokumentations-, Informations- und Auskunftspflichten, die aus deutscher Sicht zu weit gehen und den Polizei- und Justizbehörden erhebliche Verwaltungslasten auferlegen.

Die Änderungsvorschläge des LIBE-Ausschusses des Europäischen Parlaments sind dabei nicht geeignet, die Bedenken aus deutscher Sicht zu beseitigen, sondern verstärken diese noch. Diese Aspekte sind auch aus Sicht der Länder von hoher Relevanz und entsprechen der Stellungnahme des Bundesrats (Bundesrats-Drucksache 51/12 (Beschluss 2) vom 30. März 2012) zum Richtlinien-Entwurf. Unbeschadet des Beschlusses des Bundesrats, der die innerstaatliche Gefahrenabwehr nicht vom Kompetenzrahmen des Unionsrechts umfasst sieht, hielt es die IMK für erforderlich, die polizeilichen Aufgaben der strafatenbezogenen Gefahrenabwehr jedenfalls nicht zwei unterschiedlichen Datenschutzregimen zu unterwerfen und daher möglichst innerhalb des Richtlinien-Entwurfs zusammenzuführen (197. Sitzung der IMK am 23./24. Mai 2013, TOP 8 (nachweise bei FN 4)).

Ungeachtet der Vielzahl der bei beiden Rechtsakten noch zu lösenden Fragen zählt der zügige Abschluss der EU-Datenschutzreform auch nach der Europawahl und der Neubildung der EU-Kommission zu den vordringlichen Vorhaben der europäischen Rechtspolitik. Dies spiegeln auch die Beschlussfassungen der europäischen Staats- und Regierungschefs wider, die im Rahmen ihrer strategischen Leitlinien für die gesetzgeberische und operative Programmplanung für die kommenden Jahre am 26./27. Juni 2014 und zuvor schon in den Beratungen zur Digitalen Agenda der EU im Oktober 2013 die Verabschiedung eines soliden allgemeinen Rahmens für den Datenschutz in der EU bis zum Jahr 2015 als von entscheidender Bedeutung für die weitere Entwicklung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts bezeichnet haben.

Die Bayerische Staatsregierung wird den Fortgang der Beratungen in den europäischen Gremien weiterhin intensiv begleiten und ihre Einwirkungsmöglichkeiten nutzen, um einen wirksamen Beitrag der EU-Datenschutzreform für die Gewährleistung von Freiheit, Verantwortung und Vertrauen in einer vernetzten Welt sicherzustellen (Maßnahmenpaket der Staatsregierung vom 06.11.2013 für Freiheit, Verantwortung und Vertrauen in einer vernetzten Welt, <http://www.stmi.bayern.de/med/aktuell/archiv/2013/20131106datenschutz/>). Auf Initiative Bayerns hat der Bundesrat mehrfach, zuletzt in seinen Stellungnahmen zur Mitteilung der KOM „Ein offenes und sicheres Europa -Praktische Umsetzung (COM(2014)154)“ (BR-Drs. 123/14 (Beschluss) vom 23.05.2014) und vom 28.11.2015 im Vorfeld entscheidender Beschlussfassungen des Rates zu Fragen des Datenschutzes im öffentlichen Bereich und zur Organisation der Datenschutzaufsicht (BR-Drs. 550/14 (Beschluss)) jeweils zu aktuellen Einzelfragen der Beratungen die Haltung der Länder verdeutlicht. Auf Grundlage dieser Beschlussfassungen begleitet das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr von Beginn an die Verhandlungen zur Datenschutz-Grundverordnung in der zuständigen Ratsarbeitsgruppe „Datenschutz und Informationsaustausch“ (RAG DAPIX) als Vertreter des Bundesrates.

## 5. Verkehr

### a) 4. Eisenbahnpaket

Das 4. Eisenbahnpaket, das im Januar 2013 von der EU-Kommission vorgelegt wurde, enthält sechs Legislativvorschläge (Änderung von drei Richtlinien und zwei Verordnungen sowie einen Vorschlag zur Aufhebung einer Verordnung). Mit dem 4. Eisenbahnpaket als Gesetzesvorhaben will die Europäische Union den einheitlichen Eisenbahnbinnenmarkt stärken, indem die Regelungen zur Sicherheit und Technik im europäischen Eisenbahnverkehr vereinheitlicht, Verfahren gebündelt sowie der Wettbewerb auf der Schiene weiter gestärkt sowie technische und administrative Hindernisse beseitigt werden. Das Paket gliedert sich in einen technisch-administrativen und einen politisch-wettbewerblichen Teil.

Der technisch-administrative Teil führt einheitliche Standards für die Sicherheit im Eisenbahnverkehr und zur Interoperabilität ein und sieht die Übertragung von Aufgaben auf die Europäische Eisenbahnagentur (European Rail Agency = ERA) vor, z. B. im Rahmen der Erteilung der Sicherheitszertifikate sowie zur Überwachung der europäischen Eisenbahnnormen.

Der andere Teil des Gesetzgebungspakets regelt die institutionelle Trennung von Netz und Betrieb. Die Märkte des inländischen Schienenpersonenverkehrs sollen verstärkt für den Wettbewerb geöffnet werden. Außerdem sollen Diskriminierungen im nationalen Fahrscheinvertrieb ausgeräumt werden. Zudem sollen die Beschäftigungsbedingungen für das Personal im Eisenbahnsektor verbessert werden, um die Produktivität und Attraktivität des Schienenverkehrs aufrechtzuerhalten.

Aus bayerischer Sicht ist der Ansatz der Kommission, den Wettbewerb im Eisenbahnsektor zu stärken und Marktzugangshemmnisse abzubauen, grundsätzlich zu unterstützen.

Im Rahmen der Beratungen zum 4. Eisenbahnpaket wurden jedoch von der Europäischen Kommission und in verschärfter Form vom Europäischen Parlament auch Änderungsvorschläge zu der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (VO (EG) 1370/2007) erarbeitet, die Auswirkungen auf den straßengebundenen ÖPNV haben und über den im 4. Eisenbahnpaket eröffneten sachlichen Regelungsgegenstand hinausgreifen. Diese werden vom Freistaat Bayern abgelehnt. Um die Stellungnahme des Europäischen Parlamentes vom Februar 2014 nicht unwidersprochen zu lassen, hat der Freistaat Bayern am 28. November 2014 einen Folgebeschluss des Bundesrats herbeigeführt, in dem der Bundesrat seine Position dahin gehend bekräftigt, dass die Änderungen der Verordnung EG 1370/2007 auf die für die Umsetzung des 4. Eisenbahnpaketes notwendigen Maßnahmen beschränkt werden und die erheblichen Auswirkungen auf den straßengebundenen ÖPNV weitgehend abgelehnt werden. Insbesondere werden

die Einführung multimodaler Netzpläne für den öffentlichen Verkehr, die Einführung eines Unterkompensationsverbots sowie gegen die Auferlegung umfassender jährlicher Berichtspflichten angesprochen. Der Bundesrat wird entsprechend dem Antrag Bayerns die Stellungnahme der Europäischen Kommission und dem Europäischen Parlament übermitteln.

**b) Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Bodenabfertigungsdienste auf Flughäfen der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 96/67/EG (Bodenabfertigungsdienst-Richtlinie)**

Die Europäische Kommission hat im Dezember 2014 ihren Vorschlag für eine Verordnung über Bodenabfertigungsdienste auf den Flughäfen der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 96/67/EG zurückgezogen. Damit wurde ein Schlusstrich unter die umstrittenen Liberalisierungspläne der EU-Kommission gezogen. Eine weitere Marktöffnung hätte zu noch mehr Konkurrenz bei den Bodenverkehrsdiensten beigetragen. Dies hätte zwangsläufig insbesondere in den Bereichen soziale Standards der Bodenverkehrsdienst-Mitarbeiter, Qualität der Dienstleistungen und Sicherheit zu erheblichen Problemen geführt. Bayern hatte sich daher von Anfang an gegen die neuen Liberalisierungspläne eingesetzt. Mit der bereits gültigen EU-Richtlinie erfolgte bereits eine behutsame Öffnung des Marktes der Bodenabfertigung. Bestehende Interessen von Flughäfen, Fluggesellschaften und Bodenverkehrsdienst-Mitarbeitern sind durch die bestehende EU-Richtlinie bereits ausbalanciert. Die Bodenverkehrsdienste umfassen Leistungen wie das Be- und Entladen oder die Betankung und Enteisung der Flugzeuge. In dem sehr arbeitsintensiven Geschäft entfallen rund 70 Prozent der Kosten auf die Löhne der Mitarbeiter.

**c) Neue Leitlinien für staatliche Beihilfen für Flughäfen und Luftverkehrsgesellschaften**

Die Europäische Kommission hat neue Leitlinien angenommen, mit denen sie den Mitgliedsstaaten Orientierungshilfen an die Hand gibt, wie sie Flughäfen und Luftverkehrsgesellschaften im Einklang mit den EU-Beihilfevorschriften

staatlich fördern können. Mit den Leitlinien sollen die Anbindung bestimmter Gebiete und die Mobilität der europäischen Bürger gewährleistet, dabei jedoch Verfälschungen des Wettbewerbs im Binnenmarkt vermieden werden. Die Leitlinien sollen außerdem zu einem nachhaltigen, wachstumsstärkenden Einsatz öffentlicher Mittel beitragen. Überkapazitäten sollen vermieden und der Betrieb mehrerer unrentabler Flughäfen im selben Einzugsgebiet begrenzt werden.

Hier die wichtigsten Merkmale der neuen Leitlinien:

- Zulässigkeit staatlicher Beihilfen für Investitionen in Flughafeninfrastruktur:
- Dies sind zulässig, wenn ein echter Verkehrsbedarf besteht und die öffentliche Förderung notwendig ist, um die Verkehrsanbindung eines Gebiets sicherzustellen. In den neuen Leitlinien sind die zulässigen Beihilfehöchstintensitäten in Abhängigkeit von der Größe des Flughafens festgelegt, um die richtige Kombination aus öffentlichen und privaten Investitionen zu gewährleisten. Für kleinere Flughäfen gibt es daher mehr Möglichkeiten, Beihilfen zu erhalten, als für größere.
- Zulässigkeit staatlicher Betriebsbeihilfen für regionale Flughäfen (mit weniger als 3 Millionen Passagieren jährlich):
- Diese werden unter bestimmten Voraussetzungen für einen Übergangszeitraum von 10 Jahren zugelassen, um den Flughäfen Zeit zu geben, ihr Geschäftsmodell anzupassen. Um Betriebsbeihilfen zu erhalten, müssen die Flughäfen einen Geschäftsplan erarbeiten, der gewährleistet, dass die Betriebskosten nach Ablauf des Übergangszeitraums voll gedeckt werden. Für Flughäfen mit weniger als 700.000 Passagieren im Jahr gilt eine Sonderregelung, die höhere Beihilfeintensitäten und eine Neubewertung der Situation nach vier Jahren vorsieht.
- Anlaufbeihilfen für Luftverkehrsgesellschaften, die eine neue Flugverbindung anbieten wollen:
- Diese sind zulässig, wenn sie für einen begrenzten Zeitraum gewährt werden. Die Voraussetzungen für die Vereinbarkeit von Anlaufbeihilfen für Luftverkehrsgesellschaften mit dem Binnenmarkt wurden gestrafft und

an die jüngsten Marktentwicklungen angepasst.

Die Veröffentlichung der neuen Leitlinien im Amtsblatt der EU ist am 04.04.2014 erfolgt (C 99/3).

Die aktuelle Fortschreibung der Luftverkehrsleitlinien ist Teil der Strategie der Europäischen Kommission zur Modernisierung des EU-Beihilfenrechts, die auf eine bessere Förderung des Wachstums im EU-Binnenmarkt abzielt. Dies soll durch wirksamere Beihilfemaßnahmen und eine Konzentration der Beihilfenkontrolle seitens der Europäischen Kommission auf die Fälle mit den stärksten Auswirkungen auf den Wettbewerb erreicht werden.

#### **d) Europäischer Emissionshandel**

Seit 2012 ist der Luftverkehr in den europäischen Emissionshandel einbezogen. International stößt diese Einbeziehung des Luftverkehrs in den europäischen Emissionshandel auf erheblichen Widerstand. Der Versuch der Europäischen Kommission, bei der Generalversammlung der internationalen Luftverkehrsorganisation ICAO in Montreal am 04.10.2013 den Luftverkehr in einen weltweiten Emissionshandel einzubeziehen, scheiterte am internationalen Widerstand. Außerdem lehnte die Generalversammlung den EU-Vorschlag ab, bis 2020 zumindest die Einbindung der Flüge im europäischen Luftraum und zwischen EU-Staaten über internationalen Luftraum in den Emissionshandel der EU anzuerkennen. Stattdessen fordert die diesbezügliche ICAO-Resolution Konsultationen und Verhandlungen mit anderen von der Maßnahme betroffenen Staaten. Die ICAO-Generalversammlung hat sich jedoch zumindest auf eine Art internationalen Emissionshandel für den Luftverkehr sowie die Festlegung eines Fahrplans geeinigt. In einem ersten Schritt zur Begrenzung der Flugzeug-Abgase soll bis 2020 ein marktbasierendes System zur Reduktion des Treibhausgasausstoßes eingeführt werden.

Zur Überbrückung der Übergangszeit bis 2020 hatte die Europäische Kommission daraufhin vorgeschlagen, das seit 2013 teilweise ausgesetzte Emissionshandelssystem ab Januar 2014 mit einigen Änderungen wieder in Kraft zu setzen und

reagierte damit unmittelbar auf den Ausgang der ICAO-Verhandlungen. Nach dem neuen Richtlinienvorschlag sollte der Luftverkehr 2014 bis 2020 nach dem strengeren „Luftraum-Ansatz“ (Hinweis: Der „Luftraum-Ansatz“ bedeutet, dass neben den innereuropäischen Flügen auch die über dem Luftraum der EU bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR, EU-Staaten plus Norwegen, Island und Liechtenstein) absolvierten Teilstrecken der Flüge von und nach Drittstaaten in das EU-Emissionshandelssystem einbezogen werden.

Die Mitgliedsstaaten und das Europäische Parlament sind diesem Vorschlag der Europäischen Kommission jedoch nicht gefolgt und haben Anfang April 2014 eine Verlängerung der sog. „stop the clock“-Regelung bis zur nächsten ICAO-Vollversammlung im Jahr 2016 beschlossen. Gelingt dort ein Klimaschutzabkommen, will die EU ihre Regeln erneut überprüfen. Gelingt es nicht, so will sie ab 2017 alle Flüge mit Start oder Landung in EU/EWR in das EU-Emissionshandelssystem einbeziehen.

Bayern hat sich immer für eine wettbewerbsneutrale Lösung, wie z. B. eine globale Lösung unter dem Dach der ICAO, eingesetzt. Befürchtet wird, dass europäische und deutsche Hubs im Standortwettbewerb gegenüber Flughäfen in der Golfregion, im asiatischen Raum und sogar in der Schweiz deutlich an Boden verlieren, wenn das Emissionshandelssystem nur auf EU-Hubs und -Fluggesellschaften beschränkt bliebe. Dass auch der Luftverkehr Maßnahmen zur CO<sub>2</sub>-Reduzierung ergreifen muss, wird nicht in Abrede gestellt. Die Maßnahmen müssen aber effizient und wettbewerbsneutral sein.

#### **e) Einheitlicher europäischer Luftraum („Single European Sky“)**

Bayern befürwortet grundsätzlich den einheitlichen europäischen Luftraum. Der Single European Sky ist ein wichtiges EU-Luftfahrt- und Klimaschutzprojekt. In Europa gibt es zahlreiche Flugsicherungsorganisationen mit unterschiedlichen Betriebssystemen und Verfahrensabläufen. Diese Zersplitterung führt zu Effizienzverlusten und Mehrkosten für Airlines und Passagiere (ca. 5 Mrd. Euro/Jahr). Durch die Einrichtung einer einheitlichen und effizienten europäischen



Luftraumüberwachung sind kürzere Flugrouten, weniger CO<sub>2</sub>-Ausstoß sowie Kosteneinsparungen möglich. Insgesamt führt ein einheitlicher europäischer Luftraum zu mehr Effizienz und Klimaschutz und ist eine wichtige Stellschraube, um die Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit der europäischen Luftfahrt zu steigern.

Die EU verfolgt daher seit geraumer Zeit das Ziel zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums. Kernelement ist die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, sog. funktionale Luftraumblöcke zu bilden, um den nutzbaren Luftraum künftig stärker nach tatsächlichen Verkehrsflüssen statt nach nationalen Grenzverläufen zu planen und zu überwachen. Die Einrichtung eines funktionalen Luftraumblocks für Mitteleuropa (Functional Airspace Block Europe Central – FABEC), in welchem mehr als die Hälfte des gesamten europäischen Flugverkehrs effizienter abgewickelt werden soll, wurde durch einen Staatsvertrag zwischen Frankreich, Deutschland, Schweiz, Belgien, Niederlande und Luxemburg zum 01.06.2013 in die Wege geleitet, bedarf allerdings noch der operationellen Umsetzung.

Allerdings stagniert das Projekt derzeit. Am 16.04.2014 hat die Europäische Kommission daher bekannt gegeben, dass sie gegen Deutschland und die anderen FABEC-Partner ein Vertragsverletzungsverfahren wegen einer aus ihrer Sicht zu schleppenden Umsetzung eingeleitet hat. Die Staaten wären nicht wie im Zeitplan vorgesehen bei der Integration des ihren Luftraum umfassenden FABEC vorangekommen. In einer ersten Stufe hat die Europäische Kommission den genannten Staaten ein sog. Fristsetzungsschreiben zukommen lassen, das zur Stellungnahme auffordert. Die Zuständigkeit für das Thema FABEC sowie für die Stellungnahme gegenüber der Europäischen Kommission liegt beim Bund (BMVI). Die Europäische Kommission wird nach Auswertung der Stellungnahmen darüber entscheiden, ob sie die Staaten mittels einer „mit Gründen versehenen Stellungnahme“ förmlich auffordern wird, das EU-Recht entsprechend der Rechtsauffassung der Europäischen Kommission umzusetzen und dieser die entsprechenden Maßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist mitzuteilen. Die Europäische Kommission hat auch gegenüber anderen EU-Staaten, welche zur Bildung anderer funktionaler Luftraumblöcke verpflichtet sind,

entsprechende Maßnahmen angekündigt, weil die Umsetzung auch dort nicht plangemäß verlaufe.

Im Hinblick auf FABEC entstanden die Verzögerungen u. a. dadurch, dass Belgien den entsprechenden Staatsvertrag vom 02.12.2010 erst am 30.04.2013 ratifiziert hatte, so dass dieser erst zum 01.06.2013 in Kraft treten konnte. Auf der Basis des Staatsvertrages müssen die FABEC-Staaten nun konkret zusammenarbeiten, um durch die Gestaltung des Luftraums und die Umorganisation des Flugverkehrsmanagements die angestrebte optimale Leistung in den Bereichen Sicherheit, nachhaltige Entwicklung, Kapazität, Kosteneffizienz, Flugeffizienz und Wirksamkeit militärischer Missionen zu erreichen. Hierfür müssen sie insbesondere ihre einzelstaatlichen Regeln und Verfahren harmonisieren, die Zusammenarbeit der zivilen und militärischen Stellen koordinieren sowie gemeinsame Grundsätze für die Gebührenregelung schaffen.

Die Themen Luftraum und Flugsicherung fallen in die alleinige Zuständigkeit des Bundes. Der Bund hat zu einem neuen Legislativpaket der Europäischen Kommission zum einheitlichen Europäischen Luftraum („SES II+“), das aus zwei Teilen: einem Verordnungsvorschlag originär zur Luftverkehrsabwicklung, d. h. Durchführung der Flugsicherung und Aufsicht darüber betreffend, sowie aus einer Verordnung zur Änderung der EASA-Basisverordnung, in der neben grundsätzlichen Fragen zur Struktur der EU-Agentur EASA auch Flugsicherungs-Bezüge enthalten sind, Vorbehalte geäußert. Insbesondere konnte die darin vorgesehene Übertragung von unmittelbaren Befugnissen und Durchgriffsrechten auf die Europäische Kommission (bzw. der ihr nachgeordneten EASA) nicht mitgetragen werden. Am 19.12.2014 nahm der Rat der EU-Verkehrsminister einen Kompromissvorschlag für eine teilweise Allgemeine Ausrichtung zum SES II+-Paket an. Das Paket beinhaltet Vorschläge zur Transparenz bei der Durchführung der Flugsicherungsdienste, zur Stärkung der nationalen Aufsichtsbehörden, eine strategische Neuausrichtung der funktionalen Luftraumblöcke sowie eine Stärkung der Rolle des Netzwerkmanagers. Zur EASA blieben Fragen zur Rolle, Status, Struktur und Finanzierung ungelöst. Es ist derzeit noch unklar, ob und auf welcher Basis ggf. Verhandlungen mit dem

Europäischen Parlament zu SES II+ begonnen werden können.

## **6. Bauen und Wohnen / Wohnraumförderung**

In dem vom Bund – zum Informationsaustausch mit den Ländern und in Brüssel ansässigen Verbänden – eingerichteten Arbeitskreis Wohnen/ Stadtentwicklung konnten wiederum die bayerischen Positionen zur Wohnraumförderung eingebracht werden. So hat Bayern anlässlich der von der Kommission eingeleiteten Konsultation zu einer Mitteilung über den Beihilfegriff i. S. v. Art. 107 Abs. 1 AEUV erneut auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Besonderheiten der Wohnraumförderung als Dienstleistung im allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) besser zu berücksichtigen. Dies knüpft an eine Ankündigung der Kommission an, die in einem Schreiben vom 20.12.2011 (K/2011/9481 endg.) an den Bundesratspräsidenten zu der damals bevorstehenden Modernisierung der EU-Beihilfavorschriften über DAWI selbst eine bessere Berücksichtigung von solchen Dienstleistungen in Aussicht gestellt hatte.

Der vormalige Vizepräsident der Kommission Joaquín Almunia hat in einem Schreiben vom 25.04.2014 betont, der Kommission falle nicht die Rolle zu, eine Definition des sozialen Wohnungsbaus zu bestimmen; es sei die Aufgabe eines jeden Mitgliedstaates individuell seine eigene Politik in diesem Bereich zu bestimmen. Allerdings hat die Kommission wiederholt gegenüber Mitgliedstaaten Anforderungen zur Zielgruppe der Wohnraumförderung geltend gemacht, die für die Definition der DAWI mitbestimmend sind.

# Bayerisches Staatsministerium der Justiz

## 1. Interregionale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit

### a) Grenzüberschreitende Kriminalitätsbekämpfung

Nach wie vor ist die effektive Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität, insbesondere im Bereich des Drogen- und Menschenhandels, der Verschiebung von Kraftfahrzeugen und der Betrugs- und Geldwäschedelikte, eines der Kernanliegen der bayerischen Strafverfolgungs- und Sicherheitsorgane. Zentraler Pfeiler der bayerischen Sicherheitspolitik ist daher die effiziente Zusammenarbeit der bayerischen Strafverfolgungsbehörden und Gerichte mit den Kollegen in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Neben den vielfältigen Formen der grenzüberschreitenden strafrechtlichen Zusammenarbeit sind vor allem folgende Instrumente und Vorhaben Ausdruck der exzellenten Vernetzung der bayerischen Justiz in Europa:

- Der Generalstaatsanwalt in München hat als bayerische Kontaktstelle des Europäischen Justiziellen Netzes in Strafsachen (EJN) im Jahr 2014 insgesamt 366 Rechtshilfeersuchen koordiniert. Er fungierte darüber hinaus auch im Jahr 2014 erfolgreich als nationale Eurojust-Anlaufstelle für ganz Deutschland. Wie herausragend die Arbeit der Kontaktstelle bei der Generalstaatsanwaltschaft München ist, belegt der im Rahmen der Sechsten GENVAL Evaluierungsrunde (Eurojust/EJN) durch den Rat der Europäischen Union erstellte Bericht über Deutschland vom 23. Mai 2014, in dem unter anderem die erfolgreiche Arbeit und der ausgezeichnete Ruf der bayerischen EJN-Kontaktstelle hervorgehoben wird.
- Auch im Jahr 2014 wurden von bayerischen Behörden zum Zwecke der effektiven Bekämpfung der grenzüberschreitenden

Kriminalität wieder Gemeinsame Ermittlungsgruppen mit europäischen Strafverfolgungsbehörden gebildet. So wurde beispielsweise am 31. Juli 2014 zwischen der Obersten Staatsanwaltschaft der Tschechischen Republik, der Staatsanwaltschaft beim Functioneel Parket in Zwolle, Niederlande und der Staatsanwaltschaft Augsburg ein Vertrag über die Einrichtung einer Gemeinsamen Ermittlungsgruppe geschlossen. Zweck der Gemeinsamen Ermittlungsgruppe ist die Aufklärung von Straftaten von Mitgliedern einer kriminellen Vereinigung auf dem Gebiet eines großangelegten, europaweit agierenden Umsatzsteuerkarussells. Das Bestehen der Gemeinsamen Ermittlungsgruppe ist zunächst auf ein Jahr ab Vertragsunterzeichnung angelegt, wobei eine einverständliche Verlängerung möglich ist.

- Die Staatsanwaltschaft Hof hat ihre Praxis, zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität, insbesondere im Bereich der Betäubungsmittelstraftaten, regelmäßige Treffen auf Sachbearbeiterebene mit den angrenzenden tschechischen Kreisstaatsanwaltschaften durchzuführen, auch im Jahr 2014 fortgesetzt. Zudem führt sie zu diesem Zweck jährlich 3-Länder-Treffen mit der Bezirksstaatsanwaltschaft Pilsen und der Staatsanwaltschaft Zwickau durch.

### b) Zusammenarbeit mit mittelosteuropäischen Staaten

Die Kontakte im Bereich Mittelosteuropas sind unverändert von dem politischen Interesse an stabilen Verhältnissen in dieser Region getragen. Auf eine verlässliche Zivilrechtsordnung sind bayerische Investoren angewiesen. Im Zeitalter offener Grenzen und länderübergreifend agierender Straftäter bedeutet eine wirksame Strafverfolgung in den MOE/SOE-Staaten einen direkten und unmittelbaren Sicherheitsgewinn für Bayern.



Schwerpunkte der Beziehungen des Staatsministeriums der Justiz sind Ungarn, Montenegro und Bulgarien:

- Die Beziehungen zu Ungarn zeichnen sich vor allem durch eine praktische Vernetzung mittels aktiver Gerichts- und Justizvollzugspartnerschaften sowie durch gemeinsame Tagungen für bayerische und ungarische Justizangehörige aus. So wurde im Jahr 2014 eine weitere Partnerschaft zwischen dem Oberlandesgericht Bamberg und dem Tafelgericht Pecs begründet.
- Montenegro wird auf dem Wege zum EU-Beitritt durch Entsendung eines Beraters an das dortige Justizministerium unterstützt; dieser berät Montenegro insbesondere im Zuge der Beitrittsverhandlungen mit der EU betreffend die Verhandlungskapitel 23 und 24 (Justiz, Grundrechte und Innere Sicherheit).
- Mit den Justizinstitutionen Bulgariens ergibt sich ebenfalls eine enge Zusammenarbeit durch aktive Partnerschaften und gemeinsame Fachveranstaltungen. Insbesondere wirken bayerische Experten bei der Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten in Bulgarien mit.

## 2. Europapolitische Entwicklungen im Bundesrat (Zivilrecht)

### a) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen und der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens (BR-Drs. 766/13)

Durch den Verordnungsvorschlag der Kommission vom 19. November 2013 soll die seit dem 1. Januar 2009 geltende, aber bislang in der Praxis wenig genutzte Verordnung (EG) Nr. 861/2007 (Small-Claims-Verordnung), mit der ein europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen eingeführt wurde, für die Rechtsuchenden attraktiver und wirksamer gestaltet werden. Dies soll insbesondere durch folgende Änderungen erreicht werden:

- Erweiterung des Anwendungsbereichs auf Forderungen bis 10.000 Euro
- Erweiterung der Definition für „grenzüberschreitende Rechtssachen“
- Verstärkte Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel
- Obligatorische Video- oder Telefonkonferenzen
- Erweiterung der (kostenlosen) praktischen Hilfen beim Ausfüllen der Formblätter
- Deckelung der Gerichtsgebühren auf 10 Prozent des Streitwertes
- Einführung/Erweiterung von Fernzahlungsmöglichkeiten
- Reduzierung der Übersetzung von Vollstreckungsbestätigungen
- Zulassung einer weiteren Amtssprache der Organe der EU neben Deutsch
- Small-Claims-Verfahren nach Einspruch gegen einen Europäischen Zahlungsbefehl

Das Staatsministerium der Justiz hat sich für die Erhebung der Subsidiaritätsrüge gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV eingesetzt, der entsprechende Antrag wurde aber vom Rechtsausschuss des Bundesrates abgelehnt. Am 14. März 2014 hat der Bundesrat unter maßgeblicher Mitwirkung des Staatsministeriums der Justiz gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG zu dem Verordnungsvorschlag Stellung genommen (BR-Drs. 766/13) und das Bestreben der Kommission, Verbrauchern und kleineren und mittleren Unternehmen den Zugang zur Justiz bei Streitigkeiten mit geringem Streitwert in grenzüberschreitenden Fällen mittels eines einfachen, schnellen und kostengünstigen Verfahrens zu erleichtern und sie in ihren Möglichkeiten der Rechtswahrnehmung und -durchsetzung zu stärken, grundsätzlich unterstützt. Der Bundesrat hat jedoch festgestellt, dass die von der Kommission angestrebte Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Small-Claims-Verordnung zu weitgehend ist.

Am 19. September 2014 hat der Bundesrat zu der Mitteilung der Kommission über einen Aktionsplan für einen neuen Konsens über die Durchsetzung von Immaterialgüterrechten Stellung genommen (BR-Drs. 298/14) und dort darauf hingewiesen, dass die in der Stellungnahme vom 14. März 2014 geäußerten Bedenken in besonderer Weise für den Bereich der Durchsetzung von Immaterialgüterrechten gelten. Es sei nicht

ansatzweise erkennbar, inwiefern diese komplexe Materie mit den Mitteln der Small-Claims-Verordnung adäquat bewältigt werden könne.

**b) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter (BR-Drs. 165/14)**

Der Richtlinienvorschlag der Kommission vom 9. April 2014 verfolgt das Ziel, die grenzüberschreitende Gründung von Tochtergesellschaften für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) zu erleichtern. Hierzu wird eine teilharmonisierte neue Rechtsform der Societas Unius Personae (SUP) vorgeschlagen, die im Wesentlichen folgendermaßen aussehen soll:

- Die SUP soll eine haftungsbeschränkte Kapitalgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit und nur einem Anteilseigner sein.
- Die Mitgliedstaaten müssen die Möglichkeit einer reinen Online-Gründung (ohne persönliche Präsenz des Gründers und Identitätskontrolle) vorsehen.
- Das Mindestkapital beträgt 1 Euro. Eine Pflicht zur Ansparung eines höheren Kapitals (Thesaurierung) dürfen die Mitgliedstaaten nicht vorschreiben.
- Registersitz und Verwaltungssitz können sich in unterschiedlichen Mitgliedstaaten befinden; zudem kann entweder der Verwaltungssitz oder der Schwerpunkt der geschäftlichen Tätigkeit auch außerhalb der EU liegen.
- Die SUP unterliegt dem Recht desjenigen Mitgliedstaates, in dem sie registriert ist (Sitzstatut).

Das Staatsministerium der Justiz hat sich für die Erhebung der Subsidiaritätsrüge gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV eingesetzt, der entsprechende Antrag wurde aber vom Rechtsausschuss des Bundesrates abgelehnt. Der Bundesrat hat sich auf bayerischen Vorschlag mit Beschluss vom 11. Juli 2014 (BR-Drs. 165/14) umfassend und kritisch zu dem Vorschlag geäußert. Beanstandet werden vor allem

- die fehlende Kompetenzgrundlage,
- die fehlende Zwecktauglichkeit,
- gravierende Unzulänglichkeiten des Gründungsverfahrens, die dem Missbrauch Tür und Tor öffnen und die deutschen

Sicherungsmechanismen (notarielle Prüfung, Handelsregister) untergraben würden,

- der unzulängliche Gläubigerschutz (Garantiekapital 1 Euro) sowie
- die Möglichkeit einer willkürlichen Sitzaufspaltung, die eine beliebige Rechtswahl ermöglichen und damit die SUP weitgehend staatlicher Kontrolle entziehen würde.

Der Richtlinienvorschlag erscheint in seiner derzeitigen Form weder zielführend noch akzeptabel. Das StMJ setzt sich derzeit auf allen Ebenen für seine Rücknahme, hilfsweise für eine grundsätzliche Überarbeitung ein.

**c) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Einbeziehung der Aktionäre sowie der Richtlinie 2014/34/EU in Bezug auf bestimmte Elemente der Erklärung zur Unternehmensführung (BR-Drs. 166/14)**

Der Richtlinienvorschlag der Kommission vom 9. April 2014 verfolgt das Ziel, zur Tragfähigkeit von EU-Unternehmen beizutragen, ein attraktives Umfeld für Aktionäre zu schaffen und die Stimmrechtsausübung über die Grenzen hinweg zu verbessern. Dies soll insbesondere durch folgende Änderungen der Aktionärsrechterichtlinie erreicht werden:

- Erhöhung der Transparenz von institutionellen Anlegern, Vermögensverwaltern und Stimmrechtsberatern
- Erleichterung der Ausübung der mit Wertpapieren verbundenen Rechte durch die Anleger
- Stärkere Mitwirkung der Aktionäre bei der Vergütungspolitik
- Überwachung von Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen und Personen durch die Aktionäre

Der Bundesrat hat sich mit Beschluss vom 11. Juli 2014 (BR-Drs. 166/14) zu dem Vorschlag geäußert und das Bestreben der Kommission, die Aktionäre stärker in die Unternehmen einzubeziehen und die Vergütungspolitik transparenter zu gestalten, grundsätzlich unterstützt. Der Bundesrat hat jedoch insbesondere Kritik an der vorgesehenen verbindlichen Entscheidung der Aktionäre in der Hauptversammlung über die

Vergütungspolitik geäußert, wobei er vor allem auf die besondere Stellung des Aufsichtsrats im dualistischen System des deutschen Gesellschaftsrechts hingewiesen hat. Auch die vorgeschlagene Kontrolle von Geschäften mit nahestehenden Unternehmen und Personen durch die Hauptversammlung hat der Bundesrat kritisiert, da hiermit ein nachhaltiger Eingriff in das aktienrechtliche Kompetenzgefüge verbunden sei.

### **3. Europapolitische Entwicklungen im Bundesrat (Straf- und Strafprozessrecht)**

#### **a) Vorschlag für eine Richtlinie über vorläufige Prozesskostenhilfe für Verdächtige oder Beschuldigte, denen die Freiheit entzogen ist, sowie über Prozesskostenhilfe in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls**

Der Richtlinienvorschlag zur Prozesskostenhilfe ist Teil des vierten und vorerst letzten Legislativpakets der Kommission vom 27. November 2013 zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen und Beschuldigten in Strafverfahren. Beabsichtigt ist die Festlegung EU-weiter Mindeststandards im Bereich der Prozesskostenhilfe in Strafverfahren. Unter Prozesskostenhilfe ist dabei die Bereitstellung finanzieller Mittel und Unterstützung für Verdächtige und Beschuldigte zu verstehen, damit diese ihr Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand im Sinne der Richtlinie 2013/48/EU effektiv wahrnehmen können.

Mit Beschluss vom 14. Februar 2014 (BR-Drs. 790/13 (Beschluss)) hat der Bundesrat mit der Stimme Bayerns insbesondere gegen die in der Richtlinie vorgesehene ausnahmslose Gewährung vorläufiger Prozesskostenhilfe ab Freiheitsentzug Bedenken erhoben. Am 12. und 13. März 2015 hat der Rat eine den Anliegen des Bundesrates entsprechende Allgemeine Ausrichtung beschlossen, wonach insbesondere kurzfristige Freiheitsbeschränkungen, etwa zur Identitätsfeststellung oder zur Blutentnahme, vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen werden sollen und auch Rechtspflegeinteressen Berücksichtigung finden können. Die Beratungen im Europäischen Parlament dauern noch an.

#### **b) Vorschlag für eine Richtlinie zur Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren**

Der Richtlinienvorschlag ist ebenfalls Teil des vierten Legislativpakets der Kommission vom 27. November 2013 zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen und Beschuldigten in Strafverfahren. Vorgesehen ist insbesondere, dass Betroffene bis zu einer rechtskräftigen Verurteilung von den Behörden in der Öffentlichkeit nicht als schuldig dargestellt werden dürfen, die Beweislast für die Schuld bei den Strafverfolgungsbehörden liegt und Zweifel den Verdächtigen oder Beschuldigten zugutekommen müssen. Diese haben außerdem das Recht, sich nicht selbst belasten und an der Aufklärung eines Vorwurfs nicht mitwirken zu müssen sowie die Aussage verweigern zu dürfen. Darüber hinaus regelt der Vorschlag auch das Recht des Angeklagten auf Anwesenheit in der Verhandlung, von dem unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen zugelassen werden.

Mit Beschluss vom 14. Februar 2014 (BR-Drs. 788/13 (Beschluss)) hat der Bundesrat mit der Stimme Bayerns die Voraussetzungen, unter denen Abwesenheitsurteile zulässig sein sollen, als zu eng gefasst erachtet und empfohlen, diese auf weitere Fälle (z.B. eigenmächtiges Entfernen des Angeklagten aus der Verhandlung oder vorsätzliche Herbeiführung der Verhandlungsunfähigkeit, Ausschluss des Angeklagten zum Wohle von Zeugen) zu erweitern. Der Rat hat am 4. und 5. Dezember 2014 eine Allgemeine Ausrichtung beschlossen, die auch dem Anliegen des Bundesrates entgegen kommt. Die Beratungen im Europäischen Parlament dauern noch an.

#### **c) Richtlinie über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte Kinder**

Der Richtlinienvorschlag vom 27. November 2013 legt Mindestrechte und Mindestverfahrensanforderungen für Kinder fest, die Verdächtige oder Beschuldigte in einem Strafverfahren sind, wobei als „Kind“ im Sinne des Richtlinienvorschlags jede Person gilt, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Das Staatsministerium der Justiz hat sich für die Erhebung der Subsidiaritätsrüge gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV eingesetzt, der entsprechende Antrag wurde aber vom Rechtsausschuss des Bundesrates abgelehnt. Gegen den Richtlinienvorschlag hat der Bundesrat mit der Stimme Bayerns in seiner Stellungnahme vom 14. Februar 2014 (BR-Drs. 789/13) erhebliche Bedenken geäußert. Nicht sachgerecht sei es, dass während des gesamten Strafverfahrens zwingend und unverzichtbar ein Verteidiger hinzugezogen werden müsse. Insbesondere bei geringfügigen Straftaten, bei denen es zu keiner Verurteilung komme, sondern das Verfahren durch die Staatsanwaltschaft folgenlos oder gegen Erfüllung meist niedrigrschwelliger Auflagen eingestellt werde, sei dies auch unter Berücksichtigung des Erziehungsgedankens nicht angemessen. Auch die mit dem Einsatz eines Pflichtverteidigers einhergehende Verzögerung sei kritisch zu sehen, da hierdurch die Verfahrensbeschleunigung als wesentlicher Bestandteil der erfolgreichen Erziehungswirkung beeinträchtigt werde. Die im Richtlinienvorschlag vorgesehene audiovisuelle Aufzeichnung grundsätzlich jeder Befragung von Kindern erachtet der Bundesrat aufgrund des erhöhten zeitlichen und personellen Aufwands als nicht sachgerecht und weist darüber hinaus auf die fehlende Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte des betroffenen Kindes hin. Kinder sollen gerade nicht zum Objekt eines Verfahrens gemacht werden, sondern als Subjekt Anteil am und Einflussmöglichkeit auf den Verlauf des Verfahrens haben. Ihnen und den Trägern der elterlichen Verantwortung insoweit jegliche Entscheidungskompetenz im Verfahrensablauf abzusprechen, führe zu weit. Durchgreifende - insbesondere kompetenzrechtliche - Bedenken bestehen auch gegen die im Richtlinienvorschlag vorgesehenen Vorgaben für die Spezialisierung und Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter von Justiz- und Strafverfolgungsbehörden sowie der Bediensteten von Justizvollzugsanstalten. Nach Einschätzung des StMJ wäre mit einer erheblichen Ausweitung der Schulungen und damit mit haushaltsrechtlich relevanten Mehrkosten zu rechnen. Der Rat hat am 5. und 6. Juni 2014 die Allgemeine Ausrichtung beschlossen. Die LIBE-Ausschuss hat einen Bericht angenommen. Die Trilog-Verhandlungen haben begonnen.

#### **4. Europapolitische Entwicklungen im Bundesrat (EU-Justizbarometer)**

Mit dem EU-Justizbarometer möchte die Kommission eine vergleichende Übersicht über bestimmte Aspekte der nationalen Justizsysteme erhalten. Es soll jährlich erstellt werden. Die Kommission hatte am 27. März 2013 erstmalig „Das EU Justiz-Barometer – ein Mittel für eine effektive Justiz und Wachstum“ vorgelegt. Am 17. März 2014 hat die Kommission die Mitteilung über „Das 2014 EU Justiz-Barometer“ veröffentlicht. Mit dieser zweiten Auflage sollen die EU und die Mitgliedstaaten bei ihren Bemühungen um eine effektivere Justiz unterstützt werden.

In ihren Mitteilungen von 2013 und 2014 betont die Kommission einfürend die Bedeutung eines effektiven Justizsystems für nachhaltiges Wirtschaftswachstum und eine stabile Gesellschaft. Daher sei es wichtig, die Qualität, die Unabhängigkeit und die Effizienz der nationalen Justizsysteme zu verbessern. Das EU-Justizbarometer soll insbesondere im Hinblick auf das Europäische Semester Daten liefern: Dabei handelt es sich um einen sechsmonatigen Abstimmungsprozess mit fixen kalendarischen Vorgaben, der der wirtschaftspolitischen Koordinierung und der vorbeugenden Überwachung der nationalen Haushaltspolitik dient. Bestandteil des Europäischen Semesters sind die länderspezifischen Empfehlungen, die der Rat erlässt und deren Umsetzung durch die Mitgliedstaaten überwacht und im Rahmen des Frühwarnsystems auch sanktioniert werden kann. Auf der Grundlage der Datensammlung des EU-Justizbarometers können länderspezifische Empfehlungen zur Verbesserung des jeweiligen Justizsystems erarbeitet werden, die den Mitgliedstaaten bei der Verbesserung ihrer Justiz helfen sollen. In diesem Zusammenhang sind die in Folge des EU-Justizbarometers 2014 vom Rat noch im selben Jahr beschlossenen länderspezifischen Empfehlungen an 12 Mitgliedstaaten (Bulgarien, Spanien, Italien, Lettland, Malta, Rumänien, Slowenien, Slowakei, Kroatien, Irland, Portugal) zu nennen.

Das EU-Justizbarometer stützt sich bislang im Wesentlichen auf Indikatoren wie Verfahrensdauer, Erledigungsquote, Zahl anhängiger Verfahren, verpflichtende Fortbildung der Richter,

verfügbare Ressourcen (Budget, Anzahl der Richter etc.) sowie (gefühlte) Unabhängigkeit der Justiz. Die Mitgliedstaaten werden in Bezug auf alle genannten Parameter entsprechend ihrer „Performance“ gereiht. Dabei bedient sich die Kommission im Wesentlichen bereits vorhandener Daten von CEPEJ, der Europäischen Kommission für die Evaluation der Effizienz der Justizsysteme (eine Institution des Europarates).

Aus hiesiger Sicht begegnet das Instrument eines EU-Justizbarometers erheblichen Bedenken: Zunächst fehlt es bereits an einer Kompetenzgrundlage der EU für die umfassende Koordination, Überwachung oder vergleichende Bewertung der nationalen Gerichtssysteme. Insbesondere die Berücksichtigung der Ergebnisse des EU-Justizbarometers im Rahmen des Europäischen Semesters und der damit verbundene Rechtfertigungszwang sind daher zu kritisieren. Ferner bietet das EU-Justizbarometer nicht nur keinen Mehrwert im Vergleich zu bereits existierenden Datensammlungen, Studien und nationalen Statistiken. Es wird auch nicht Gleiches mit Gleichem verglichen. Die Aufgabengebiete der Gerichte der Mitgliedstaaten, ihre Verfahrensvorgaben und die zu wählenden Standards unterscheiden sich derzeit - noch - beträchtlich. Die Europäische Union steht erst am Beginn der Vereinheitlichung des gerichtlichen Verfahrensrechts. Nur in wenigen Inselbereichen sind die gerichtlichen Verfahrensvorschriften bislang angeglichen. Unter Fortgeltung der bisherigen Kompetenzverteilung sind der weiteren Harmonisierung auf diesem Gebiet auch Grenzen gesetzt. Schließlich ist zu befürchten, dass solche Rankings und Vergleiche anhand von statistisch erfassbaren Parametern dem einfach Messbaren zu große Bedeutung verleihen und das Wesentliche, nämlich die Qualität der Justiz und der getroffenen Entscheidungen, aus dem Blick gerät. Gerade diese lässt sich jedoch nicht einfach an statistischen Eckdaten festmachen und kommt im Konzept des EU-Justizbarometers aus hiesiger Sicht deutlich zu kurz.

In seiner Stellungnahme vom 23. Mai 2014 (BR-Drs. 171/14 (Beschluss)) hat der Bundesrat ebenfalls – wenn auch etwas verhalten – Kritik am zweiten EU-Justizbarometer geäußert.

## **5. Sonstige bedeutende europapolitische Entwicklungen im Zivil- und Strafrecht**

### **a) Gemeinsames Europäisches Kaufrecht (GEK)**

Mitte Dezember 2014 hat die EU-Kommission nach einem „Brandbrief“ aus sechs wichtigen Mitgliedstaaten angekündigt, den 2011 vorgelegten Verordnungsvorschlag zum Gemeinsamen Europäischen Kaufrecht (GEK) zurückzuziehen und zum Jahresende 2015 eine abgeänderte Fassung vorzulegen.

Das Vorhaben ist von zentraler Bedeutung für die Entwicklung des europäischen Vertragsrechts. Das StMJ hatte sich seinerzeit intensiv in die Diskussion um das GEK eingebracht. Es wurde eine umfassende Stellungnahme gegenüber der KOM abgegeben; außerdem hatte das StMJ maßgeblichen Anteil an der Erarbeitung der beiden Bundesrats-Stellungnahmen zum GEK. Alle wesentlichen Gesichtspunkte, die schließlich zur Rücknahme des aktuellen Vorschlags geführt haben, hat das StMJ bereits 2012 auf Bundes- und Europaebene vorgelegt.

Die nunmehrige Entwicklung ist zu begrüßen. Sie wird Gelegenheit bieten, grundsätzliche Fragen zur Fortentwicklung des europäischen Vertragsrechts nochmals gründlich zu durchdenken und nach tatsächlich wie rechtlich tragfähigen Ansätzen zu suchen.

### **b) Verordnung über die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (Drs. 631/13)**

Der Verordnungsentwurf der Europäischen Kommission vom 17. Juli 2013 zur Errichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft wurde bereits im letzten Jahresbericht vorgestellt ebenso wie die hierzu gefasste, das Vorhaben grundsätzlich begrüßende, im Hinblick auf einzelne Aspekte aber durchaus kritische Stellungnahme des Bundesrates vom 11. Oktober 2013.

Im Rahmen der Tagung des europäischen Justiz- und Innenministerrates vom 3./4. März 2014 sprach sich eine breite Mehrheit der Mitgliedstaaten gegen eine hierarchische Organisation der Europäischen Staatsanwaltschaft und für ein Kollegiumsmodell sowie gegen eine ausschließliche und für eine konkurrierende Zuständigkeit



von Mitgliedstaaten und Europäischer Staatsanwaltschaft mit einem Evokationsrecht für Letztere aus. Um dieser Tatsache sowie weiteren im Rahmen der Verhandlungen zum Ausdruck gekommenen Bedenken der Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, legte die griechische Präsidentschaft im Frühjahr 2014 eine überarbeitete Fassung der Art. 1 bis 19 des Verordnungsentwurfs zur Errichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft vor, die nunmehr die Grundlage der weiteren Beratungen bildet. Wesentliche Neuerungen im Vergleich zum ursprünglichen Verordnungsentwurf der Kommission sind neben der Einführung besagter Kollegialstruktur, die Einrichtung von sog. Ständigen Kammern, die in die Aufsicht der operativen Arbeit mit eingebunden werden und bestimmte, auch das Verfahren abschließende Entscheidungen treffen können sollen, sowie eine nunmehr konkurrierende Zuständigkeit zwischen den nationalen Strafverfolgungsbehörden und der Europäischen Staatsanwaltschaft mit einem Evokationsrecht der Europäischen Staatsanwaltschaft. Insbesondere mit der konkurrierenden Zuständigkeit nähert sich der Verordnungsentwurf den Vorstellungen des Bundesrates deutlich an. Eine überwiegende Mehrheit der Mitgliedstaaten, zu denen auch Deutschland zählte, begrüßte die Richtung, die der Kompromisstext der Präsidentschaft einschlägt, sah aber auch noch Präzisierungs- und Verbesserungsbedarf. Die Kommission zeigte sich kritisch und sah die Unabhängigkeit und die Effizienz der Europäischen Staatsanwaltschaft als gefährdet an.

Unter der italienischen Präsidentschaft wurde der Verordnungsentwurf inhaltlich weiter diskutiert, wobei die Verhandlungen nur langsam vorankommen. Neben Strukturfragen stehen insbesondere Fragen des gerichtlichen Rechtsschutzes gegen Maßnahmen der Europäischen Staatsanwaltschaft, der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit sowie die Ermittlungsbefugnisse im Fokus der Diskussion.

**c) Verordnung betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) (Drs. 632/13)**

Der Vorschlag der Kommission für eine Verordnung betreffend die Agentur der Europäischen Union für die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) wurde ebenfalls bereits im letzten Jahresbericht vorgestellt. Gleiches gilt für die hierzu gefasste, das Vorhaben grundsätzlich begrüßende, im Hinblick auf einzelne Aspekte aber durchaus kritische Stellungnahme des Bundesrates vom 11. Oktober 2013.

Die Ratsarbeitsgruppe Strafrechtliche Zusammenarbeit hat die Beratungen zum Verordnungsvorschlag im September 2013 begonnen. Seitdem konnten einige Erfolge im Sinne der bayrischen Position erzielt werden. Der europäische Justiz- und Innenministerrat hat auf seiner Tagung vom 4./5. Dezember 2014 eine teilweise allgemeine Ausrichtung zum Text der Verordnung erreicht, die auch den Interessen der Länder entspricht. Eurojust wird nach der dieser teilweisen allgemeinen Ausrichtung zugrunde liegenden Textfassung auch künftig keine selbständige Strafverfolgungsbehörde sein. Die Befugnisse der nationalen Mitglieder von Eurojust gehen nicht über die bisherigen Befugnisse hinaus. Insbesondere dürfen die Mitgliedstaaten weiterhin darauf verzichten, ihren nationalen Mitgliedern von Eurojust selbständige Ermittlungs- und Rechtshilfebefugnisse einzuräumen, wenn eine derartige Übertragung nicht mit der föderalen Struktur ihres Staates oder mit ihren verfassungsrechtlichen Grundsätzen vereinbar wäre. Ferner erfolgen mit dem neuen Textvorschlag nunmehr keine nennenswerte Ausweitung der Unterrichtungspflichten der nationalen Behörden gegenüber Eurojust und keine obligatorische Einbindung von Eurojust bei Rechtshilfeersuchen der Mitgliedstaaten an und von Drittstaaten. Die Verhandlungen zu den noch nicht geeinigten Vorschriften, insbesondere zur Zusammenarbeit von Eurojust mit der künftigen Europäischen Staatsanwaltschaft sowie die Datenschutzbestimmungen, sollen zügig unter der lettischen Präsidentschaft fortgesetzt werden.

**d) Vorschlag für eine Richtlinie  
zum Datenschutz für den  
Bereich von Polizei und Strafjustiz**

Der Richtlinienvorschlag vom 25. Januar 2012 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr soll individuelle Schutzrechte bei der Datenverarbeitung im Bereich von Polizei und Strafjustiz garantieren. Anders als der bisherige Rahmenbeschluss von 2008 beschränkt sich der Vorschlag nicht auf Regelungen zum zwischenstaatlichen Datenaustausch, sondern erfasst ausdrücklich auch die Datenverarbeitung bei rein innerstaatlichen Sachverhalten.

Insbesondere mit Blick hierauf hat der Bundesrat mit Beschluss vom 30. März 2012 (BR-Drs. 51/12 (Beschluss)) mit der Stimme Bayerns Subsidiaritätsrüge erhoben. Mit Beschluss vom selben Tage (BR-Drs. 51/12 (Beschluss) (2)) wurden weitere inhaltliche Bedenken gegen den Vorschlag geäußert. Im Rahmen der Beratungen auf Ratsebene wurde einzelnen Bedenken des Bundesrates bereits Rechnung getragen, u.a. durch Streichung von Vorschriften, die eine übermäßige „Bürokratisierung“ der Arbeit von Strafjustiz- und Polizeibehörden und erheblichen Verwaltungsaufwand befürchten lassen. Die Beratungen über die Richtlinie dauern noch an.



# Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

## 1. Interregionale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit

### a) EU-Programm Erasmus + für Bildung, Jugend und Sport (Laufzeit: 2014-2020)

Im neuen integrierten EU-Programm Erasmus + sind die Bereiche allgemeine Bildung, berufliche Bildung, Erwachsenenbildung, Jugend und Sport unter einem Dach zusammengefasst. Mit Erasmus + wird das Programm für Lebenslanges Lernen (LLP; Förderperiode 2007-2013) abgelöst, die Grundausrichtung bleibt aber unverändert: Die Europäische Union fördert mit einer Mittelausstattung von 14,7 Mrd. Euro grenzüberschreitende und internationale Mobilität sowie transnationale Zusammenarbeit im Bildungsbe- reich im Zeitraum von Januar 2014 bis Dezember 2020. Die Programmbereiche Comenius (Zielgruppe: allgemeinbildende Schulen) und Leonardo da Vinci (Zielgruppe: berufsbildende Schulen) werden in z. T. modifizierter Form weitergeführt. Den strategischen Rahmen für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung bildet die Strategie „Allgemeine und berufliche Bildung 2020“ (ET 2020) sowie die „Strategie Europa 2020“.

Erasmus + gliedert sich über alle Bildungsbereiche hinweg (Schulbildung, Berufliche Bildung, Hochschulbildung, Erwachsenenbildung) in drei Leitaktionen (sog. Key Actions) mit entsprechenden Antragsverfahren:

- Leitaktion 1: Lernmobilität für Einzelpersonen
- Leitaktion 2: Kooperation für Innovation und Austausch guter Praxis
- Leitaktion 3: Unterstützung politischer Reformen (für den schulischen Bereich wenig relevant)

eTwinning besteht als Teil von Erasmus + fort und fördert somit weiterhin den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien in der schulischen Bildung in einem mehrsprachigen

Kontext. Mit eTwinning werden europaweit verschiedene Unterrichtsprojekte in einem geschützten virtuellen Klassenraum durchgeführt und der Austausch zwischen Lehrkräften in Europa unterstützt. Außerdem hält eTwinning unterschiedliche Fortbildungsangebote bereit.

Die aus dem LLP-Programm bekannten „study visits“ werden in Erasmus + nicht fortgeführt.

Allgemeinbildender Bereich (Comenius):

Comenius fördert im allgemeinbildenden Bereich Mobilitäten und Austauschmaßnahmen von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und Bildungsfachleuten sowie strategische Partnerschaften von Bildungseinrichtungen. Im Gegensatz zum Vorgängerprogramm wird ein institutioneller Ansatz verfolgt: Insbesondere in Leitaktion 1 ist beispielsweise nicht mehr eine einzelne Lehrkraft, sondern ausschließlich eine Schule antragsberechtigt. Damit wird sichergestellt, dass Fortbildungsmaßnahmen am Schulprofil ausgerichtet und Schulentwicklungsprozesse nachhaltig unterstützt werden. Innerhalb der Leitaktion 1 haben sich die Zahl der bewilligten Anträge wie auch die Mittelausstattung positiv entwickelt: Es konnten alle Anträge bayerischer Schulen genehmigt werden, auch das Ausgangsbudget von knapp 710.000 Euro wurde ausgeschöpft.

Die Mehrzahl der Projektanträge im allgemeinbildenden Bereich (Comenius) wurde in Leitaktion 2 gestellt. Aufgrund der Neuverteilung der Mittel durch die EU hat sich die Zahl der genehmigten Projektanträge im Vergleich zum Vorgängerprogramm jedoch deutlich verringert: Wurden im Jahr 2013 (LLP) noch 110 Comenius-Schulpartnerschaften genehmigt, so waren es in der ersten Antragsrunde in Erasmus + lediglich 26. Bundesweit wurden insgesamt lediglich 20% der Anträge mit Beteiligung deutscher Bildungseinrichtungen bewilligt. Diese Entwicklung spiegelt sich auch im zugewiesenen Budget wieder, das

für Bayern um knapp 1 Mio. Euro verringert wurde.

Gründe für diese Entwicklung sind die folgenden:

- Da erstmals keine einzelnen Einrichtungen aus finanziellen Gründen in Projekten abgelehnt werden und einzelne Einrichtungen mehr Mittel erhalten können als im Vorläuferprogramm, sind die Partnerschaften insgesamt größer und weisen ein höheres Finanzvolumen auf.
- Die Mittel für die Leitaktion 2 liegen ungefähr auf Höhe des Jahres 2013, allerdings müssen aus ebendiesem Budget auch die größeren strategischen Partnerschaften finanziert werden, was das Budget für reine Schulpartnerschaften entsprechend verringert.

Ob Schulen angesichts dieser Entwicklung auch weiterhin Anträge in Erasmus+ stellen und inwieweit von Seiten der EU Maßnahmen ergriffen werden, um der oben dargestellten Entwicklung im Programmbereich Comenius entgegenzuwirken, bleibt abzuwarten.

**Berufsbildender Bereich  
(Leonardo da Vinci):**

Leonardo da Vinci fördert organisierte Lernaufenthalte im europäischen Ausland in Form von beruflichen Praktika, Ausbildungsabschnitten und Weiterbildungsmaßnahmen (Mobilitäten), sowie den Transfer, die Entwicklung und die Umsetzung von Innovation und bewährten Verfahren (Strategische Partnerschaften) in der beruflichen Aus- und Weiterbildung.

Im Berichtsjahr wurden 100 Mobilitätsprojekte und drei Strategische Partnerschaften bayerischer beruflicher Schulen durch die Nationale Agentur Bildung für Europa beim Bundesinstitut für Berufsbildung (NA beim BIBB) bewilligt. Das Gesamtförderbudget für Mobilitätsprojekte bayerischer beruflicher Schulen umfasst knapp 5 Millionen Euro, das Gesamtförderbudget für Strategische Partnerschaften 640.000 Euro.

Über die Teilnehmeranzahl lässt sich seit der Umstellung auf das neue EU-Bildungsprogramm leider keine Aussage mehr treffen, da diese nicht mehr ausgewiesen wird. Allerdings lässt sich aus der Anzahl der ausgestellten

europass-Mobilitätsnachweise eine Steigerung von Personen ablesen, die Lernabschnitte oder Praktikumsaufenthalte in Europa absolvierten. Die Zahl der in Bayern ausgestellten europass-Mobilitätsnachweise hat sich im Vergleich zum Vorjahr leicht erhöht und lag im Jahr 2014 bei rund 4.100 Dokumenten.

Die vorangegangene Förderperiode „Programm für lebenslanges Lernen“ ist im Jahr 2013 ausgelaufen. Einzelne Projekte, die im letzten Programm 2013 gestartet sind, laufen im Jahr 2014 aus.

### **b) Internationaler Schüleraustausch**

Die Förderung des internationalen Schüleraustausches ist eine auf den Bayerischen Jugendring übertragene Staatsaufgabe. Im Jahr 2014 wurden für 431 Maßnahmen des internationalen Schüleraustausches Mittel in Höhe von 504.000 Euro bereitgestellt, davon 301.000 Euro aus Landesmitteln, 151.000 Euro aus Mitteln des Deutsch-Französischen Jugendwerks und 52.000 Euro aus Mitteln des Deutsch-Polnischen Jugendwerks.

### **c) Aktivitäten im Rahmen der Regierungskommissionen**

Im Rahmen der bilateralen Regierungskommissionen der Staatsregierung werden insbesondere mit den MOE/SOE-Staaten enge Kooperationen im Bildungsbereich gepflegt. Der Schwerpunkt der bilateralen Kommissionsarbeit liegt dabei auf der Förderung der deutschen Sprache, nicht zuletzt auch, weil ihr wegen der hohen Zahl an Muttersprachlern in vielen dieser Staaten eine besondere Rolle zukommt. Daneben verfolgt die Arbeit im Schulwesen auch die Vermittlung eines modernen, positiven Bildes von Bayern bei der jungen Generation in den bayerischen Partnerstaaten und bezweckt – insbesondere im Verhältnis zu Staaten wie der Tschechischen Republik oder Polen – eine weitere Verbesserung der nachbarschaftlichen Beziehungen im Bewusstsein der wechselseitigen belasteten Geschichte. Mittelbar dienen die verschiedenen Maßnahmen auch der Integration an bayerischen Schulen, da die aus dem Ausland nach Bayern zurückkehrenden Lehrkräfte durch ihre besonderen Kompetenzen im Bereich Deutsch als Fremdsprache oder

in interkulturellen Situationen besonders auf die Bedürfnisse von Schülern mit Migrationshintergrund eingehen können. Hierzu werden vor allem folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Das bayerische Lehrer-Entsendeprogramm (im Schuljahr 2014/15: 15 Lehrkräfte),
- Hospitationsstipendien für ausländische Deutschlehrkräfte (2014: ca. 50),
- Fortbildungsangebote für ausländische Lehrkräfte,
- Kontakte auf der Ebene der Bildungsforschungseinrichtungen ISB und entsprechender Institutionen im Partnerstaat (Ungarn),
- Sprachcamps oder Aufsatzwettbewerbe.

#### d) INTERREG

Mit Mitteln der INTERREG IV A-Programme „Grenzübergreifende Zusammenarbeit Bayern-Tschechische Republik 2007-2013“ und „Ziel Europäische Territoriale Zusammenarbeit Deutschland/Bayern – Österreich 2007-2013“ wurden auch im Jahr 2014 gemeinsame Bildungs-, Kultur- und Hochschulprojekte mit grenzübergreifendem Charakter gefördert. Diese tragen zum beidseitigen besseren Verständnis, zur Überwindung bestehender Hemmnisse und damit insgesamt zur Sicherstellung einer nachhaltigen Entwicklung des Grenzraums bei.

#### e) Europäische Strukturfonds im Ziel Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (RWB) 2007-2013 und im Ziel Investitionen in Wachstum und Beschäftigung (IWB) 2014-2020

Für den Förderzeitraum der Strukturfonds der EU 2007 bis 2013 beträgt das Förderbudget des StMBW aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds im Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ (Ziel RWB) 45,86 Mio. Euro. Die Förderung dient im Bereich der Hochschulen dem Wissenstransfer im Wege von Netzwerktätigkeiten zwischen Hochschulen und Unternehmen, im übrigen Bildungsbereich der Verbesserung der Ausbildungs- und Berufsmaturität von Jugendlichen und der Vermeidung von Schulverlassen und Schulabbruch.

Im Berichtszeitraum 2014 wurden 353 Projekte mit einem ESF-Fördervolumen von ca. 6,9 Mio.

Euro neu begonnen und Mittel in Höhe von rund 9,1 Mio. Euro ausbezahlt.

Im Förderzeitraum 2007 bis 2013 ist das StMBW (Bereich Wissenschaft und Kunst) im Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE Ziel RWB) an der Prioritätsachse 1 („Förderung von Clustern und Netzwerken“ und „Förderung von Forschungs- und Kompetenzzentren sowie Technologietransfer“) mit 15,79 Mio. Euro beteiligt. Hinzu kommen weitere 750.000 Euro für die Prioritätsachse 2 („Betriebliche Innovationsförderung und Förderung von technologieorientierten Existenzgründern“). Im Berichtszeitraum 2014 wurde kein Projekt bewilligt aber Mittel in Höhe von rund 1,8 Mio. Euro ausbezahlt.

#### f) Hochschulen

Die Internationalisierung der bayerischen Hochschulen und der Ausbau der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit Hochschulen und Forschungseinrichtungen aus dem europäischen und außereuropäischen Ausland werden durch das StMBW im Rahmen eines umfassenden „Internationalisierungskonzepts“ gefördert. Der Haushaltsansatz für Mittel der Internationalisierung wurde im Jahr 2012 um 4 Mio. Euro auf rund 10 Mio. Euro angehoben und auch zum Doppelhaushalt 2015/16 ist eine leichte Steigerung der Mittel auf nunmehr 10.286,6 Mio. Euro für 2016 gelungen.

Teil des Internationalisierungskonzepts der bayerischen Hochschulen ist die Unterstützung der Hochschulen bei der Anbahnung und Durchführung von Kooperationen mit internationalen Partnern durch länderspezifische Hochschulzentren:

- Das Bayerisch-Französische-Hochschulzentrum (BFHZ): Das StMBW unterstützte das 1998 an der LMU und der TU München gegründete BFHZ auch im Jahr 2013 mit insgesamt 188.400 Euro. Das BFHZ ist Servicestelle für alle bayerischen Hochschulen in Bezug auf Frankreich im Hinblick auf Beratung, Information, Projektförderung, Mobilitätsprogramme und die Durchführung von deutsch-französischen Veranstaltungen.
- Für den mittel-, ost- und südosteuropäischen Raum wurde 2003 an der Universität Regensburg das Bayerische Hochschulzentrum BayHOST eingerichtet. Im Jahr 2014 erhielt

es 275.000 Euro finanzielle Förderung durch das StMBW. Neben u.a. Jahresstipendien für Postgraduierte, Sprachkursstipendien und Fachexkursionen verwaltet BayHOST die Stipendien für mittel- und osteuropäische Staaten; für die Stipendienvergabe an Studierende aus diesen Staaten wurden BayHOST im Jahr 2014 zusätzlich etwa 306.000 Euro zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen der Gemeinsamen Absichtserklärung der Regierungen der Länder Bayern und Baden-Württemberg, des Bundes und der Republik Österreich vom 15. April 2011 beteiligte sich der Freistaat auch im Jahr 2014 an der Finanzierung der Andrassy Universität Budapest. Mit einem Finanzvolumen von 250.000 Euro p. a. wurden Personalmittel für die Entsendung bayerischer Dozenten sowie Mittel für zentrale Aufgaben zur Verfügung gestellt. 2014 erhielt die Hochschule eine zusätzliche Förderung in Höhe von 42.500 Euro für Stipendien und Projekte.

Bayern trug im Haushaltsjahr 2014 im Rahmen der gemeinsamen Finanzierung der Länder (KMK) mit einem Anteil von rund 200.600 Euro zur Finanzierung der Deutsch-Französischen Hochschule (DFH) bei. Sie hat die Steigerung der Studierendenmobilität sowie die Schaffung, Förderung und Durchführung integrierter deutsch-französischer Studiengänge zum Ziel. Bayern ist im Netzwerk der DFH mit acht staatlichen Universitäten, zwei staatlichen Hochschulen sowie der katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vertreten.

Das StMBW beteiligte sich im Jahr 2014 mit einem Betrag in Höhe von 63.000 Euro an der Finanzierung der Internationalen Bodenseehochschule, deren Ziel es ist, die Wissenschaftsregion Bodensee durch grenzüberschreitende Projekte zu stärken. Beteiligt sind u. a. Hochschuleinrichtungen aus Deutschland, Österreich und der Schweiz.

#### **g) Kultur**

Für den Förderzeitraum 2007 bis 2013 steht dem StMBW (Bereich Wissenschaft und Kunst) aus dem EFRE Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ ein Förderbudget in Höhe von 6,0 Mio. Euro für die Maßnahmegruppe

„Fremdenverkehrsinfrastrukturen und weiche Tourismusförderung“ (Errichtung und Ausbau von Museen) zur Verfügung. Im Berichtszeitraum 2014 konnte kein Projekt bewilligt aber Mittel in Höhe von rund 356.000 Euro ausbezahlt werden.

Aus dem Kulturfonds wurden im Jahr 2014 Maßnahmen des Internationalen Ideenaustauschs gefördert, die teilweise mit Partnern im europäischen Ausland erfolgt sind oder Bezug zu Europa/europäischen Staaten haben. So wurden etwa das Kulturfestival „Deutsch-Französische Kulturwochen Passau“ mit 7.000 Euro, die Ausstellung der Künstlerinnengruppe Subkutan in der Europäischen Kulturhauptstadt 2014 Umea in Schweden mit 5.000 Euro und das Projekt „Hobbit im Sog der Kulturhauptstadt“ des Plastischen Theaters Hobbit aus Würzburg mit 3.500 Euro gefördert.

Im Bereich Musik wurden unter anderem die Festspiele Europäische Wochen Passau mit 290.000 Euro und das Festival Mitte Europa mit 70.000 Euro gefördert.

Das Centrum Bavaria Bohemia (CeBB) in Schönsee, das dem Ausbau und der Vertiefung der kulturellen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit in den bayerischen und tschechischen Nachbarregionen dient, wurde im Jahr 2014 mit 45.000 Euro gefördert.

Seit 2009 besteht zwischen der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns und Tschechiens eine enge und produktive Zusammenarbeit, die sich in zwei gemeinsamen, aus dem EU-Programm Ziel 3 Freistaat Bayern-Tschechische Republik 2007-2013 (INTERREG IV) geförderten Projekten konkretisiert hat. Nach Abschluss des Projekts „Bayerisch-tschechisches Netzwerk digitaler Geschichtsquellen“ 2012 läuft derzeit das im Januar 2013 begonnene Nachfolgeprojekt „Tschechisch-Bayerischer Archivführer“, das bis Frühjahr 2015 abgeschlossen sein wird. Das gemeinsam erarbeitete Online-Inventar zu grenzüberschreitenden Archivbeständen wird ebenfalls auf der gemeinsamen Quellenplattform veröffentlicht. Auf bayerischer Seite wurden und werden die Projekte von der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns, auf tschechischer Seite vom Gebietsarchiv Pilsen betreut.

Seit 2009 arbeitet das Literaturarchiv Sulzbach-Rosenberg/Literaturhaus Oberpfalz mit dem Prager Literaturhaus deutschsprachiger Autoren zusammen. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der Organisation von bayerisch-tschechischen Autorentreffen, die seit 2011 zweimal in Tschechien und einmal in Bayern stattfanden. So fand im Juli 2014 im Literaturhaus Oberpfalz das Autorentreffen „Gewalt und Gedächtnis 2“ mit Exkursion zur KZ-Gedenkstätte Flossenbürg, einem Besuch des Centrum Bavaria Bohemia in Schönsee und einer Grenzwanderung zu den verschwundenen Dörfern an der bayerisch-böhmischen Grenze statt.

Im Dezember 2014 organisierte das Literaturhaus Oberpfalz unter dem Motto „Was machen die Nachbarn“ in Kooperation mit der Evangelischen Akademie Tutzing, dem Goethe-Institut Prag und dem Tschechischen Zentrum München eine Tagung zur tschechischen Literatur (5.-7.12.2014). Auf dem Programm standen in Vorträgen und Lesungen die Klassiker Kafka und Jaroslav Hašek „Braver Soldat Švejk“ ebenso wie aktuelle Entwicklungen der tschechischen Gegenwartsliteratur, vor allem die Auseinandersetzung mit dem Holocaust und der Vertreibung, aber auch das Thema des tschechischen Buchmarkts.

## 2. Europapolitische Entwicklungen im Bundesrat

### a) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 hinsichtlich der Beihilferegelung für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen und Milch in Bildungseinrichtungen

Der Bundesrat begrüßte in seiner Stellungnahme (Drucksache 31/14 [Beschluss], Ziff. 1, 2, 6, 8, 12, 15) grds. die Zusammenführung sowie Anpassung von Schulobst- und Schulmilchprogramm. Er wies jedoch darauf hin, dass aufgrund der engen Unionskompetenzen im Bildungsbereich den Mitgliedstaaten keine konkreten pädagogischen Maßnahmen, die das Programm flankieren sollen, vorgeschrieben werden können. Die Ermächtigung der Europäischen Kommission, einen delegierten Rechtsakt zur Ausarbeitung unterstützender pädagogischer Maßnahmen sowie

zur Überwachung und Bewertung im Rahmen der Effizienzkontrolle zu erlassen, wurde im Hinblick auf die Bildungshoheit der Mitgliedstaaten, in Deutschland der Länder, ebenfalls kritisch bewertet und eine Neufassung der Vorschrift gefordert.

### b) Mitteilung der Kommission: Für ein integriertes Konzept für das kulturelle Erbe Europas

Der Bundesrat (Drucksache 329/14, Beschluss) begrüßte das von der Kommission vorgelegte integrierte Konzept für das kulturelle Erbe Europas, das einen stärkeren Ansatz zur Wertsteigerung des kulturellen Erbes durch öffentliche Maßnahmen beinhaltet und bat die Kommission insbesondere um die Einbeziehung des Bibliotheks- und Archivsektors. Zudem sollten die EU-Strukturfonds, insbesondere der Europäische Fonds für regionale Entwicklung, vermehrt für Unterstützungsmaßnahmen des Kulturerbes genutzt werden, um den Zugang zu kulturellen und Erholungsdienstleistungen im öffentlichen Raum zu verbessern. Der Bundesrat erkannte in seiner Stellungnahme den Beitrag des Kulturerbesektors zu Wirtschaftswachstum und sozialem Zusammenhalt als „Katalysator“ an, vor allem in der Tourismusbranche und in der Bauindustrie. Der Bundesrat stimmte der Auffassung der Kommission zu, dass Regionen, in denen sich historische Stätten befänden, als Wachstumsmotoren dienten. Der Bundesrat merkte in diesem Zusammenhang aber kritisch an, dass nur schwer nachzuvollziehen sei, warum die Kommission im Rahmen der Genehmigungsverfahren für die operativen Programme eine Förderung der Kultur und des kulturellen Erbes über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) kritisch sähe. Der Bundesrat bat daher darum, im Rahmen der Genehmigungsverfahren der operationellen Programme der EU-Strukturfonds künftig auch die Fördermöglichkeit von Projekten im Bereich des kulturellen Erbes zu berücksichtigen / vorzusehen.



**c) Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zum nationalen Reformprogramm Deutschlands 2014 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Deutschlands 2014**

Der Bundesrat (Drucksache 249/14 [Beschluss], Ziff. 1-7) erneuerte in seiner Stellungnahme seine Unterstützung des bildungspolitischen Kernziels der Europa-2020-Strategie und hob den Mehrwert der europäischen Bildungszusammenarbeit hervor. Jedoch müssten bildungsbezogene länderspezifische Empfehlungen sowie die Überwachung von deren Implementierung im Rahmen des Europäischen Semesters die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten unberührt lassen. Zu der im Vorschlag zu den länderspezifischen Empfehlungen von der Europäischen Kommission geäußerten Kritik an den Bildungsausgaben in Deutschland bezog der Bundesrat ebenfalls Stellung: Die Länder investierten ausweislich des Bildungsfinanzberichts 2013 mehr als ein Drittel ihrer Ausgaben in Bildung. Zudem wies der Bundesrat abermals die Kritik der Kommission am mangelnden Ausbau von Ganztagskindertagesstätten und Ganztagschulen sowie an der Qualität des Ganztags zurück – dies werde den erheblichen Anstrengungen der Länder nicht gerecht, die seit einigen Jahren nachweislich in einer wachsenden Verfügbarkeit dieser Einrichtungen resultierten. Darüber hinaus sei die pauschale Behauptung, es bestünden Qualitätsbedenken bei Kinderbetreuungseinrichtungen und Ganztagschulen, nicht mit Fakten unterlegt worden.

**d) Mitteilung der Kommission: Jahreswachstumsbericht 2015 und Entwurf des gemeinsamen Beschäftigungsberichts der Kommission und des Rates (Begleitunterlage zur Mitteilung der Kommission zum Jahreswachstumsbericht 2015)**

Der Bundesrat stellte bzgl. des Jahreswachstumsberichts sowie des Entwurfs des gemeinsamen Beschäftigungsberichts in seiner Stellungnahme (BR-Drs. 583/14 [Beschluss], Ziff. 5-12 – Stellungnahme zu den BR-Drs. 583/14 und 584/14) fest, dass die neue Kommission Bildung noch stärker in den Dienst der Beschäftigungsfähigkeit stelle und darüber hinausgehende Aspekte ganzheitlicher Bildung damit vernachlässigt würden. Dies finde auch in der gegenwärtigen Umstrukturierung der Generaldirektionen der

Kommission und hier insbesondere in der Verschiebung der beruflichen Bildung und Erwachsenenbildung sowie des Bereichs der „Kompetenzen“ aus der Generaldirektion für Bildung und Kultur in den Beschäftigungsbereich seinen Ausdruck. Der Bundesrat äußerte bzgl. dieser Entwicklungen große Sorge, vor allem vor dem Hintergrund, dass sich Bildungskooperation auf europäischer Ebene als rein freiwilliger Prozess grundlegend von dem stärker vergemeinschafteten Beschäftigungsbereich unterscheidet und sich Bildung nicht auf Beschäftigungsfähigkeit beschränken lasse. Darüber hinaus wurde die Kommission aufgefordert, sicherzustellen, dass durch die Umstrukturierung das lebenslange Lernen, das einen einheitlichen Prozess darstelle, nicht künstlich aufgespaltet wird. Schließlich müsse auch zwingend gewährleistet werden, dass die für Bildung zuständigen Fachgremien des Rates auf Minister- sowie auf Arbeitsebene weiterhin federführend mit sämtlichen Bildungsthemen befasst werden, die auf europäischer Ebene diskutiert werden.

Bzgl. der Ankündigung der Kommission, das Europäische Semester straffen, aufwerten und effektiver gestalten zu wollen, erinnerte der Bundesrat daran, dass der Bildungsbereich nicht verstärkt in die wirtschaftspolitische Koordinierung mit einbezogen werden könne, zumal eine zunehmende Steuerung durch die europäische Ebene dem Grundsatz der Freiwilligkeit der europäischen Bildungskooperation widersprechen würde. Zur in den Dokumenten der Kommission angesprochenen Frage der Quantität und Qualität von Investitionen in Bildung meinte der Bundesrat, dass die Qualität einen vielschichtigen Fragenkomplex darstelle, der sich simplen Lösungs- und Bewertungsansätzen entziehe, zumal der Eigenwert von Bildung nicht quantifizierbar sei. Darüber hinaus wies er darauf hin, dass die Höhe der Gesamtinvestitionen innerhalb eines Bildungssystems keine Rückschlüsse auf dessen Qualität zulasse. Überdies liege die Finanzierung des Bildungswesens ausschließlich in der Kompetenz der Mitgliedstaaten.

### **3. Europapolitische Entwicklungen im KMK-Rahmen**

#### **a) Bundesratsbeauftragung für den EU-Ministerrat für Bildung, Jugend, Kultur und Sport (Bereich Bildung, Bereich Kultur)**

Die Kultusministerkonferenz befasste sich mit der Nachfolge für die Aufgabe des Bundesratsbeauftragten für den EU-Ministerrat für Bildung, Jugend, Kultur und Sport (Bereich Bildung, Bereich Kultur) sowie eines Stellvertreters. Da die bisherige Bundesratsbeauftragte für den Bereich Bildung, Ministerin a.D. Dr. Münch, aus dem Amt der Ministerin für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg ausgeschieden ist und Brandenburg für die Bundesratsbeauftragung für den Bereich Bildung nicht mehr zur Verfügung stand, hat sich die KMK im Herbst 2014 darauf verständigt, dass diese Aufgabe zukünftig von Ministerin Sylvia Löhrmann (Nordrhein-Westfalen) wahrgenommen werden soll. Für die Stellvertreterfunktion steht, wie bisher, Staatsminister Dr. Ludwig Spaenle, ebenso zur Verfügung wie für die Fortführung des Mandats als Bundesratsbeauftragter für den EU-Ministerrat für Bildung, Jugend, Kultur und Sport (Bereich Kultur). Die offiziellen Benennungen erfolgen Anfang des Jahres 2015 durch den Bundesrat.

#### **b) Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR)**

Die Entwicklung des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (DQR) wurde im Jahr 2014 auf KMK-Ebene weiter begleitet. Ziel ist es, für alle Qualifikationsniveaus der allgemeinen, beruflichen und akademischen Ausbildung einen möglichst konsensualen Vorschlag für einen DQR zu erstellen, der alle Qualifikationsniveaus der allgemeinen, beruflichen und akademischen Ausbildung umfasst und sich am Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) orientiert. Auf Grundlage zweier Beschlüsse der Amtschefskonferenz der KMK wird seit 2014 das DQR-Niveau auf den Abschlusszeugnissen bayerischer beruflicher Schulen ausgewiesen. Die Amtschefskonferenz bat den Schulausschuss, den Hochschulausschuss sowie den Unterausschuss für berufliche Bildung im September 2014, auf Grundlage des aktuellen Sachstandes mögliche Optionen für die Zuordnung der Qualifikationen

der Allgemeinbildung, der beruflichen Erstausbildung sowie der beruflichen Weiterbildung zum DQR zu erarbeiten und im Frühjahr 2015 vorzulegen. Der Vorsitzende der Kommission für europäische und internationale Angelegenheiten wurde gebeten, den Abstimmungs- und Beratungsprozess in den damit befassten Gremien weiter zu koordinieren.

Im Jahr 2014 wurden die Internet-Seiten zum DQR grundlegend aktualisiert und neu gestaltet. Seit Ende April 2014 werden unter [www.dqr.de](http://www.dqr.de) die Inhalte in einem neuen Format dargestellt. Dieses Angebot ermöglicht es, weitere Kreise zu erschließen. Die neugestaltete Webseite dient als zentrale Informationsplattform für die interessierte Öffentlichkeit. Die Vorversion hatte sich dagegen eher an die Fachöffentlichkeit gerichtet. Die einschlägigen Dokumente (z. B. „DQR-Handbuch“, „Liste der zugeordneten Qualifikationen“) sind weiterhin abrufbar. Vollkommen neu ist die „Qualifikationssuche“, mit der die interessierte Öffentlichkeit nach allen bereits dem DQR zugeordneten Qualifikationen suchen kann.

#### **c) Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)**

Die im Sekretariat der KMK angesiedelte Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) ist insbesondere auch für Behörden zentraler Ansprechpartner für Fragen der Bewertung ausländischer Bildungsnachweise. Vor dem Hintergrund der bestehenden arbeitsmarktpolitischen Interessen von Bund und Ländern streben KMK und GMK an, dass der ZAB künftig eine zentrale Funktion als Anerkennungs- und Gutachtenbehörde zukommen wird. Hierzu erarbeitet eine gemeinsame Arbeitsgruppe von KMK- und GMK-Vertretern ein Konzept zur Errichtung einer länderübergreifenden Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe. Dieses Konzept soll der FMK Anfang 2015 als Fein- und Finanzierungskonzept vorgelegt werden.

Außerdem wurden im Jahr 2014 durch das KMK-Sekretariats-Gesetz die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die ZAB weiterhin Zeugnisbewertungen für ausländische Hochschulqualifikationen gemäß Lissabonner Anerkennungsübereinkommen und darüber hinaus auch für ausländische Hochschulqualifikationen



weltweiter Herkunft sowie die ihr neu übertragene, den Behördenstatus erfordernde Aufgabe der Anerkennung nicht reglementierter landesrechtlich geregelter schulischer Berufsaus- und Weiterbildungsabschlüsse übernehmen kann. Die Aufgabenübertragung erfolgt durch Verwaltungsvereinbarungen der Länder mit dem Land Berlin; im Frühjahr 2014 wurden entsprechende Muster-Verwaltungsvereinbarungen erarbeitet. Bayern hat, wie auch Baden-Württemberg, bereits eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Zeugnisbewertungen für ausländische Hochschulabschlüsse an die ZAB geschlossen. Außerdem sprach sich die KMK grundsätzlich dafür aus, die Anerkennungszuständigkeit auch für die reglementierten landesrechtlich geregelten Berufe auf die ZAB zu ermöglichen.

**d) Novellierung der Berufsanerkennungsrichtlinie (RL 2005/33/EU)**

Die Berufsanerkennungsrichtlinie (RL 2005/33/EU) wurde durch die Richtlinie 2013/33/EU novelliert. Eine Umsetzung in nationales Recht ist bis zum 18. Januar 2016 erforderlich. Da unter anderem die Anerkennungsgesetze von Bund und Ländern entsprechend angepasst werden müssen, sind alle Fachministerkonferenzen sowie der Bund betroffen. Die Amtschefskonferenz der KMK stimmte im Jahr 2014 zu, dass diesbezüglich eine möglichst einheitliche Rechtslage in Bund und Ländern sowie eine Vereinheitlichung der vorhandenen Informationsplattformen angestrebt werden. Die Arbeitsgruppe „Koordinierende Ressorts“ wird einen Entwurf eines Mustergesetzes zur Novellierung der Anerkennungsgesetze von Bund und Ländern vorlegen.

# Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

## 1. Interregionale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit

### a) Vermessungsverwaltung

- Das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (LDBV) arbeitet im European Spatial Data Research Network (EuroSDR, Europäisches Geodaten-Forschungsnetzwerk) mit.
- Im Rahmen der Deutsch-Österreichischen Grenzkommission und der Ständigen Deutsch-Tschechischen Grenzkommission besteht auf der Grundlage von Staatsverträgen eine sehr enge Zusammenarbeit mit dem österreichischen Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen sowie dem Ministerium des Innern und dem Landesvermessungsamt der Tschechischen Republik.
- Die digitalen Datenbestände auch topografischer Art werden laufend ausgetauscht und, soweit möglich, in die Koordinatennachweise übernommen. Daneben besteht routinemäßiger Erfahrungsaustausch.
- Die Digitalen Landschaftsmodelle von CZ (ZABAGED) und BY (ATKIS) sind harmonisiert und stehen für grenzüberschreitende Anwendungen zur Verfügung.
- Zur wechselseitigen Herstellung von Freizeitkarten besteht eine Vereinbarung mit den Partnern LDBV, tschechisches Landesvermessungsamt, tschechischer Tourismusverein und TRASA GmbH.
- Zwischen der Schweiz, Österreich, der Tschechischen Republik und Bayern erfolgt ein gegenseitiger Austausch von Daten grenznaher GNSS-Referenzstationen (Global Navigation Satellite System).
- Die Zusammenarbeit der Vermessungsverwaltungen der Bodensee-Anrainerländer (Österreich, Schweiz, Baden-Württemberg, Bayern) wurde durch ein Treffen der Verwaltungsspitzen in Augsburg fortgesetzt. Im Fokus standen die Geoportale der öffentlich-rechtlichen Belastungen (ÖREB) der Schweiz, die Grenze zwischen D und CH und die Tiefen-Neuvermessung des Bodensees.
- Mit der National Collection of Aerial Photographs (NCAP) der Royal Commission on the Ancient and Historical Monuments of Scotland (RCAHMS), Edinburgh/Schottland, bestehen Kontakte zur Ausweitung der Nutzung der Luftbilder der Alliierten über die Zwecke der Kampfmittelbeseitigung hinaus.
- Die BVV wirkt im Comité Européen de Normalisation (CEN) zur Festlegung europäischer Normen im Bereich des Vermessungswesens und der Geoinformation mit. Die Leitung der deutschen Expertendelegation nimmt ein Mitarbeiter des LDBV wahr.
- Zur Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie der EU wurde eine europaweite Arbeitsgruppe eingerichtet (Maintenance and Implementation Group – MIG). Ein Mitarbeiter des LDBV ist eines von zwei gemeldeten Mitgliedern für Deutschland in dieser Arbeitsgruppe.
- Ein Mitarbeiter des LDBV wirkt bei der fachlichen Evaluation von EU-Förderprojekten (z.B. H2020) im Bereich Geoinformationswesen im Auftrag der EU-Kommission mit.
- Zur Unterstützung der Donaustrategie der Europäischen Kommission arbeitet ein Mitarbeiter bei dem Aufbau einer Referenzdaten- und Service-Infrastruktur (DRDSI) mit.

### b) Steuerbereich

#### Entwicklungszusammenarbeit

Die Entwicklungszusammenarbeit auf dem Gebiet der Steuerverwaltung erfolgte größtenteils im Zusammenwirken mit der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH sowie mit der Durchführung eines EU-Twinningprojekts. Daneben wurde im Jahr 2014 an einer Veranstaltung der Intra-European

Organisation of Tax Administrations (IOTA) teilgenommen.

Im Einzelnen wurden im Berichtszeitraum folgende Projekte durch Personalfreistellungen unterstützt:

- Kosovo (GIZ): Unterstützung des Projekts „Reform der öffentlichen Finanzsysteme“ durch die Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen für Beschäftigte der kosovarischen Steuerverwaltung im Bereich der Betriebsprüfung (Bausektor und IT-Schulung „ActivData“) sowie Beratung im Rahmen der Einführung von Bußgeld- und Strafsachenstellen.
- Ukraine (GIZ): Unterstützung des Projekts „Aufbau von Verwaltungskapazitäten im Bereich der öffentlichen Finanzen“ der GIZ durch Beratung zum Thema „Risikoorientierte Betriebsprüfung“ sowie zur Umsatzsteuer. Empfang einer Delegation ukrainischer Beamter beim Bayerischen Landesamt für Steuern zum Thema „Aufgaben und Ziele der Geschäftsprüfung des Bayerischen Landesamts für Steuern bei den Finanzämtern“.
- Serbien (GIZ): Projektfortschrittskontrolle zum Projekt „Reform der öffentlichen Finanzen“.
- Kroatien (EU + BMF): Abschluss des seit Mai 2012 laufenden EU-Twinningprojekts „Enhancement of the administrative capacity of Croatian Tax Administration in the field of audit“ (Verbesserung der administrativen Leistungsfähigkeit der kroatischen Finanzverwaltung im Bereich der Betriebsprüfung) zusammen mit der britischen Steuerverwaltung.
- Workshop der IOTA in Estland: Zwei bayerische Beamte wurden zu einem Workshop zum Themabereich „Enhancing E-Services as a Strategic Goal of Tax Administrations“ entsandt.

#### Aufbau des Internationalen Steuerzentrums

Bayern hat im Sommer 2013 das Internationale Steuerzentrum gegründet, um die Zusammenarbeit zu verbessern. Internationale Steuerprüfungen bringen schneller Klarheit und Rechtssicherheit. 2014 lag der Fokus auf der Vertiefung der Zusammenarbeit mit Österreich, dem Beginn

eines Pilotprojekts mit Italien, sowie dem Abschluss des Pilotprojekts mit den Niederlanden. Mit Kroatien wurde ein Letter of Intent unterzeichnet.

#### c) Digitalisierung / E-Government

- Portal zur zentralen Beantragung europäischer Binnentransporte im Bereich Großraum- und Schwerkverkehr (Projekt „x-trans.eu“)

Das gemeinsame Pilotprojekt „x-trans.eu“ des Freistaats Bayern und des Bundeslands Oberösterreich wurde im Sommer 2014 erfolgreich abgeschlossen.

Im Rahmen der Pilotierung wurde eine zentrale Antrags-Plattform für grenzüberschreitende Großraum- und Schwerktransporte zwischen Deutschland und Österreich erprobt. Dabei konnte die Machbarkeit unter Realbedingungen nachgewiesen werden. Ziel ist, die Antragsprozesse der Unternehmen im Bereich Großraum- und Schwerkverkehr deutlich zu vereinfachen.

Das Projekt lieferte einen Beitrag der Beteiligten zum „E-Government-Aktionsplan 2011-2015“ der EU. Es wurde im Rahmen einer Anschubfinanzierung sowie der Projektkoordination unterstützt.

- Koordinierung unionsweiter IKT-Ausschreibungen

Bereits seit einigen Jahren werden Beschaffungsmaßnahmen von IT-Arbeitsplatzgeräten und Rahmenverträgen zentral und gebündelt für Behörden des Freistaats Bayern durchgeführt. Beteiligt sind die Bayerische Staatskanzlei und sämtliche Ressorts der Bayerischen Staatsregierung. Auf Grund des Beschaffungsvolumens werden europaweite Ausschreibungen durchgeführt. Damit leistet die zentrale IKT-Beschaffung zugleich einen Beitrag zur grenzüberschreitenden Öffnung des Binnenmarktes für IKT-Leistungen. Die Beschaffungsmaßnahme von IT-Arbeitsplatzgeräten umfasst im Zeitraum 2014/2015 ein Auftragsvolumen von über 10 Millionen Euro.

## 2. Europapolitische Entwicklungen im Bundesrat

### a) Steuerbereich

Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften:

Der Bundesrat hat dem vom Deutschen Bundestag am 04.12.2014 verabschiedeten Gesetz mit Beschluss vom 19.12.2014 zugestimmt. Dieses beinhaltet neben der fachlich notwendigen Anpassung der Regelungen der Abgabenordnung an die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union Anpassungen des Steuerrechts an Recht und Rechtsprechung der Europäischen Union. Des Weiteren greift das Gesetz Empfehlungen des Bundesrechnungshofes auf und dient der Sicherung des Steueraufkommens oder der Verfahrensvereinfachung im Besteuerungsverfahren. Das Gesetz trat am 31.12.2014 in Kraft.

### b) Wirtschafts- und Währungsunion (WWU)

Auf obige Ausführungen zur Bankenunion (vgl. Seite 15) wird verwiesen.

### c) Digitalisierung / E-Government

- VO (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der RL 1999/93/EG (eIDAS-VO)

Am 18.9.2014 trat die VO (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der RL 1999/93/EG (eIDAS-VO) in Kraft. Die VO soll das Vertrauen in den elektronischen Rechtsverkehr in der EU stärken. Die eIDAS-VO soll die Vorschriften der RL 1999/93/EG (SigRL) „stärken und erweitern“ und um einen einheitlichen Rechtsrahmen für

alle elektronischen Sicherheitsdienste ergänzen.

Durch die künftige gegenseitige Anerkennung der Identifikations- und die einheitliche Regelung der Vertrauensdienste soll „das Vertrauen in elektronische Transaktionen im Binnenmarkt“ gestärkt werden. Mit dem neuen Auffangbegriff der „Vertrauensdienste“ erfasst die VO aber auch eine Reihe von weiteren Verfahren, die von elektronischen Signaturen abgeleitet sind, wie elektronische Zeitstempel und elektronische Siegel, die Langzeitaufbewahrung von signierten Dokumenten, die bestätigte Zustellung elektronischer Einschreiben oder die Website-Authentifizierung. Die von der VO erfassten Identifizierungs- und „Vertrauensdienste“ sollen den gesamten elektronischen Rechtsverkehr sichern. Daher regelt die eIDAS-VO eine Querschnittsmaterie und gestaltet zentrale Bausteine zur Verwirklichung von eGovernment, eHealth, eJustice, eCommerce, eBusiness in den Mitgliedstaaten.

- Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen.

Öffentliche Auftraggeber und Vergabestellen sind nach EU-Vorgaben künftig zur Annahme und Verarbeitung elektronischer Rechnungen verpflichtet. In einem ersten Schritt soll eine europäische Norm für die elektronische Rechnungsstellung eingeführt werden. Es ist vorgesehen, innerhalb von 36 Monaten nach Inkrafttreten der Richtlinie ein semantisches Datenmodell für die elektronische Rechnungsstellung vorzulegen, das die verschiedenen nationalen Standards in Einklang bringt. Nach weiteren 18 Monaten wird die Umsetzung in der Praxis dann zwingend vorgeschrieben.

Die Richtlinie ist auch für öffentliche Auftraggeber im Freistaat Bayern (Staat, Kommunen sonstige Auftraggeber) verbindlich. Gegenwärtig nimmt der Freistaat Bayern an einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe „eRechnung“ teil. Ziel ist die koordinierte Umsetzung der Richtlinie in Bundes- und Landesrecht.

- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Gewährleistung einer hohen gemeinsamen Netz- und Informationssicherheit in der Union – KOM (2013) 48 endg. (BR-Drs. 92/13)

Die Kommission hat am 07.02.2013 einen Vorschlag einer Richtlinie über Maßnahmen zur Gewährleistung einer hohen gemeinsamen Netz- und Informationssicherheit in der Union vorgelegt.

Die Richtlinie bezweckt:

- Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Prävention, des Umgangs und der Reaktion in Bezug auf Sicherheitsrisiken und -vorfälle, die Netze und Informationssysteme beeinträchtigen;
- die Errichtung von nationalen Behörden und die Schaffung eines Kooperationsmechanismus zwischen den Mitgliedstaaten,
- die Festlegung von Sicherheitsvorschriften für Marktteilnehmer und öffentliche Verwaltungen.

Aus Sicht des StMFLH sind die Ziele der Richtlinie zwar grundsätzlich zu begrüßen. Die weitreichenden materiell-rechtlichen sowie organisations- und verfahrensrechtlichen Regelungen der Richtlinien sind jedoch von der gewählten Binnenmarktkompetenz des Art. 114 AEUV zum Teil nicht gedeckt und verstoßen zudem gegen das Subsidiaritätsprinzip. Der Bundesrat hat die bayerischen Subsidiaritätsbedenken im Jahr 2013 der Europäischen Kommission direkt übermittelt. Die Kommission hat die Bedenken jedoch nicht geteilt.

Das Europäische Parlament hat sich in 1. Lesung am 13.03.2014 die Forderungen der Bundesratsinitiative teilweise zu Eigen gemacht. Insbesondere soll der Anwendungsbereich der Richtlinie für die öffentliche Verwaltung enger gefasst werden. Den Mitgliedstaaten soll zudem die Möglichkeit eröffnet werden, mehr als eine nationale Cybersicherheitsbehörde einzurichten (vgl. Europäisches Parlament, Plenardokument

P7\_TA(2014)0244). Mit Stellungnahme vom 27.06.2014 ist auch der Juristische Dienst des Rates der Europäischen Union, Ratsdokument 11395/14, den vom Bundesrat geäußerten Subsidiaritäts- und Kompetenzbedenken beigetreten.

Eine zumindest teilweise Berücksichtigung der Bedenken des Bayerischen Landtags im weiteren EU Gesetzgebungsverfahren erscheint damit als durchaus wahrscheinlich. Die Dauer des Gesetzgebungsverfahrens kann wegen der zahlreichen Einwände nicht sicher abgeschätzt werden.

#### **d) Haushaltswirtschaft und Rechnungslegung**

Angestrebte Einführung europäischer Rechnungsführungsstandards für den öffentlichen Sektor (EPSAS)

Alle staatlichen Ebenen sollen nach den Vorstellungen der EU-Kommission und von Eurostat für die Rechnungslegung ihrer Haushalte verbindliche und einheitliche europäische Rechnungsführungsgrundsätze für den öffentlichen Sektor (European Public Sector Accounting Standards – EPSAS) anwenden. Damit soll u.a. die Qualität und Vergleichbarkeit der Finanz- und Statistikdaten des öffentlichen Sektors verbessert werden. Eine Mitteilung der EU-Kommission, in welcher die Rechtsgrundlagen und der Zeitplan für EPSAS genau genannt werden sollen, war 2014 geplant, steht derzeit aber noch aus.

17.500 öffentliche Einzelhaushalte bei Bund, Ländern, Kommunen und Sozialversicherungen wären allein in Deutschland gezwungen ihre Haushaltsrechnung künftig wie internationale Großkonzerne zu führen. Laut einer von Eurostat in Auftrag gegebenen Studie einer internationalen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft betragen die Einführungskosten bis zu 6,9 Mrd. Euro, davon allein für Deutschland 2,4 Mrd. Euro. Hinzu kommen jährliche Unterhaltskosten in Millionenhöhe.

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat lehnt das Bürokratieprojekt EPSAS ab, da der behauptete Nutzen nicht glaubhaft nachgewiesen wurde und in keinem angemessenen Verhältnis zu

den hohen Einführungs- und Unterhaltskosten steht. Vor allem gebietet es aber der Grundsatz der Subsidiarität und die föderale Struktur, dass die Entscheidungskompetenz in Sachen Haushalt auch künftig bei den Ländern liegen muss und nicht von der EU zentral vorgegeben werden darf.

Um eine kontinuierliche Begleitung und Abstimmung des EPSAS-Prozesses zwischen Bund und Ländern sicherzustellen, wurde von der Finanzministerkonferenz am 27. Februar 2014 beschlossen, eine eigene Staatssekretärrunde bestehend aus sieben Bundesländern, darunter Bayern, einzurichten. Es wurde auch ein vorschalteter, länderoffener Arbeitskreis gebildet.

### 3. Regional- und Strukturpolitik

#### a) EFRE: Ziel: „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“ (INTERREG und INTERREG EUROPE)

Im Rahmen der transnationalen Zusammenarbeit (INTERREG B) und interregionalen Zusammenarbeit (INTERREG EUROPE) werden innerhalb größerer Programmräume bzw. in der gesamten Europäischen Union aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) Projekte zur nachhaltigen Raumentwicklung mit bis zu 85 % gefördert.

Bayern ist in der neuen Förderperiode 2014-2020 an überdurchschnittlich vielen transnationalen Programmen beteiligt: Alpenraum, Mitteleuropa, Nordwesteuropa und neu im Donauraum.

Für die transnationale Zusammenarbeit stehen aus dem EFRE für den Förderzeitraum 2014-2020 rd. 962 Mio. Euro für alle am jeweiligen Programmraum beteiligten Staaten zur Verfügung. Die Mittel verteilen sich wie folgt: 116,6 Mio. Euro im Alpenraumprogramm, 202 Mio. Euro im Donauraumprogramm, 247 Mio. Euro im Mitteleuropaprogramm und 396 Mio. Euro im Nordwesteuropaprogramm. Die Ziele der transnationalen Zusammenarbeit orientieren sich in der neuen Förderperiode stark an der Strategie Europa 2020. Im Fokus stehen die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Innovationen, der Erhalt und Schutz der Umwelt, die Förderung der Ressourceneffizienz, Verkehr und Energie sowie

die Verbesserung der institutionellen Kapazitäten von öffentlichen Behörden.

Die interregionale Zusammenarbeit mit dem neuen Programm INTERREG EUROPE (vormals INTERREG C), unterstützt die Kooperation zwischen allen 28 EU-Mitgliedsstaaten sowie der Schweiz und Norwegen. Dafür stehen in der Förderperiode 2014-2020 aus dem EFRE 359 Mio. Euro für Projekte und sog. Policy Learning Plattformen zur Verfügung.

Die Programme Alpenraum und Mitteleuropa wurden von der Europäischen Kommission genehmigt. Die Genehmigung der übrigen Programme wird in Kürze erwartet. Die ersten Projektaufträge („Calls“) starten im 1. und 2. Quartal 2015.

#### b) Förderung des Breitbandausbaus

Am 9. Juli 2014 hat die Europäische Kommission die überarbeitete bayerische Breitbandförderrichtlinie genehmigt. In konstruktiven Gesprächen mit Vertretern der Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Kommission zu Beginn des Jahres 2014 ist es der Bayerischen Staatsregierung in einem für Beihilfverfahren vergleichsweise kurzen Zeitraum gelungen, ihre Vorstellungen von einem effektiven Förderverfahren umzusetzen. Ziel der Überarbeitung der Förderrichtlinie war es insbesondere, den bürokratischen Aufwand für alle Beteiligten deutlich zu reduzieren und die Förderkonditionen für die bayerischen Kommunen entscheidend zu verbessern. Mit dem neuen Förderprogramm unterstützt der Freistaat Bayern den Ausbau des schnellen Internets (Zielbandbreite 50 Mbit/s), insbesondere im ländlichen Raum, und stellt hierfür bis 2018 1,5 Mrd. Euro zur Verfügung. Damit leistet Bayern auch einen effektiven Beitrag zur Erreichung der Ziele der Digitalen Agenda für Europa.



# Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

## 1. Forschungs- und Innovationspolitik

In den Jahren 2007 bis 2014 flossen aus europäischen Mitteln über 1,3 Mrd. Euro für Forschungs- und Entwicklungsprojekte nach Bayern. Damit gehört der Freistaat zu den Gewinnern des 7. Forschungsrahmenprogramms (FRP7), das mit insgesamt 53,3 Mrd. Euro ausgestattet war und am 1. Januar 2014 von dem neuen Rahmenprogramm für Forschung und Innovation der EU „Horizont 2020“ abgelöst worden ist. Im Ländervergleich liegt Bayern auf Platz 2 hinter Baden-Württemberg (1,5 Mrd. Euro). Im EU-Gesamtranking nimmt Bayern Platz 9 ein. Deutschland insgesamt führt die EU-Vergleichsliste mit über 7 Mrd. Euro vor Großbritannien an. Die Förderung für Bayern verteilte sich auf 2.405 Projekte. Damit war der Freistaat Bayern an 17 % der von der EU in Deutschland geförderten Projekten beteiligt.

Nachholbedarf besteht jedoch bei den Projekt-Koordinatoren: Gerade einmal 14 Prozent der von deutschen Akteuren geführten Projekte wurden in Bayern koordiniert. Hier liegt Baden-Württemberg mit 25 % deutlich an erster Stelle. Der Koordinator ist Hauptansprechpartner für den Fördermittelgeber, leitet das Konsortium und kann daher großen Einfluss auf die Ausrichtung der gemeinsamen Projekte und die künftige Entwicklung nehmen.

Rund 490 Mio. Euro der EU-Gelder flossen an Unternehmen in Bayern, davon gingen 191 Mio. Euro an kleine und mittlere Unternehmen. Dies entspricht 14,5 Prozent der gesamten bayerischen Gelder aus dem FRP7. Die Hochschulen warben mit ca. 464 Mio. Euro etwas weniger ein. Die übrigen Fördergelder verteilten sich auf außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, öffentliche und sonstige Akteure.

Als besonderes Zugpferd erwiesen sich die Förderungen des Europäischen Forschungsrats

(European Research Council, ERC). Die Zuwendungen des erst 2007 ins Leben gerufenen ERC gehören zu den renommiertesten Grants für Wissenschaftler. Bayerische Forscher erhielten auf diesem Weg unter dem FRP7 rund 265 Mio. Euro und nehmen damit vor Baden-Württemberg Platz 1 im Ländervergleich ein.

Thematisch waren im Freistaat unter dem FRP7 Projekte aus dem Bereich Informations- und Kommunikationstechnologien besonders erfolgreich: Sie erhielten die meisten Gelder, rund 317 Mio. Euro, gefolgt von den Bereichen Gesundheit und Nanowissenschaften, Nanotechnologie, neue Werkstoffe und Produktion.

Bei der Einwerbung von EU-Mitteln werden die bayerischen Unternehmen und Hochschulen von den Partnern im Haus der Forschung unterstützt. Die Bayerische Forschungsallianz, Bayern Innovativ, das ITZB und die Bayerische Forschungstiftung leisten seit 2010 Förderberatung zu bayerischen, Bundes- und EU-Förderprogrammen.

Das Konsortium „InnoLife“ hat sich im Dezember 2014 im Wettbewerb des Europäischen Instituts für Innovation und Technologie (EIT) um die Wissens- und Innovationsgemeinschaft (KIC) „Gesundes Leben und Aktives Altern“ erfolgreich durchgesetzt. Damit wird München Sitz der Europäischen Zentrale des EIT Health. Das Vorhaben mit einem Gesamtvolumen von über 2 Mrd. Euro ist eine der weltweit größten, öffentlich geförderten Initiativen im Bereich Gesundheit.

## 2. Regional- und Strukturpolitik

### a) Operationelles EFRE-Programm Bayern 2007-2013 im Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“

Das Operationelle EFRE-Programm Bayern 2007-2013 im Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ genehmigte die



EU-Kommission am 26. Juni 2007. Seit 2007 wird jährlich in Sitzungen des Begleitausschusses über die Programmdurchführung im jeweils vergangenen Jahr berichtet. Dem Landtag werden die Durchführungsberichte übermittelt. Der Durchführungsbericht für das Jahr 2014 wird voraussichtlich nach der Sommerpause 2015 an den Landtag versandt. Bayern erhielt in der Förderperiode 2007-2013 für sein EFRE-Programm im Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ 576 Mio. Euro. Die Mittel der Förderperiode 2007-2013 sind nahezu vollständig für Projekte bewilligt und können noch bis Ende 2015 verausgabt werden.

**b) Operationelles EFRE-Programm Bayern 2014-2020 im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“**

Am 6. Oktober 2011 legte die EU-Kommission ihre Vorschläge zur Gestaltung der EU-Regionalpolitik ab 2014 vor. In den Jahren 2012 und 2013 fand europaweit eine intensive Diskussion darüber statt. Die europäischen Verhandlungen zu den Strukturfondsverordnungen wurden Ende 2013 abgeschlossen. Das Europäische Parlament stimmte den Verordnungen in seinen Sitzungen am 19. und 20. November 2013 zu. Die Verordnungen wurden am 20. Dezember 2013 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und damit in Kraft gesetzt.

Für Bayern bleibt die künftige EU-Strukturpolitik ein wichtiges Thema. Die Bereitstellung der EFRE-Mittel sichert planbar über einen Zeitraum von sieben Jahren die Durchführung von Projekten, die ohne diese Mittel nicht realisierbar wären. In den Jahren 2012 und 2013 wurde in Bayern das Operationelle Programm des EFRE für die Förderperiode 2014-2020 entworfen. Inhaltlich konzentriert sich das neue EFRE-Programm auf fünf Prioritätsfelder:

- (1) Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation;
- (2) Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU;
- (3) Klimaschutz;
- (4) Hochwasserschutz;
- (5) Nachhaltige Entwicklung funktionaler Räume

Für die Umsetzung des neuen EFRE-Programms (2014-2020) stehen rund 495 Mio. Euro zur

Verfügung, womit Gesamtinvestitionen in Höhe von etwa 1,3 Mrd. Euro angestoßen werden sollen. 60 % davon werden auf das „EFRE-Schwerpunktgebiet“ konzentriert. Dieses Gebiet umfasst die strukturschwächeren Landkreise und kreisfreien Städte Bayerns mit einem Umfang von rund 30 % der bayerischen Bevölkerung.

Der Programmentwurf wurde am 21. Januar 2014 im Bayerischen Ministerrat beschlossen und am 12. März 2014 bei der EU-Kommission formell zur Genehmigung eingereicht. Am 14. Oktober 2014 hat die Europäische Kommission das bayerische EFRE-Programm als eines der ersten Programme in Europa genehmigt. Über die Genehmigung und die Inhalte des Programms wurden die Abgeordneten des Bayerischen Landtags am 21. Oktober 2014 informiert. Am 28. und 29. Oktober 2014 fanden in Kloster Irsee die konstituierende Sitzung des neuen Begleitausschusses und die Auftaktveranstaltung für das EFRE-Programm statt.

**c) Regionalbeihilferegime ab 2014**

Die Leitlinien für Regionalbeihilfen 2014-2020 (Regionalleitlinien) der Europäischen Kommission wurden am 23. Juli 2013 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Sie sind die Grundlage für die Ausgestaltung der Fördergebiete und Förderhöchstsätze im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW). Da der von Bayern geforderte Sonderfördergebietsplafonds an C-Fördergebieten für die ostbayerischen Grenzlandkreise zur Tschechischen Republik - trotz massiven Einsatzes von Staats- und Bundesregierung, von Europa-, Bundestags- und Landtagsabgeordneten, von Verbänden der Wirtschaft, Unternehmern und kommunalen Mandatsträgern – in den Regionalleitlinien nicht enthalten ist, wäre Bayern aufgrund der überdurchschnittlich guten wirtschaftlichen Entwicklung auch seiner strukturschwächeren Gebiete nach den üblichen Regularien aus der GRW ausgeschieden.

Um die besonderen Fördermöglichkeiten für arbeitsplatzschaffende Investitionen von Unternehmen im bayerischen Grenzland zu erhalten, forcierte Bayern eine nationale Sonderlösung. In harten Verhandlungen mit Bund und Ländern gelang es, C-Fördergebiete im Umfang von mehr

als 500.000 Fördergebietseinwohnern nach Bayern zu holen. Voraussetzung für die Zuweisung war, dass Bayern die C-Gebiete nur in den Regionen mit direkter Grenzberührung zur Tschechischen Republik, die Höchstfördergebiet bleibt, ausweist. Zwei Drittel des bisherigen C-Fördergebiets im Grenzland konnten dadurch erhalten werden. Darüber hinaus wurden nahezu alle anderen Gemeinden in der Grenzregion in das D-Fördergebiet aufgenommen.

Die von der EU-Kommission am 11. März 2014 genehmigte und am 7. April 2014 von Bund und Ländern endgültig angenommene Fördergebietskarte wurde im Koordinierungsrahmen der GRW umgesetzt. Die neue GRW-Fördergebietskarte gilt vom 1. Juli 2014 bis zum 31. Dezember 2020. Da in der neuen Förderperiode nicht mehr der gesamte Grenzstreifen zur Tschechischen Republik als C-Gebiet ausgewiesen werden konnte, hat die Staatsregierung Maßnahmen getroffen, um für möglichst ausgewogene Förderbedingungen im ganzen Grenzgebiet zu sorgen.

Auch aufgrund der neuen EU-Vorgaben ist in der aktuellen Förderperiode das Fördergefälle zwischen C-Fördergebieten und D- bzw. sonstigen Regionalfördergebieten gesunken. Das Fördergefälle an der Grenze zu den neuen Ländern (dort C-Gebiete) nimmt daher von bisher bis zu 30 Prozentpunkten auf 10 Prozentpunkte ab.

Die alte GRW-Fördergebietskarte einschließlich der GRW-Förderregeln wurde bis zum 30. Juni 2014 verlängert. Da die Großunternehmensförderung unter dem neuen Regime nur mehr in eingeschränkter Form möglich ist, nutzte die Staatsregierung die Verlängerung für die verstärkte Förderung einzelbetrieblicher Investitionen insbesondere großer Unternehmen.

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2014 wandte sich Frau Staatsministerin Aigner an die neue Kommissarin für Wettbewerb mit dem Ziel, doch noch den Sonderplafonds für die Grenzregion zur Tschechischen Republik zu erhalten, um die Grenzregion in Gänze als C-Gebiet der GRW ausweisen zu können. Im Hinblick auf die beschlossenen Regionalleitlinien 2014-2020 wies die neue Kommissarin dieses bayerische Anliegen ebenfalls zurück. Sie sicherte Bayern aber

Unterstützung in den Fällen zu, in denen eine Investitionsförderung im Ausland mit einer Einstellung der Tätigkeit des Unternehmens im Inland (Standortverlagerung) einhergeht.

### **3. Industriepolitik**

#### **a) Wettbewerbsfähigkeit**

Die Europäische Kommission möchte mit ihrer Mitteilung „Für ein Wiedererstarken der europäischen Industrie“ vom 23. Januar 2014 die Industriepolitik als Querschnittsaufgabe mit allen Ebenen und in allen Politikbereichen weiter verzahnen. Die Bayerische Staatsregierung begrüßt, dass die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie als zentraler Dreh- und Angelpunkt für die Wirtschaft erkannt wird und setzte sich im Bundesrat unter anderem für die Einführung eines Wettbewerbsfähigkeitschecks als integralen Bestandteil des Rechtssetzungsprozesses ein (siehe BR-Drs.18/14). So erfolgte keine Folgenabschätzung für die im Verordnungsvorschlag über die Sicherheit von Verbraucherprodukten vorgesehene verpflichtende Ursprungskennzeichnung (Made- In-Regelung), die erhebliche Bürokratiekosten verursachen würde. Staatsministerin Aigner bekräftigte diese Forderungen auch in ihrem Schreiben an die Industrie-Kommissarin. In ihrem Antwortschreiben kündigte Kommissarin Elzbieta Bienkowska an, sich in diesem Sinne einzusetzen. Bezüglich der Ursprungskennzeichnung soll eine Folgenabschätzung durchgeführt werden.

#### **b) CO2-Regulierung von Pkw**

Laut der im Arbeitsprogramm der Kommission für 2015 vorgesehenen und am 25. Februar 2015 veröffentlichten Mitteilung der Kommission zur Energieunion soll in 2015/2016 eine öffentliche Konsultation über CO2-Standards für Pkw sowie leichte und schwere Nutzfahrzeuge und ggf. die Überarbeitung der derzeit für Pkw bis 2020 geltenden Verordnung 333/2014 erfolgen. Neue Vorschläge werden ab 2016/2017 erwartet. Hierbei ist eine Verschärfung des CO2-Ziels ab 2025 auf voraussichtlich 70g/km zu befürchten, wobei dies aufgrund geänderter Prüfbedingungen (WLTP statt NEFZ Prüfzyklus) zur Bestimmung der Emissionen letztlich einem ca. 50g/km-Ziel gleichkommen könnte. Es ist zu erwarten, dass damit deutsche und bayerische

Premiumhersteller großer Fahrzeuge im Vergleich zu ihren südeuropäischen Wettbewerbern deutlich stärker belastet werden. Dies könnte deren Geschäftsmodell massiv bedrohen, mit entsprechend negativen Folgen für den Automotive-Standort Bayern und dessen Arbeitsplätze. Ebenso steht die Einbeziehung der Vorkettenemissionen zur Diskussion, was die Elektromobilität benachteiligen und die von Wirtschaft und Politik getätigten Investitionen in die Elektromobilität in Milliardenhöhe entwerten würde.

Um einen funktionierenden Energiebinnenmarkt in Europa zu schaffen, ist die Reduktion des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes mit einer ganzheitlich integrierten Strategie anzugehen. Priorität muss die Ausrichtung auf zukunftsfähige Technologien haben, um die Stellung der europäischen Industrie im weltweiten Wettbewerb zu stärken. Insofern ist es insbesondere in Bezug auf die Regulierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes von neuen Pkw zu früh, sich bereits jetzt wieder auf Verschärfungen nach 2024 festzulegen. Vor etwaigen Festlegungen ist vielmehr eine systematische Prüfung der Wirksamkeit und Eignung verschiedener konzeptioneller Alternativen durchzuführen, die über die alleinige lineare und benachteiligende Fortschreibung der Neuwagenregulierung hinausgeht und neben Klimaaspekten auch industrie- und beschäftigungspolitische Belange stärker als bisher berücksichtigt.

#### 4. Mittelstandsfinanzierung

Im Dezember 2013 hat der Europäische Rat das neue EU-Rahmenprogramm COSME zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen gebilligt. In der Förderperiode von 2014 bis 2020 stehen hierzu insgesamt 2,3 Mrd. Euro zur Verfügung. Ziel von COSME ist es, KMU durch Risikoentlastungs- und Eigenkapitalinstrumente einen erleichterten Zugang zu Finanzmitteln zu ermöglichen und Mittelständler beim Marktzugang insbesondere durch das Enterprise Europe Network zu unterstützen. Darüber hinaus soll ein günstiges Umfeld für Gründungen und Wachstum von Unternehmen geschaffen und die Unternehmerkultur in Europa gefördert werden.

Die Fördermöglichkeiten des neuen COSME-Programms werden in Bayern bereits genutzt. Über eine Ausfallgarantie aus dem COSME-Programm

beteiligt sich der European Investment Fund (EIF) an Ausfällen aus Haftungsfreistellungen im Universal- sowie im Ausbilderkredit der LfA Förderbank Bayern. Damit soll bayerischen Mittelständlern der Zugang zu Fremdkapital erleichtert werden. Ziel ist es, bayerischen Unternehmen Kredite i.H.v. insgesamt bis zu 150 Mio. Euro für Investitionen, Betriebsmittel und Ausbildungsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen.

#### 5. Energiepolitik

##### a) Ein Rahmen für die Klima- und Energiepolitik im Zeitraum 2020-2030

Mit der Mitteilung „Ein Rahmen für die Klima- und Energiepolitik im Zeitraum 2020-2030“ vom 22. Januar 2014 hat die EU-Kommission die Ergebnisse der bereits 2013 mit der Veröffentlichung des Grünbuchs „Ein Rahmen für die Klima- und Energiepolitik“ angestoßenen Diskussion zusammengefasst und sich für ein Treibhausgasminde- rungsziel von 40% gegenüber dem Stand von 1990, ein Ausbauziel für die erneuerbaren Energien von mindestens 27% sowie ein Ziel für die Energieeffizienz ausgesprochen. Das indikative Energieeffizienzziel von 30% wurde erst wie angekündigt durch die Mitteilung „Energieeffizienz und ihr Beitrag zur Energieversorgungssicherheit und zum Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030“ vom 23. Juli 2014 konkretisiert. Darüber hinaus hat die EU-Kommission die Einführung einer Marktstabilitätsreserve im Emissionshandelssystem ab 2021 vorgeschlagen. Der Akzent, den die Kommission bei der Festlegung der künftigen Klima- und Energieziele auf bezahlbare Energiepreise, Versorgungssicherheit und Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie legt, ist zu begrüßen.

Am 23. und 24. Oktober 2014 haben die Mitgliedstaaten die Vorschläge der Kommission großteils übernommen und sich konkret für ein Treibhausgasminde- rungsziel von 40%, ein verbindliches Ausbauziel erneuerbarer Energien von mindestens 27% und ein indikatives Energieeffizienzziel von mindestens 27% (mit der Option, es auf 30% anzuheben) ausgesprochen. Zudem stimmten sie der vorgeschlagenen Reform des Emissionshandels (Einführung einer Marktstabilitätsreserve) zu und sprachen sich für eine Fortführung der bestehenden Carbon Leakage

Regelungen (kostenlose Zuteilung von Zertifikaten bei Risiko einer Produktionsverlagerung ins Nicht-EU-Ausland) für die Zeit nach 2020 aus.

Die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten an im internationalen Wettbewerb stehende Anlagen ist für die Bayerische Staatsregierung unverzichtbar. Staatsministerin Ilse Aigner setzte sich im Januar 2014 bei den Kommissaren Hedegaard, Oettinger und Tajani dafür ein, dass Unsicherheiten über die weitere Entwicklung der Preise für CO<sub>2</sub>-Zertifikate nicht zu Lasten der Unternehmen gehen dürften. Ihr Vorschlag, die bisherigen Kriterien auch für die Carbon Leakage-Liste für den Zeitraum 2015 bis 2019 beizubehalten, wurde von der Kommission aufgegriffen und liegt der am 27. Oktober 2014 veröffentlichten neuen Carbon Leakage-Liste zugrunde.

#### **b) Neue Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der EU**

Am 9. April 2014 hat die Europäische Kommission die neuen Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien verabschiedet, die am 01. Juli 2014 in Kraft getreten sind. Sie stellen einen geeigneten Rahmen für einen Übergang zu einer marktorientierten Förderung der Erneuerbaren Energien durch die Mitgliedstaaten dar und enthalten Kriterien für die Entlastung energieintensiver und im internationalen Wettbewerb stehender Unternehmen. Basierend auf den neuen Leitlinien wurde im Rahmen der EEG-Reform 2014 ein Systemwechsel hin zu Ausschreibungen eingeläutet, die sogenannte Besondere Ausgleichsregelung für die stromintensive Industrie konnte EU-konform neugeregelt werden.

Die Bayerische Staatsregierung hat sich sowohl im Konsultationsverfahren zum Entwurf der Leitlinien als auch im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum EEG intensiv dafür eingesetzt, dass die Wettbewerbsfähigkeit der bayerischen Industrie weitestgehend erhalten bleibt und gemeinsam mit Bund und Wirtschaft die Ermäßigungen für die stromintensive Industrie erfolgreich verteidigt. Gegenüber den zunächst diskutierten europäischen Vorgaben stellen die beschlossenen Leitlinien einen erheblichen Fortschritt dar: Unternehmen können künftig von der Besonderen Ausgleichsregelung profitieren, wenn sie in eine der gelisteten Branchen fallen

und eine entsprechende Stromintensität (mind. 16 Prozent) nachweisen.

#### **c) Kapazitätsmechanismen**

Die Diskussion um die Vorhaltung von Kapazitäten wird in vielen Ländern Europas geführt. Einige Staaten (Niederlande, Österreich, Norwegen, Schweden und Finnland) setzen auf einen optimierten Strommarkt, andere (Frankreich, Großbritannien) haben sich für einen Kapazitätsmarkt oder für Zahlungen an spezifische Kapazitäten entschieden. 2013 hat die EU-Kommission erkannt, dass eine Debatte über Notwendigkeit, potenzielle Ausgestaltung und Reichweite von Kapazitätsmechanismen auf europäischer Ebene geführt werden muss. Hierzu hat sie im Rahmen der am 9. April 2014 verabschiedeten Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien klare Kriterien für die Einführung eines Kapazitätsmarktes aufgestellt. Die Bayerische Staatsregierung setzt sich für die Einführung von Kapazitätsmechanismen in Deutschland ein, um eine nachhaltige wirtschaftliche Basis mit langfristigen Anreizen sowohl für den Weiterbetrieb von Bestandsanlagen als auch für Investitionen in neue, flexible Kraftwerke in Süddeutschland zu ermöglichen. Nur so kann die Sicherheit der Stromversorgung nach Abschaltung der Kernkraftwerke auch zukünftig bei größtmöglicher Kosteneffizienz auf dem für den Wirtschaftsstandort Deutschland erforderlichen hohem Niveau erhalten bleiben.

Angesichts der bereits heute absehbaren Kapazitätsengpässe in den kommenden Jahren kann ein europaweit harmonisierter Rechtsrahmen für die Einführung von Kapazitätsmechanismen jedoch nicht abgewartet werden. Stattdessen ist für eine Übergangszeit eine einfache nationale Lösung zu implementieren, die spätere europaweit harmonisierte Lösungsansätze nicht ausschließt und den heutigen Energy-Only-Markt möglichst nicht beeinträchtigt.

#### **d) Energieunion**

Auch vor dem Hintergrund des Ukraine-Konflikts ist die Frage der Energieversorgungssicherheit für Europa in den Mittelpunkt gerückt. In der Mitteilung "Strategie für eine sichere europäische Energieversorgung" vom 28. Mai 2014 hat die

EU-Kommission eine Reihe von konkreten Maßnahmen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit Europas und zur Verringerung der Importabhängigkeit vorgeschlagen. Der Schlüssel zu einer sicheren Energieversorgung liegt für die EU-Kommission in einem funktionierenden Binnenmarkt und einer stärkeren Zusammenarbeit auf regionaler und europäischer Ebene. Darüber hinaus wird ein kohärentes Vorgehen in der Außenpolitik gefordert.

Der Fokus auf die Versorgungssicherheit ist ein wichtiges Anliegen bayerischer Energiepolitik. Die europäische Ebene kann dazu einen koordinierenden Beitrag leisten und die Bemühungen in den jeweiligen Mitgliedstaaten ergänzen, wie beispielsweise die Bundesratsinitiative der Bayerischen Staatsregierung zur Rolle der Erdgaspeicher bei der Energieversorgung vom 3. Juni 2014.

Die Diskussion zur Energieunion soll 2015 weitergeführt werden und wird seitens der Bayerischen Staatsregierung intensiv weiter verfolgt: Es wird insbesondere Wert darauf gelegt, dass es seitens der EU keine neuen ordnungsrechtlichen Vorgaben gibt, insb. wenn es darum geht, die Grundlinien nationaler Energiepolitik zu bestimmen.

## **6. Medienpolitik, Medienrecht**

### **a) Netzneutralität**

Am 15.07.2014 stellte Kommissionspräsident Jean-Claude Juncker als einen seiner Schwerpunkte in seinem Programm „Agenda für Arbeitsplätze, Wachstum, Gerechtigkeit und demokratischen Wandel“ einen vernetzten digitalen Binnenmarkt vor, der u. a. die bestehenden nationalen „Silostrukturen“ in den Telekommunikationsvorschriften aufbrechen soll. Hierfür hat Juncker als Vizekommissionspräsident für den Digitalen Binnenmarkt Andrus Ansip benannt, als Kommissar für die Digitale Wirtschaft und Gesellschaft Günther Oettinger. Dabei wollen Oettinger und Ansip an den von der Vorgängerkommission eingebrachten Verordnungsvorschlag über „Maßnahmen zum europäischen Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation und zur Verwirklichung des vernetzten Kontinents“ (TSM-Paket) anknüpfen, mit dem Ziel, bis 2015 einen neuen

Regelungsrahmen für einen Telekommunikationsbinnenmarkt zu verabschieden. Kern der Debatte sind die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen zur Netzneutralität, die die Zulassung einer Diensteklassifizierung beinhalten. Am 03.04.2014 hat sich das EP mit überwiegender Mehrheit für die Verankerung der Netzneutralität und insbesondere für enge Voraussetzungen zur Zulässigkeit von Spezialdiensten in der geplanten Verordnung ausgesprochen. Das Votum des EP wurde parteiübergreifend mit großer Mehrheit als ein wichtiger Schritt zur gesetzlichen Verankerung der Netzneutralität in Europa und zur Begrenzung der Monopolbildung im Internetmarkt begrüßt. Im Telekommunikationsministerrat hingegen konnte weder im Juni noch im November 2014 eine Einigung auf einen gemeinsamen Text erzielt werden, da insbesondere zur Netzneutralität noch erheblicher Diskussionsbedarf gesehen wurde. Der Vorsitz plädierte für eine angemessene Regulierung, die einen Interessenausgleich zwischen Netzbetreibern und Endnutzern herstelle, um neue Unternehmen am Markt nicht zu benachteiligen. Der freie Zugang zum Netz solle als Grundrecht verankert werden. Deutschland unterstützte die Präsidentschaft und sprach sich angesichts der Bedeutung des TSM-Paketes für die globale Wettbewerbsfähigkeit des digitalen Sektors für eine baldige Aufnahme von Gesprächen mit dem EP aus. Um Rechtssicherheit zu erhalten, sei eine detaillierte rechtliche Verankerung der Netzneutralität auf europäischer Ebene notwendig, ein grundsatzorientierter Ansatz, wie ihn andere Mitgliedstaaten verfolgen, reiche nicht aus. Zudem seien eine ausbalancierte Definition für Spezialdienste und ein gemeinsames Verständnis über die Standards für das freie Internet notwendig. Im Dezember 2014 reichte der Bund dazu einen Vorschlag bei der KOM ein, der sich im Wesentlichen am Text des EP orientiert, ergänzt um eine Definition zu Spezialdiensten. Bei der Übergabe von der italienischen auf die lettische Ratspräsidentschaft kündigte Lettland an, die Arbeit in den nächsten Ratsarbeitsgruppen zügig fortzusetzen, um möglichst rasch eine Grundlage für Trilogverhandlungen mit dem EP in den jetzt noch immer strittigen Punkten zu schaffen. Erst wenn sich Rat, Parlament und KOM auf einen Vorschlag geeinigt haben, kann das Reformpaket in Kraft treten, womit in 2015 zu rechnen ist.



Bayern unterstützt grundsätzlich das Anliegen der KOM, den Binnenmarkt im Bereich der elektronischen Kommunikation zu stärken. Gleichzeitig hat sich der Freistaat immer für ein offenes und neutrales Internet eingesetzt und befindet sich damit im Einklang mit der Position der Bundesregierung und des EP einschließlich der dort vertretenen bayerischen Abgeordneten. So findet sich das Bekenntnis zur Netzneutralität sowohl in der Koalitionsvereinbarung als auch in der Bundesratsstellungnahme zum Verordnungsvorschlag der KOM. Auf dieser Ebene wird sich Bayern auch weiter im Namen der deutschen Länder mit Nachdruck für ein offenes und diskriminierungsfreies Netz einsetzen. Kommissar Oettinger erklärte bereits im September 2014 gegenüber dem EP, dass es Einschränkungen von der Netzneutralität nur im Falle eines öffentlichen Interesses geben soll, rein kommerziell begründete Ausnahmen hingegen sollten unzulässig bleiben. Kritisch gesehen wird von Bayern die gewählte Rechtsform einer Verordnung, da aufgrund ihrer Bindungswirkung das in Deutschland bestehende hohe nationale Regelungs- bzw. Schutzniveau, das in Teilen weit über die vorgeschlagenen EU-Vorgaben hinausgeht, konkurrenzfähig zu werden droht. Bayern spricht sich stattdessen für eine Empfehlung oder allenfalls eine Richtlinie aus, auch um einer weiteren Verlagerungen von nationalen Kompetenzen auf die EU-Ebene entgegenzuwirken.

#### **b) Frequenzpolitik**

In Bezug auf das Mehrjahresprogramm zur strategischen Frequenzplanung mit dem Titel „Europäisches Programm zur Frequenzpolitik“ (Radio Spectrum Policy Program) von 2012 wurden im Jahr 2014 die Verhandlungen mit dem Ziel einer europaweiten Harmonisierung der Frequenznutzung fortgesetzt. Dabei geht es vorwiegend um die Schaffung eines zusätzlichen Spektrums für den Mobilfunk durch eine EU-weite Harmonisierung der Frequenznutzung im 700-MHz-Band. Die Expertengruppe, bestehend aus europäischen Rundfunkveranstaltern (u. a. Tom Buhrow für die ARD), Netzwerkbetreibern, Mobilfunkanbietern (u. a. Deutsche Telekom) und Verbänden, führte diesbezüglich mit dem früheren EU-Außenhandelskommissar Pascal Lamy einen sechsmonatigen Dialog. Lamy legte im September 2014 einen Bericht zur künftigen Nutzung

des UHF-Bandes vor. Demzufolge soll das 700-MHz-Band bis 2022 für die drahtlose Breitbandkommunikation in der EU zur Verfügung stehen. Das UHF-Band eignet sich danach aufgrund seiner Nutzbarkeit, Kapazität und Reichweite hervorragend für den Ausbau leistungsfähiger drahtloser Internetverbindungen für neue digitale Dienste. Im Gegenzug wurde den Rundfunkanbietern die Nutzung des Frequenzbandes von 470-694 MHz bis 2030 garantiert, was im Ergebnis auch auf den Einfluß des deutschen Repräsentanten in der High-Level-Group zurückzuführen ist. Hierzu hat maßgeblich das intensive Bemühen Bayerns beigetragen. Insofern setzt sich Bayern insbesondere auch dafür ein, dass Frequenzen nicht ausschließlich als Wirtschaftsgut betrachtet werden, sondern auch der kulturellen Vielfalt Rechnung getragen wird, die in besonderem Maße durch die Rundfunkveranstalter gewährleistet wird. Im Übrigen macht sich Bayern auch künftig gemeinsam mit dem Bund dafür stark, dass die Frequenzpolitik weiterhin Ländersache bleibt. So konnte erreicht werden, dass die von der KOM angestrebte Harmonisierung der Frequenzen aus dem seit 2013 verhandelten TSM-Paket bis auf Weiteres herausgenommen wurde und die Diskussion auf die Bereiche Roaming und Netzneutralität beschränkt wurde.

#### **c) Kreatives Europa**

Das Programm Kreatives Europa (Creative Europe) ist seit 1.01.2014 in Kraft. Das Programm hat eine Laufzeit von sieben Jahren (bis 2020) sowie ein Budget von 1,46 Mrd. Euro und ist damit um ca. 9 % höher ausgestattet als in der vergangenen Laufzeit. Für die bayerische Filmbranche besteht ein Beratungsbüro in München (Creative Europe Desk Munich), dessen Betriebskosten die Bayerische Staatsregierung zu 50 % mitfinanziert. Im Jahr 2014 profitierte die bayerische Filmbranche mit einem Gesamtbetrag von 3.175.682 Euro an Förderung aus dem Programm.

#### **d) Mitteilung der Kommission über staatliche Beihilfen für Filme und andere audiovisuelle Werke**

Nachdem die Mitteilung über staatliche Beihilfen für Filme und andere audiovisuelle Werke aus dem Jahr 2001 zum Jahreswechsel 2012



ausgelaufen war, hat die Kommission mehrere neue Entwürfe vorgelegt, zuletzt am 30. April 2013. Bis zum 28. Mai 2013 bestand zum letzten Mal die Möglichkeit, zu den künftigen Kriterien der Prüfung mitgliedstaatlicher Förderregelungen für Filme und andere audiovisuelle Werke Stellung zu nehmen. Auf Druck verschiedener Mitgliedstaaten, insbesondere von deutscher Seite, nahm die Kommission im Mitteilungsentwurf nochmals eine Überarbeitung vor, die vor allem die sog. Territorialklausel betraf, nach der die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, die Filmförderung davon abhängig zu machen, dass ein bestimmter Anteil des Produktionsbudgets bzw. der Beihilfeszumme im Mitgliedstaat ausgegeben werden muss.

Im Vorfeld hatte der seinerzeitige Europabeauftragte, Staatsminister Kreuzer, im Gespräch mit Wettbewerbskommissar Almunia mehrfach auf die Kritikpunkte Deutschlands und Bayerns hingewiesen. Gleichwohl hielt die Kommission auch bei diesem Entwurf daran fest, dass eine Diskriminierung nach Herkunft, z. B. der Produktionsmittel oder -firmen, nicht zulässig ist. Das heißt, Auflagen in Bezug auf Waren und Dienstleistungen, die gegen Grundsätze des Binnenmarktes verstoßen, wären danach eindeutig untersagt gewesen. Zwar hätten selektive Fördersysteme wie das Jurysystem der Bayerischen Filmförderung nach wie vor einen sog. Regionaleffekt verlangen können, der sogar bei 160 % der Beihilfeszumme liegen darf, während die Kommission bisher nur 150 % akzeptiert hatte. Direkt ausgewirkt hätte sich der Vorschlag der Kommission jedoch auf automatische Fördersysteme, wie sie beim Deutschen FilmFörderFonds (DFFF) bestehen. Die DFFF-Richtlinien sehen vor, dass z. B. Löhne und Gehälter in Deutschland Gegenstand der Steuerpflicht sein müssen oder die eingesetzte mobile filmtechnische Ausrüstung (Kameras) aus Deutschland bezogen werden müssen. Da die meisten Filmprojekte, die der FFF Bayern fördert, auch Mittel aus dem DFFF erhalten, drohte damit eine Schwächung der deutschen und bayerischen Filmwirtschaft.

Daher sprach sich der damalige Europabeauftragte Thomas Kreuzer auf der Sitzung des Medienministerrates am 17. Mai 2013 in Vertretung für Deutschland im Beisein von Wettbewerbskommissar Almunia nochmals ausdrücklich gegen

die Beschränkung von Territorialitätsklauseln aus. Am 13. November 2013 nahm die Kommission dann die endgültige Fassung der sog. Filmmitteilung an. Nach der massiven Intervention von Deutschland und auch Frankreich hat sich die Kommission dann doch entschieden, den Mitgliedstaaten weiterhin die Möglichkeit zu gewähren, Produktionsausgaben an territoriale Auflagen zu knüpfen. Die damit einhergehende Einschränkung des Binnenmarktes sei zur Förderung der kulturellen Vielfalt, der nationalen Kultur und der Landessprachen, die ohne Erhaltung der Ressourcen und des Knowhows der Branche auf nationaler Ebene nicht möglich wäre, gerechtfertigt.

Demnach kann dem Filmproduzenten auferlegt werden, bis zu 160 % des Förderbetrags im Hoheitsgebiet auszugeben. Außerdem können die Mitgliedstaaten unabhängig von dem gewährten Beihilfebetrags Beihilfen davon abhängig machen, dass ein bestimmter Teil der Produktionstätigkeiten in ihrem Hoheitsgebiet durchgeführt wird. Außerdem erlaubt die Mitteilung eine Förderung großer internationaler Produktionen und der Modernisierung und Digitalisierung der Kinos. Auch künftig nicht erfasst von der Mitteilung sind Beihilfen für Spiele. Anders als die im Dezember 2012 ausgelaufene Vorgängerregelung aus dem Jahr 2001 hat die neue Mitteilung kein „Verfallsdatum“ mehr, sondern soll unbegrenzt gelten. Des Weiteren wird den Mitgliedstaaten ein gewisser Entscheidungsspielraum bei der Definition des Begriffs „kulturelle Aktivitäten“ zugestanden sowie ein höherer Beihilfesatz für grenzüberschreitende Produktionen und die Förderung des Filmerbes. Die Mitgliedstaaten haben nun zwei Jahre Zeit, ihre bestehenden Filmförderregelungen an die neuen Vorschriften anzupassen. Damit konnte sich die bayerische Position auf ganzer Linie durchsetzen. Die Richtlinie für die Bayerische Film- und Fernsehförderung sowie der Leitlinie zur Bayerischen Computerspieleförderung werden im ersten Halbjahr 2015 überarbeitet und den entsprechenden Gremien zeitnah zur Entscheidung vorgelegt.

## **7. Vergaberecht**

Die neuen EU-Vergaberichtlinien sind am 17. April 2014 in Kraft getreten. Mit dem Paket zur Modernisierung des europäischen Vergaberechts

hat der europäische Gesetzgeber ein vollständig überarbeitetes Regelwerk für die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen vorgelegt. Es umfasst drei Richtlinien:

- Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe (KOM(2011) 896)
- Richtlinie über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (KOM(2011) 895)
- Richtlinie über die Konzessionsvergabe (KOM(2011) 897).

Die Richtlinien sind bis zum 18. April 2016 vom Bund in deutsches Recht umzusetzen.

Ein zentraler Streitpunkt war die Frage gewesen, ob die Trinkwasserversorgung in die Richtlinie über die Konzessionsvergabe einbezogen werden sollte. Gegen diese Pläne hatte sich die Bayerische Staatsregierung mit zahlreichen Initiativen auf Bundes- und Europaebene gewehrt. Es ist ein zentrales Anliegen, dass die Versorgung mit Trinkwasser durch kommunale Träger, die ein hohes Qualitätsniveau bei moderaten Preisen gewährleisten, nicht gefährdet wird. Mit der dann erzielten Einigung zur Herausnahme der Trinkwasserversorgung aus der Konzessionsrichtlinie wurde eine zentrale Forderung der Bayerischen Staatsregierung und des Bayerischen Landtags erfüllt.

Außerdem ist am 26. Mai 2014 die Richtlinie über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen (KOM(2013) 449) in Kraft getreten. Danach müssen öffentliche Auftraggeber elektronische Rechnungen empfangen und verarbeiten können, die einem bestimmten interoperablen Standard entsprechen. Dieser Standard soll von der zuständigen europäischen Normungsorganisation entwickelt und von der EU Kommission bis zum 27. Mai 2017 veröffentlicht werden. Danach können zentrale Beschaffungsbehörden 18 Monate und regionale und lokale Behörden 30 Monate für die Umsetzung in Anspruch nehmen. Für Unternehmen besteht keine Verpflichtung, Rechnungen elektronisch zu stellen.

## 8. Europäisches Beihilferecht

2014 hat die Europäische Kommission die Initiative zur Modernisierung des Europäischen Beihilferechts abgeschlossen. Kernstück war die Überarbeitung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, die den Mitgliedstaaten ermöglicht, Fördermaßnahmen ohne vorherige Anmeldung und Genehmigung durch die Europäische Kommission durchzuführen und im Nachgang darüber an die Kommission zu berichten. Der Geltungsbereich und auch die Anmeldeschwellen für diese Art der Freistellung von der Anmeldepflicht wurden erheblich ausgeweitet und neue Gruppen von Beihilfen aufgenommen, wie z.B. Beihilfen im Zusammenhang mit Naturkatastrophen, zur Breitbanderschließung, Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes und Beihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeiteinrichtungen. Erst wenn keine einschlägige Freistellung genutzt werden kann, ist eine Anmeldung notwendig, zu der die Kommission weitere Dokumente bei der Bewertung von Beihilfen (bzw. die Grundnorm des Beihilferechts, Art. 107 AEUV, direkt) heranzieht. Diesbezüglich wurden 2014 die Risikofinanzierungsleitlinien, die Leitlinien zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten, der Unionsrahmen für Forschung, Entwicklung und Innovation, die Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien (Bereich Energie neu) überarbeitet (zu den ebenfalls überarbeiteten Regionalbeihilfeleitlinien sowie zur neuen Filmmitteilung wird gesondert berichtet). Als weitere neue Dokumente hat die Kommission eine Mitteilung zu Vereinbarkeitskriterien bei wichtigen Forschungsvorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse sowie einen Leitfaden zur Methodologie bei eventuellen Evaluierungen veröffentlicht. Als einziges Dokument der Initiative wurde eine angekündigte und inhaltlich umstrittene Mitteilung der Kommission zum Beihilfebegriff bislang nicht verabschiedet. Bayern hat sich im Rahmen der öffentlichen Konsultationen gemeinsam mit den anderen Ländern in die jeweiligen Stellungnahmen Deutschlands eingebracht, wobei punktuelle Erfolge wie z.B. die Aufnahme eines Tatbestands zu multifunktionalen Freizeiteinrichtungen in die AGVO erzielt werden konnten. Allerdings hat die Kommission entgegen der kritischen Haltung von Bund und Ländern in alle neuen Rechtstexte verschiedene Veröffentlichungs- und Transparenzpflichten

einschließlich der Einrichtung neuer nationaler oder regionaler Beihilfe-Websites spätestens ab 1.7.2016 als Grundlage einer Freistellung oder Genehmigung eingeführt und angekündigt, ihr Monitoring zu verstärken. Neue Bürokratie vor allem auf Ebene der Verwaltungen in den Mitgliedstaaten ist damit vorprogrammiert. Insbesondere bei der Umsetzung der neuen Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung zeichnen sich bereits zahlreiche Interpretationsschwierigkeiten und eine zum Teil enge Sichtweise der Kommission bei der Klärung von Auslegungsfragen ab. Daher könnte sich das neu belebte „European Competition Network“ (Austauschplattform für beihilferechtliche Fragen), mit dessen Hilfe die Kommission Auslegungsfragen transparent für alle Mitgliedstaaten zeitnah klären und damit zu mehr Rechtssicherheit beitragen möchte, am Ende als wenig hilfreich erweisen. Die Komplexität des Beihilferechts wird vermutlich weiter zunehmen.

# Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

## 1. Internationale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Die bilaterale Zusammenarbeit 2014 lag im Schwerpunkt im Umweltbereich und in der Zusammenarbeit mit den osteuropäischen Mitgliedstaaten. Dazu gehören die Unterstützung bei der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht, auch im Rahmen von Twinningprojekten, sowie dessen praktischen Vollzug, z. B. durch Expertenbesuche in Bayern oder die Durchführung gemeinsamer Workshops. Vorrangig handelte es sich um die Zusammenarbeit in den Bereichen Wasserwirtschaft, Naturschutz und Nationalparke, Luftreinhaltung und Abfallwirtschaft.

Vom StMUV wurden im Jahr 2014 durch die Beteiligung von Kurzzeitexperten aus dem Geschäftsbereich EU-Twinning-Projekte mit Israel und Armenien unterstützt. Bei beiden Projekten handelt es sich um die Verbesserung des integrierten Umweltschutzes bei großtechnischen Anlagen durch die Anwendung der EU-Richtlinie über Industrieemissionen (IE-Richtlinie). Die Einsätze dienten vor allem der Schulung und dem Training des umwelttechnischen Personals der Behörden der beiden Länder bei der Genehmigung und Überwachung von Industrieanlagen, insbesondere in Hinblick auf die Anwendung der Besten Verfügbaren Techniken (BVT).

Das Projekt Technologietransfer Wasser (TTW) beim Landesamt für Umwelt betreute die meisten Kontakte im Bereich der Wasserwirtschaft, etwa mittels Durchführung von Expertenbesuchen in Bayern und Workshops mit Teilnehmern aus den Partnerländern.

Die gute Zusammenarbeit mit Tschechien konnte durch Unterzeichnung einer Absichtserklärung über die Zusammenarbeit im Naturschutz beim Treffen von Herrn StM Dr. Huber mit seinem tschechischen Amtskollegen Brabec am 10. Juli

2014 in Bayerisch-Eisenstein weiter an Qualität gewinnen.

Am 15./16. Mai 2014 wurde auf Schloss Hohenkammer in Bayern die 11. ENCORE-Konferenz ausgerichtet. Damit endete die seit der vorangegangenen 10. Konferenz am 20./21.09.2012 in Drenthe (Niederlande) andauernde Präsidentschaft Bayerns im ENCORE-Netzwerk. Insgesamt kamen 100 Teilnehmer und 14 regionale Umweltminister zu ENCORE 2014 nach Bayern. Im Vorfeld der Konferenz wurde erstmalig auch eine Jugendkonferenz (YouthCORE) mit insgesamt 40 Jugendlichen aus 17 Regionen Europas durchgeführt. Damit sollte gewährleistet werden, dass die Forderungen der Jugendlichen in ihrer Rolle als Hauptbetroffene der künftigen Folgen heutiger Umweltpolitik mit in die Überlegungen und Vereinbarungen der regionalen Umweltminister Europas einfließen. Insgesamt vereinbarten die bei ENCORE 2014 anwesenden Umweltminister 9 Allianzen, die Ansatzpunkte für die umweltpolitische Zusammenarbeit der Regionen umfassen.

Bayern hat mit Abschluss dieser Konferenz bis zur nächsten ENCORE-Konferenz am 22./23. September 2016 in Kärnten 2014 die Vize-Präsidentschaft im ENCORE-Netzwerk inne. Nach Bayerischem Vorbild soll auch ENCORE 2016 von einer vorgeschalteten Jugendumweltkonferenz flankiert werden.

Im Rahmen der Strukturfondsprogramme zur Europäischen Territorialen Zusammenarbeit (Freistaat Bayern-Tschechische Republik und Deutschland/Bayern-Österreich) entwickelten Institutionen aus Bayern mit Partnern aus Partnerstaaten neue europäische Integrationsprojekte. Beispiele hierfür sind:

- BY-CZ: SILVA GABRETA - grenzüberschreitendes Ökosystem-Monitoring
- BY-AT: CO2 neutrale Energieversorgung von Schutzhütten.

Das Programm ETZ Alpenraum stand ganz im Zeichen der Vorbereitung des Programms für die Förderperiode 2014-2020. Unter turnusgemäßem Vorsitz von Deutschland in 2014 und damit des StMUV konnte das neue Förderprogramm als eines der ersten transnationalen ETZ-Programme Ende 2014 eingereicht und von der EU-Kommission genehmigt werden.

Bayern ist in wichtigen Gremien der Alpenkonvention (Ständiger Ausschuss der Alpenkonferenz bzw. Arbeitsgruppen) vertreten.

Bayern ist zusammen mit Kroatien als Schwerpunktbereichsordinator der EU Donauraumstrategie im Bereich Biodiversität tätig. In 2014 konnte die gute Kooperation mit Verbänden, Behörden und Vertretern der Wissenschaft erfolgreich fortgeführt werden. Einige Beispiele hierzu sind:

- Koordinationstreffen und Vorbereitung erster Umsetzungsmaßnahmen aus dem Arbeitsprogramm der „Sturgeon 2020“-Strategie. Ausgehend von einer internationalen Arbeitsgruppe wurde mit „Sturgeon 2020“ eine Strategie sowie ein differenziertes Arbeitsprogramm erstellt, um Donau-Störarten dauerhaft wieder in dem Fluss anzusiedeln.
- Erstes Treffen der neuen internationalen Arbeitsgruppe zu invasiven, gebietsfremde Arten „Danube Invasive Alien Species Network“. Ziel ist es, diesbezügliche Aktivitäten von Behörden, Wissenschaft und Verbänden international besser abzustimmen. Analog zu „Sturgeon 2020“ soll ein umfassendes Arbeitsprogramm hierzu erstellt werden.
- Im Juni 2014 wurde in Wien das 3. Jahresforum der EU Donauraumstrategie mit über 1.000 Teilnehmern durchgeführt. Der von Bayern im Bereich Biodiversität von Anfang an stark betonte integrative Ansatz bei der Umsetzung wurde durch einen gemeinsamen Workshop mit dem Koordinator für Binnenschifffahrt (AT) fortgeführt.
- In 2014 wurde zudem eine Vorstudie und Bedarfsanalyse für eine mögliche donauraumweite internationale Organisation in den Themenfeldern Biodiversität, Naturschutz und Boden durchgeführt und mit den internationalen Kernkontakten diskutiert. Folgeaktivitäten für 2015 sind vorgesehen.

Darüber hinaus stand das Jahr 2014 ganz im Zeichen der Erarbeitung der Europäischen Strategie für den Alpenraum (EUSALP). Gemeinsam mit der StK hat das StMUV in der Funktion als Nationaler Koordinator vorbereitende Arbeiten für die Inhalte und Entscheidungsstrukturen der Strategie erarbeitet. Mit dem Ziel der Öffentlichkeitsbeteiligung führten beide Häuser, vertreten durch StMin Dr. Merk und StM Dr. Huber, am 21.05.2014 für Vertreter von Kommunen, Wirtschafts- und Sozialpartner und Fachexperten einen sogenannten Alpendialog durch. Hierbei wurden bayerische Schwerpunkte für die EUSALP vorgestellt und Anregungen der ca. 100 Teilnehmer entgegengenommen. Ergänzt wurde dies durch einen Workshop am 25.05.2014 mit dem Ziel, dass sich möglichst viele bayerische Akteure an der von der Europäischen Kommission durchgeführte Konsultation zu EUSALP (Laufzeit 16.07.-15.10.2014) beteiligen.

## 2. Europapolitische Entwicklungen im Bundesrat

### a) Anbauverbot für gentechnisch veränderte Pflanzen

Nach zähem Ringen wurde ein Durchbruch in der langjährigen Diskussion um ein Selbstbestimmungsrecht der Mitgliedstaaten und Regionen über den Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen erzielt. Auf Initiative Bayerns vom 18. Februar 2014 hat der Bundesrat am 11. April 2014 mit großer Mehrheit eine länderübergreifende EntschlieÙung gefasst, mit der die Bundesregierung aufgefordert wurde, sich auf europäischer Ebene für ein Selbstbestimmungsrecht der Mitgliedstaaten beim Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen einzusetzen. Nach dem Beschluss des EU-Ministerrats vom 12.06.2014 einigten sich EU-Parlament und Rat am 04.12.2014 auf ein Verfahren, mit dem Mitgliedstaaten den Anbau von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) auf ihrem Hoheitsgebiet beschränken oder untersagen können. Der Kompromiss sieht ein 2-stufiges Verfahren vor:

#### Phase I:

In der ersten Phase können die Mitgliedstaaten während des Anbauzulassungsverfahrens eines bestimmten GVO den Antragsteller über die KOM dazu auffordern, das Hoheitsgebiet des jeweiligen Mitgliedstaats insgesamt oder teilweise

aus dem geografischen Geltungsbereich der Zulassung auszunehmen. Äußert sich der Antragsteller nicht, wird die Anpassung des geografischen Geltungsbereichs in der Zulassung vorgenommen.

#### **Phase II:**

Nach der Zulassung durch die EU kann ein MS den Anbau von GVO beschränken oder untersagen. Dies kann unabhängig davon erfolgen, ob Phase I durchlaufen wurde. MS können auch den Anbau von Gruppen von GVO beschränken oder untersagen. Die Anbaubeschränkung oder das –verbot müssen im Einklang mit dem Unionsrecht stehen, verhältnismäßig und nicht diskriminierend sein und sich zudem auf zwingende Gründe stützen. Ein Mitgliedstaat kann sich dabei beispielsweise auf umwelt- oder agrarpolitische Ziele, Stadt- und Raumordnung, Bodennutzung, sozioökonomische Auswirkungen, Verhinderung des Vorhandenseins von GVO in anderen Erzeugnissen oder öffentliche Ordnung berufen.

Am 13.01. und 02.03.2015 stimmten das EU-Parlament bzw. die EU-Mitgliedstaaten diesem Verfahren zum sogenannten opt-out zu. Die entsprechende Richtlinie (EU) 2015/412 des europäischen Parlaments und des Rats vom 11.03.2015 zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG zu der den Mitgliedstaaten eingeräumten Möglichkeit, den Anbau von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) in ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen trat am 02.04.2015 in Kraft. Derzeit arbeiten Bund und Länder an der nationalen Umsetzung der Änderungsrichtlinie.

#### **b) Richtlinie über die Verringerung der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe**

Am 18.12.2013 hat die Kommission ein Paket zur Verbesserung der Luftqualität in Europa vorgelegt, das unter anderem die Revision der RL über nationale Emissionshöchstmengen (NEC-RL) und eine RL zur Verringerung der Verschmutzung durch mittelgroße Feuerungsanlagen enthält. Durch den Vorschlag zur Novellierung der NEC-RL 2001/81/EG soll der Schadstoffausstoß in den Mitgliedstaaten durch strengere Emissionshöchstmengen weiter verringert werden, um eine Verbesserung der Luftqualität und die neuen Ziele nach dem 7. Umweltaktionsprogramm

im Jahr 2030 zu erreichen. Die Emissionsreduktionsverpflichtung von 2020 bis 2029 für Schwefeldioxid, Stickstoffoxide, flüchtige organische Verbindungen ohne Methan, Ammoniak und Feinstaub (neu) dienen der Umsetzung des geänderten Göteborg-Protokolls. Ab 2030 sind zusätzliche Emissionsreduzierungen, v.a. für Ammoniak und Methan, vorgesehen. Der Bundesrat hat den Vorschlag in seinem Beschluss vom 14.03.2014 grundsätzlich unterstützt, sieht aber u.a. die für Deutschland vorgesehene Minderung für Schwefeldioxid als nicht realistisch an. Die Kommission hat zwischenzeitlich in ihrem Arbeitsprogramm für das Jahr 2015 angekündigt, den Vorschlag zu ändern und mit dem Klima- und Energierahmen abzustimmen.

#### **c) Richtlinie zur Änderung der Abfallrahmenrichtlinie, der Verpackungsrichtlinie, der Richtlinie über Abfalldeponien, der Richtlinie über Altfahrzeuge, über Batterien und Akkumulatoren sowie Elektro- und Elektronik-Altgeräte**

Die Richtlinie ist Teil des am 02.07.2014 von der Kommission vorgelegten Kreislaufwirtschaftspaketes, mit dem die Rahmenbedingungen geschaffen werden sollen, um von einer linearen Abfallwirtschaft hin zu einer Kreislaufwirtschaft zu kommen. Hierzu sollen unter anderem die Abfallpolitik durch die Qualifizierung des Abfalls als Ressource modernisiert und neue Abfallziele aufgestellt werden. Ziel ist insbesondere eine Verbesserung der Recyclingquoten und eine Reduktion der Lebensmittelabfälle. Der Bundesrat hat in seinem Beschluss vom 10.10.2014 das Ziel der Kommission, einer Kreislaufwirtschaft näher zu kommen, grundsätzlich begrüßt, allerdings noch erheblichen Nachbesserungsbedarf gesehen, u.a. dürfe die geplante Rechtsänderung nicht zu einer Erhöhung der Bürokratie oder zu mehr Verwaltungsaufwand führen. Die neue Kommission hat zwischenzeitlich angekündigt, den Vorschlag zurückzuziehen und ihn Ende 2015 durch einen „ambitionierteren“ Vorschlag zu ersetzen, der die gesamte Lebensdauer eines Produktes umfassen soll. Dazu soll zwischen April und Juli eine Konsultation stattfinden.

#### **d) Verordnung über neuartige Lebensmittel**

Der am 18.12.2013 vorgelegte Vorschlag soll der Lebensmittelsicherheit, dem Schutz der



öffentlichen Gesundheit und dem Funktionieren des Binnenmarktes dienen und zugleich Innovationen im Lebensmittelbereich fördern. Das bisher in der Verordnung Nr. 258/97 geregelte Zulassungsverfahren für neuartige Lebensmittel soll gestrafft und seine Effizienz und Transparenz erhöht werden. Das derzeitige System der Einzelzulassung soll durch ein System der generischen Zulassung ersetzt werden. Auf der Grundlage einer Stellungnahme der EFSA soll zukünftig die Kommission über die Aufnahme in die Unionsliste neuartiger Lebensmittel entscheiden.

Nachdem ein vorhergehender Vorschlag der Kommission von 2008 wegen der Nichtbehandlung der Frage des Klonens von Tieren im Europäischen Parlament 2011 gescheitert war, wurde nun ein neuer Vorschlag in Kombination mit zwei Vorschlägen zum Klonen von Tieren vorgelegt. Der Vorschlag beschränkt sich daher auf die Sicherheit neuartiger Lebensmittel und beruht auf der im Vermittlungsausschuss erzielten Gesamteinigung.

Der Bundesrat begrüßte in seinem Beschluss vom 14.03.2014 den Vorschlag, sprach sich aber u. a. dafür aus, definitive Kriterien für Einstufung der Neuartigkeit von Lebensmitteln einzuführen, um eine einheitliche Vorgehensweise in der EU sicherzustellen.

**e) Richtlinie über das Inverkehrbringen von Lebensmitteln von Klontieren sowie über das Klonen von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Equiden, die für landwirtschaftliche Zwecke gehalten und reproduziert werden**

Ziel des am 18.12.2013 vorgelegten Vorschlags der Kommission für eine Richtlinie über das Inverkehrbringen von Lebensmitteln von Klontieren ist es, den Bedenken der Verbraucher hinsichtlich der Verwendung von Lebensmitteln von Klontieren Rechnung zu tragen. Nach bisherigem Recht unterliegen von Klontieren gewonnene Lebensmittel der Zulassung nach der Verordnung über neuartige Lebensmittel. Derartige Anträge wurden bislang nicht gestellt. Um den Bedenken der Verbraucher Rechnung zu tragen, sieht der Vorschlag die Aussetzung des Inverkehrbringens von Lebensmitteln von Klonen auf dem Gebiet der EU vor. Dies umfasst auch Lebensmittel aus Drittstaaten, in denen Lebensmittel von

Klontieren rechtmäßig in Verkehr gebracht werden. Das vorübergehende Verbot der Vermarktung von Lebensmitteln von Klonen soll fortwährend überprüft werden, damit den potentiellen Veränderungen in der Wahrnehmung des Klonens seitens der Verbraucher im Hinblick auf Bedenken, die mit dem Tierwohl zusammenhängen, sowie den internationalen Entwicklungen Rechnung getragen werden kann.

Mit dem ebenfalls am 18.12.2013 vorgelegten Vorschlag für eine Richtlinie über das Klonen von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Equiden, die für landwirtschaftliche Zwecke gehalten und reproduziert werden, beabsichtigt die Kommission die Gewährleistung einheitlicher Erzeugungsbedingungen für Landwirte bei gleichzeitigem Schutz der Gesundheit und des Wohlbefindens der Tiere. Er sieht dazu das vorläufige Verbot der Anwendung der Klontechnik für die Lebensmittelerzeugung sowie des Inverkehrbringens lebender Klontiere vor. Nicht betroffen ist das Klonen in der Forschung, für die Erhaltung seltener Rassen oder gefährdeter Arten und für die Herstellung von Arzneimitteln und Medizinprodukten. Die vorläufigen Verbote sollen unter Berücksichtigung der Entwicklung der Kenntnisse über die Technik und der Fortschritte bei ihrer Anwendung in nicht landwirtschaftlichen Betrieben ständig überprüft werden. Innerhalb der EU wird die Technik derzeit nicht angewendet, aber in Drittstaaten.

Auf Antrag Bayerns hat der Bundesrat mit Beschluss vom 14.02.2014 zu den beiden Vorschlägen gefordert, das Verbot des Inverkehrbringens von Lebensmitteln auch auf Nachkommen von Klontieren sowie auf den Import von Samen und Eizellen von Klontieren auszudehnen. Zudem sollte auch eine Kennzeichnung der Klontiere, der Nachkommen, der von ihnen gewonnenen Lebensmittel sowie für Zuchttiere, Samen, Eizellen und Embryonen erfolgen. Auch Geflügel sollte angesichts der rasant fortschreitenden Entwicklung umfasst werden. Aus bayerischer Sicht ist auch das Klonen zur Erhaltung seltener Rassen oder gefährdeter Arten nicht erforderlich. Als Rechtsinstrument wäre die Verordnung gegenüber der Richtlinie vorzuziehen.

# Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

## 1. EU-Politik mit Relevanz für die bayerische Agrarpolitik

Bereits zwei Wochen nach seiner Ernennung hat sich der neue EU-Agrarkommissar Phil Hogan am 14. November 2014 in Freising mit dem bayerischen Landwirtschaftsminister Helmut Brunner getroffen. Der Minister nutzte das Gespräch, um dem Iren die besondere Situation der bäuerlich geprägten Landwirtschaft im Freistaat vor Augen zu führen, aber auch, um die konkreten bayerischen Erwartungen an die künftige Brüsseler Agrarpolitik deutlich zu machen. Dringenden Handlungsbedarf besteht vor allem in der Milchpolitik und beim Ökolandbau.

Minister Brunner regte an, die von Agrarkommissar Hogan angekündigte Überprüfung der EU-Agrarpolitik gezielt für Vereinfachungen zu nutzen, um gerade kleinere Betriebe zu entlasten.

Weiterer Schwerpunkt des Treffens war das geplante Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und den USA. Dabei war man sich einig, dass bestimmte rote Linien für Landwirtschaft und Verbraucherschutz nicht überschritten werden dürfen.

### a) Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) bis 2020

Nachdem im Jahr 2013 eine Einigung über die Eckpunkte der Neuausrichtung der EU-Agrarpolitik für die Zeit bis 2020 in einem umfassenden Beratungsprozess erreicht wurde, sind die Eckpunkte im beschlossenen Jahr 2014 konkretisiert worden. Demnach ist entschieden worden, dass in der 2 Säulen-Struktur der GAP grundsätzlich festgehalten wird. Eine wesentliche Neuerung ist allerdings die Einführung zusätzlicher Komponenten bei den Direktzahlungen in der 1. Säule. So werden 30 % der Zahlungen verpflichtend an zusätzliche Umweltleistungen geknüpft. Auch können speziell Junglandwirte und kleinere Betriebe besser gefördert werden.

Bereits im Jahr 2014 wurde unter Anwendung der Übergangsbestimmungen die Umverteilungsprämie eingeführt. Kleinere und mittlere Betriebe werden mit einem Zuschlag für die ersten 46 Hektare gestärkt. Die Umverteilungsprämie beträgt für die ersten 30 Hektar etwa 50 Euro/ha und für die nächsten 16 Hektar rd. 30 Euro/ha. Die Reform stellt auf EU-Ebene für Deutschland für die Direktzahlungen (1. Säule) eine nationale Obergrenze von jährlich rd. 5,1 Mrd. Euro zur Verfügung. In Bayern stehen damit rd. 1 Mrd. Euro für Direktzahlungen zur Verfügung.

Auch aufgrund bayerischer Initiativen ist es gelungen, dass die Greening-Auflagen auf EU-Ebene praktikabel gestaltet und national nicht unnötig verschärft werden. Den Landwirten steht damit eine große Bandbreite an Wahlmöglichkeiten zur Umsetzung zur Verfügung, die den regionalen Bedürfnissen in Bayern gerecht wird und Vorleistung bayerischer Landwirte anerkennt. Bei der Ländlichen Entwicklung im Rahmen der 2. Säule (ELER) der GAP gemeinsam mit EU-, Bundes- und Landesmitteln werden für diese Projekte jährlich etwa 500 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. In dem von der Kommission gesetzten Rahmen wurde im Jahr 2014 das Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums in Bayern für den Förderzeitraum 2015 – 2020 erarbeitet. Schwerpunkte darin sind das Kulturlandschaftsprogramm, die Ausgleichszulage sowie die Investitionsförderung. Bis zum Jahr 2020 stehen insgesamt 3,5 Mrd. Euro für den ländlichen Raum in Bayern zur Verfügung. Rd. 40 % ist davon in den ökologischen Landbau sowie für die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen geplant. Neu im Programm ist die Europäische Innovationspartnerschaft, die dazu dient Wissenschaft und landwirtschaftliche Praxis besser miteinander zu verknüpfen. Daneben werden Investitionen in tiergerechte Haltungformen besonders gefördert. Auch die Umstrukturierung oder Modernisierung von landwirtschaftlichen Betrieben wird unterstützt. Ein besonderes Augenmerk

wird auf ressourcenschonende Verfahren gelegt. Mit dem europäischen LEADER-Programm und der Dorferneuerung wird das Programm für den gesamten ländlichen Raum abgerundet.

#### **b) Die Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP)**

Die Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) bereitet ein Handelsabkommen vor, das zurzeit zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten ausgehandelt wird. Das Handels- und Investitionsaufkommen zwischen der EU und den USA soll durch die Mobilisierung der ungenutzten Potenziale des transatlantischen Marktes im Rahmen der TTIP gesteigert werden.

Entscheidend für die Bayerische Staatsregierung ist, dass die im Verhandlungsmandat der EU-Kommission eingezogenen „roten Linien“ im Rahmen der Verhandlungen auch eingehalten werden. Schutzstandards dürfen im Rahmen der TTIP nicht abgesenkt werden. Das Staatsministerium hat sich an vielen Stellen bereits aktiv über den Bund und auch direkt über ihre Kontakte in Brüssel bei der EU-Kommission eingebracht, wenngleich erste formale Anlaufstelle die Bundesregierung für Anliegen ist. Diese Haltung wurde auch beim Besuch des neuen EU-Agrarkommissar Phil Hogan deutlich gemacht.

#### **c) Reform der EU-Öko-Verordnung**

Am 24. März 2014 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates für die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen (EU-Öko-Verordnung) vorgelegt. Der ursprüngliche Anlass für die Neufassung der Öko-Verordnung war die Kritik des Europäischen Rechnungshofes, die sich insbesondere an die Kommission und die Kontrollbehörden der Mitgliedstaaten richtete und auf die mangelhafte Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben und Kontrollsystemen bezog. Erstaunlicherweise werden im vorgelegten Revisionsentwurf keine entsprechenden Konsequenzen gezogen und Regelungen getroffen. Stattdessen werden Regeln aufgestellt, die der Weiterentwicklung des

ökologischen Landbaus aus der Sicht vieler Mitgliedstaaten entgegensteht.

Der europäische Biosektor ist auf Wachstumskurs. Es hat sich die Nachfrage nach ökologisch erzeugten Nahrungsmitteln in Bayern in den vergangenen 10 Jahren verdreifacht. Die landwirtschaftliche Erzeugung konnte dieser rasanten Entwicklung nicht 1 : 1 folgen, hat sich jedoch auch positiv entwickelt und in dem genannten Zeitraum verdoppelt. Diese insgesamt positive Entwicklung ist auch auf den gesetzlichen Schutz und den Regelungen zur Kennzeichnung von Ökoprodukten zurückzuführen.

Die Basis ist hierbei die seit 2007 geltende EU-Öko-Verordnung. Das Bayerische Staatsministerium hat sich mit der Initiative „Bioregio 2020“ das Ziel gesetzt die Bioproduktion in Bayern bis 2020 zu verdoppeln. Hierzu wurde ein umfassendes Maßnahmenpaket beschlossen. Der vorgelegte Verordnungsentwurf hat zu intensiven Diskussionen mit teilweise sehr scharfer Kritik geführt, da sehr hohe Risiken für den Sektor und die gesamten ökologisch wirtschaftenden Betriebe gesehen werden.

Auf Initiative Bayerns wurden daher Beschlüsse der Agrarministerkonferenzen in Cottbus sowie in Potsdam getroffen. Man war sich darin einig, dass die Biobetriebe für eine stabile Entwicklung verlässlicher und praktikabler Rahmenbedingungen benötigt. Der von der EU-Kommission vorgelegte Vorschlag genügt diesem Anspruch nicht. Aus der Sicht der Agrarminister ist eine vollständige Neufassung der EU-Öko-Verordnung nicht erforderlich. Es bedarf gezielter Teiländerungen, die den Rechtsrahmen klar und einfach machen, aber es dürfen keine neuen Hürden aufgebaut werden. Es muss Flexibilität ermöglicht werden und die wesentlichen Regelungen müssen im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren stattfinden und nicht delegierten Rechtsakten.

Auf Antrag Bayerns hat auch der Bundesrat einen entsprechenden Beschluss gefasst. Die Bundesregierung wird darin aufgefordert in den Verhandlungen mit den anderen Mitgliedsstaaten u. a. darauf hinzuwirken von einer Totalrevision der Öko-Verordnung abzusehen.

Unter der italienischen Präsidentschaft im 2. Halbjahr 2014 hat der Agrarrat am 10. Dezember 2014 Fortschrittsbericht an die politischen Leitlinien für die Fortsetzung der Beratung definiert. Eine allgemeine Ausrichtung des Rates wurde nicht erreicht, da viele Mitgliedsstaaten befürchten, dass es bei der Einführung dieses Vorschlages zu einem massiven Markteinbruch kommt. Die große Mehrheit der Mitgliedsstaaten kritisiert wie Deutschland die rigorose Abschaffung der Ausnahmeregelung, die ausufernde Befugnisübertragung an die Kommission zum Erlass delegierter Rechtsakte sowie teilweise die Trennung der Kontrollregelungen von Produktionsstandards.

#### **d) Milchsektor**

Das von Russland verhängte Importverbot für Milch- und Milcherzeugnisse aus der EU, Kanada, Australien, Norwegen und den USA im August 2014 hat gezeigt, dass die EU auf derartige Marktkrisen im Milchsektor nicht ausreichend vorbereitet ist. Die deutschen Agrarminister haben sich deshalb auf der Agrarministerkonferenz in Potsdam im September 2014 der bayerischen Forderung nach raschen und wirksamen Maßnahmen zur Stabilisierung des Milchmarktes angeschlossen. Weiterhin sprachen Sie sich auf Initiative Bayerns dafür aus, eine Erhöhung der Interventionspreise für Butter und Magermilchpulver zu prüfen, um das Absicherungsniveau der Milchauszahlungspreise anzuheben. Der Bund wurde außerdem mit Unterstützung Bayerns aufgefordert, Überlegungen der EU-Kommission hinsichtlich zusätzlicher Instrumente für Marktkrisen aktiv zu unterstützen und für Rechtssicherheit bezüglich der Erhebung der Superabgabe für das Milchquotenjahr 2014/15 zu sorgen.

#### **e) Weinmarkt**

Das politische Ringen um den Ratsbeschluss von 2008, das Pflanzrechtssystem europaweit zum 31. Dezember 2015 zu beenden, ist durch den Beschluss von Kommission, Rat und Parlament ein Autorisierungssystem beendet. Ab 01. Januar 2016 dürfen jährlich Neuanpflanzungen bis zu 1 % der bestehenden Rebfläche in den Mitgliedsstaaten erlaubt werden. Die Quotenhöhe wird von den Mitgliedstaaten festgelegt. Unter der

Federführung Bayerns beschlossen die Agrarministerkonferenzen eine maximal jährliche Neuanpflanzungsquote in Deutschland von 0,5 % mit einer Ausnahme für kleinere Weinbau-Bundesländer (1 %). Die von der Kommission Anfang des Jahres 2014 vorgelegten Entwürfe für einen delegierten Rechtsakt und Durchführungsrechtsakt zum Genehmigungssystem für Rebpflanzungen (Autorisierungssystem) wurden von Weinbaubetreibenden Mitgliedsstaaten stark kritisiert. Die Mitgliedsstaaten forderten mehr Mitsprache und Gestaltungsmöglichkeiten im Autorisierungssystem zu bekommen und den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten. Besonders bedauerlich ist, dass der delegierte Rechtsakt und die Durchführungsbestimmungen der EU-Kommission durch überbordende Detailregelungen die Nutzung der Prioritätskriterien, die ein wichtiges Instrument einer an die Strukturen angepassten Ausgestaltung des neuen Systems hätten sein können, erheblich erschwert oder wegen des Verwaltungsaufwands unbrauchbar gemacht wurden. Trotzdem ist es in der Endphase der Beratungen in Brüssel gelungen, bewährte Verwaltungsstrukturen der bisherigen Pflanzrechtregelung zu nutzen und die Anwendung des neuen Systems einfacher zu gestalten. Der ausgehandelte Kompromiss erlaubt es den bayerischen Winzern an den Zielen der bayerischen Qualitätspolitik festzuhalten.

#### **f) Bergerzeugnisse**

Mit der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 wurde unter anderem die Möglichkeit geschaffen, neben den EU-Herkunftsschutzprogrammen (geschützte geografische Angabe, geschützte Ursprungsbezeichnung) neue, sogenannte „fakultative Qualitätsangaben“ einzuführen. Ziel ist es, vor allem im Binnenmarkt eine Möglichkeit zu schaffen, um beispielsweise besondere Erzeugungsbedingungen oder Eigenschaften der Produkte zu kennzeichnen und so Agrarprodukte und Lebensmittel, die z.B. unter erschwerten Bedingungen erzeugt wurden und auch im Hinblick auf die räumlichen Gegebenheiten eine besondere Qualität beinhalten, entsprechend vermarkten zu können. Am 11. März 2014 wurde als erste fakultative Qualitätsangabe „Bergerzeugnis“ durch die delegierte Verordnung (EU) Nr. 665/2014 eingeführt.

**2. EU-Politik mit Relevanz für die bayerische Ernährungspolitik, Programme zur gesunden Ernährung**

**a) EU-Schulobst- und -gemüseprogramm**

Auf der Basis der VO (EG) Nr. 13/2009 des Rates trat 2009 das Gesetz zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über das Schulobst- und -gemüseprogramm Kraft. Mit VO (EU) Nr.1308/2013 vom 17.Dezember 2013 und VO(EU) Nr. 1370/2013 vom 16. Dezember 2013 wurde das Schulobst- und -gemüseprogramm neu geregelt. Seit Schuljahresbeginn 2014/15 übernimmt die EU 75 % statt wie zuvor 50 % der Nettokosten.

Bayern hat das EU-Programm von Beginn an in den Grundschulklassen der bayerischen Schulen umgesetzt. Mittlerweile nehmen 1.992 Schulen daran teil. Das sind rund 80 % aller bayerischen Grundschulen. Damit bekommen über 345.000 Grundschüler einmal wöchentlich Obst und Gemüse direkt in die Schule geliefert.

Seit Schuljahresbeginn 2013/14 können in Bayern auch die Kindergärten und Häuser für Kinder teilnehmen. 1.735 Einrichtungen haben diese Chance sofort genutzt.

Derzeit sind 970 Lieferanten zugelassen - vom Direktvermarkter bis zum Lebensmitteleinzelhandel.

Im Schuljahr 2013/14 wurden 2,6 Mio. Euro bayerische Landesmittel für Kofinanzierung und Umsatzsteuer ausbezahlt und so eine kostenlose Abgabe ermöglicht. Die Evaluationsergebnisse bestätigen den Erfolg der bayerischen Strategie: die zentralen Ziele, das Ernährungsverhalten von Kindern positiv zu beeinflussen und die Wertschätzung für Obst und Gemüse zu steigern, wird erreicht.

**b) EU-Schulmilchprogramm**

Im Haushaltsjahr 2014 wurden im Rahmen der EU-Schulmilchförderung 1.387 schulische und vorschulische Einrichtungen von insgesamt 24 zugelassenen Schulmilchlieferanten beliefert bzw. stellten direkt Antrag bei der Landesanstalt für Landwirtschaft. Dafür wurden insgesamt

1.203 t Milch und Milchprodukte mit 223.883.-Euro gefördert. Die Schulmilchbeauftragten der 47 Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten führten auch 2013 und 2014 flächendeckend öffentlichkeitswirksame Schulmilchaktionen durch. Bayern setzt sich weiterhin dafür ein, im Rahmen des Vorschlags der KOM ein EU-Schulprogramm einzuführen und dabei eine Neuausrichtung der Schulmilchbeihilfe in Verbindung mit dem erfolgreichen EU-Schulobst- und -gemüseprogramm anzustreben. In einem bayerischen Modellprojekt Schulfrühstück mit 300 Schulen konnte der Erfolg eines solchen Programms, das Schulmilch und Schulobst- und -gemüse kombiniert, nachgewiesen werden.

**3. EU-Politik mit Relevanz für die bayerische Forstpolitik**

**a) Pan-Europäische Waldkonvention**

Die Verhandlungen zu einer Europäischen Waldkonvention mit Bindungswirkung auch für Bayern, an der 39 Unterzeichnerstaaten der Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa seit 2012 teilnahmen, wurden 2014 ohne abschließendes Ergebnis beendet. Obwohl die forstfachlichen Inhalte bereits im Wesentlichen erfolgreich ausverhandelt waren, scheiterten die Verhandlungen letztlich an organisatorischen Fragen. Wie mit dem bisherigen Verhandlungsergebnis umgegangen bzw. inwieweit die Verhandlungen wieder aufgenommen werden sollen, wird eine außerordentliche Ministerkonferenz voraussichtlich im Oktober diesen Jahres beraten.

**b) Forststrategie und neuer EU-Forstaktionsplan**

Die Kommission hat am 20. September 2013 eine neue Forststrategie veröffentlicht. Sie geht auf die aktuellen Herausforderungen ein, mit denen die Wälder und der Forstsektor konfrontiert sind. Die neue Strategie soll insbesondere dazu beitragen, die den Wald betreffenden Politiken und Maßnahmen der EU besser zu koordinieren. Sie ist für die Kommission bindend, Mitgliedsländer und Regionen sind aufgefordert, sich aktiv an der Umsetzung zu beteiligen. In der Strategie sind insgesamt acht Schwerpunktbereiche ausgewiesen u. a. zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit/Nachhaltigkeit, der Bioenergie oder der



grünen Wirtschaft der EU. Die Strategie befürwortende Ratsschlussfolgerungen liegen vor, eine Stellungnahme des Europaparlaments ist noch in Bearbeitung. Der Entwurf eines mehrjährigen Umsetzungsplans ist derzeit in Diskussion zwischen der EU – Kommission und den Mitgliedsländern. Der Bundesrat sowie der Bayerische Landtag haben dahingehend Beschlüsse dazu gefasst, dass der Bund bei Aufstellung von Umsetzungsmaßnahmen insbesondere darauf zu achten habe, weitere Auflagen und Belastungen für die Bewirtschaftung des Waldes zu vermeiden. Bayern bringt sich aktiv in diese Diskussion ein.

### c) EU-Holzhandelsverordnung

Seit Dezember 2013 ist die Verwaltungsvorschrift zum Holzhandels-Sicherungs-Gesetz (HolzSiGVwV) in Kraft. Sie soll zu einer einheitlichen Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 (EU-Holzhandelsverordnung) sowie der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 607/2012 auf Länderebene beitragen. In Bayern ist die Bayerische Forstverwaltung für die Umsetzung zuständig. Bisher musste kein Fall illegalen Holzeinschlags verfolgt werden.

### d) „Waldumbau im Klimawandel“

Das StMELF arbeitet mit südosteuropäischen Staaten (Bulgarien, Rumänien, Slowenien, Ungarn, Bosnien-Herzegowina, Polen, Griechenland) sowie Litauen beim Thema „Waldumbau im Klimawandel“ eng zusammen. Fragen der Bereitstellung und Verwendung von geeignetem forstlichem Vermehrungsgut im Klimawandel stehen dabei im Vordergrund. Dazu werden gemeinsame FuE Projekte bearbeitet, Probenmaterial ausgetauscht und Expertenworkshops durchgeführt. Laufende Kontakte zum schnellen Austausch wissenschaftlicher und technologischer Erkenntnissen erleichtern Bayern und den Partnerländern die Umsetzung von Erkenntnissen und Herkunftsempfehlungen in die Praxis. Darüber hinaus arbeitet die Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft im Bereich Waldschutz mit verschiedenen Europäischen Ländern zusammen. Dabei geht es derzeit im Rahmen einer Cost-Action vorrangig um die Erkrankung „Eschentriebsterben“. Experten tauschen Ihre Erfahrungen und Forschungsergebnisse zu dieser

von einem invasiven Pathogen ausgelösten Erkrankung aus, koordinieren Ihre Forschungsaktivitäten und entwickeln gemeinsame Handlungsstrategien zur Stabilisierung der betroffenen Bestände. In der Folge entstehen z.B. Interreg-Projekte zur Problematik, derzeit mit Oberbayern, Salzburg und Oberösterreich sowie der BOKU-Wien als Lead-Partner.

### e) Nachhaltige innovative Holzmobilisierung in Europa - EU-Projekt SIMWOOD

Das Ziel des SIMWOOD-Projekts ist es Waldeigentümer zu mobilisieren, eine gemeinsame Waldbewirtschaftung zu fördern und nachhaltige Waldfunktionen sicherzustellen. Dabei konzentriert sich das Projekt auf fünf Forschungsthemen: Forstpolitische Steuerung und Entscheidungsfindung, Waldbesitz, Waldbewirtschaftung, Waldfunktionen und Holznutzung und Holzernte-technik. In 14 Modellregionen Europas werden gemeinsam mit lokalen Interessengruppen regionale Profile erstellt, um nach einer Analyse der Herausforderungen und Chancen der Holzmobilisierung gemeinsame Ziele und Strategien zu entwickeln sowie Maßnahmenvorschläge zu erarbeiten. Die vorgeschlagenen Lösungen werden in Pilotprojekten getestet und die daraus resultierenden Ergebnisse fließen in den sogenannten MOBILISER ein. Dieses europaweite Online-Informationssystem soll dazu beitragen die Walddressourcen nachhaltig zu erschließen und übertragbare Lösungen sowie realisierbare Strategien zu verbreiten. Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist Leadpartner in diesem Projekt, das von der LWF koordiniert wird.

### 4. Politische Einflussnahme über die Vertretung des Freistaates Bayern

2014 fanden unter der Beteiligung des StMELF zahlreiche Veranstaltungen in der Bayerischen Vertretung in Brüssel statt. Neben Gesprächen mit hochrangigen Vertretern der EU-Institutionen sind folgende Veranstaltungen unter Beteiligung von Staatsminister Brunner hervorzuheben:



**a) 13.02.2014: „Milchgipfel 2014“ in der Bayerischen Landesvertretung**

Staatsminister Helmut Brunner hielt am 13.02.2014 vor Parlamentariern, Vertretern der Kommission und der Milchwirtschaft in der Vertretung des Freistaats Bayern bei der Europäischen Union eine Grundsatzrede zum Milchsektor, in der er sich für ein stärkeres Sicherheitsnetz zur Stabilisierung des Milchmarktes im Falle einer Krise aussprach.

Staatsminister Brunner forderte, dass es nach Auslaufen der Milchquotenregelung nicht zu Marktverwerfungen oder Brüchen kommen dürfe. Deshalb seien krisentaugliche Lösungen und Instrumente erforderlich. Das von der EU beschlossene Sicherheitsnetz sei nicht wirksam genug. Er sprach sich dafür aus, den Interventionszeitraum auf das ganze Jahr auszudehnen und die Interventionsmenge und den Interventionspreis an die gestiegenen Kosten anzupassen. Zudem bestand eine Forderung darin, dass eine auf Dauer angelegte Marktbeobachtung, die zeitnah Analysen und Bewertungen liefert, auf europäischer Ebene eingeführt werden muss – auch wenn dafür nach dem Ende der Milchquote ein eigenständiges Markterfassungssystem einzurichten ist. Eine frühzeitige Erkennung von Marktstörungen ist erforderlich, um schnell und effektiv gegensteuern zu können.

Die im letzten Jahr vor dem Quotenende drohende hohe Überlieferung der Milchquote und die damit verbundene Superabgabe, wird ein Liquiditätsproblem für die Milchviehhalter darstellen. Deshalb bestand eine deutliche Forderung darin, dass die EU-Kommission, die im Rahmen der Quotenregelung geltende „Fettkorrektur“ anpasst, was Strafzahlungen zumindest verringern würde. Staatsminister Brunner vertrat die Auffassung, dass die Aufhebung im letzten Jahr vor Auslaufen der Quote ein akzeptabler Kompromiss wäre.

**b) 14.10.2014: Staatsminister Helmut Brunner trifft acht Abgeordnete des AGRI-Ausschusses in der bayerischen Landesvertretung**

Staatsminister Helmut Brunner traf sich am 14.10.2014 in der Bayerischen Vertretung mit Abgeordneten des Ausschusses für

Landwirtschaft und Ländliche Entwicklung des Europäischen Parlaments (AGRI) – Albert Deß (EVP, DEU), Herbert Dorfmann (EVP, ITA), Karl-Heinz Florenz (EVP, DEU), Martin Häusling (Grüne, DEU), Jan Huitema (ALDE, NLD), Dr. Peter Jahr (EVP, DEU), Ulrike Müller (ALDE, DEU), Annie Schreijer-Pierik (EVP, NLD) – und hat in Brüssel für bayerische Anliegen in der Europäischen Agrarpolitik geworben. Die acht Abgeordneten waren seiner Einladung zu einem agrarpolitischen Meinungsaustausch gefolgt. Hauptthemen waren die Situation auf dem Milchmarkt, die geplante Novelle der EU-Ökoverordnung und die praxisnahe Umsetzung des Greening.

Der Minister machte dabei deutlich, dass nach Auslaufen der Milchquote gerade für Milchviehbetriebe in weniger begünstigten Regionen ein tragfähiges Sicherheitsnetz gegen krisenbedingt sinkende Milchpreise unerlässlich ist.

Einhellig kritisiert wurde von allen Gesprächsteilnehmern die geplante Novelle der EU-Öko-Verordnung. Nicht nur der bayerische Landwirtschaftsminister befürchtet massive Nachteile für die Ökobauern, wenn die geplanten Vorschläge der EU-Kommission Realität würden. Der Minister lehnt deshalb die zu bürokratischen und viel zu weitgehenden Neuregelungen ab und fordert, sich auf sinnvolle Änderungen der bestehenden Rechtslage zu beschränken – etwa eine Verbesserung der Kontrollen bei Importen aus Drittstaaten. Für notwendig hält Brunner auch ein Verbot von Betriebsteilungen, um eine Vermischung von Warenströmen künftig besser unterbinden zu können, sowie die Einführung einer Gruppenzertifizierung, um die Kosten für kleinere Betriebe in Grenzen zu halten.

Auch beim Thema „Greening“ waren sich der Minister und die Abgeordneten einig, dass bei der vom neuen EU-Agrarkommissar angekündigten zeitnahen Überprüfung des Greening vor allem die bürokratischen Lasten und Hürden in den Fokus zu nehmen sind. Alle sich bietenden Möglichkeiten zur Vereinfachung müssten konsequent genutzt werden.

**c) 02.12.2014: Informationsveranstaltung und Podiumsdiskussion zur Novellierung der EU-Öko-Verordnung in der bayerischen Landesvertretung**

Am 02.12.2014 luden Staatsminister Helmut Brunner und der Minister für Verbraucherschutz und Ländliche Räume Baden-Württembergs Alexander Bonde zu einer gemeinsamen Informations- und Podiumsveranstaltung zur Novellierung der EU-Öko-Verordnung in die Vertretung des Freistaats Bayern bei der Europäischen Union ein. Staatsminister Helmut Brunner äußerte seine Zuversicht, dass ein Richtungswechsel in der Kommission beim Thema Ökolandbau zu erkennen sei. Die EU-Kommission habe sich bereiterklärt, den bisherigen Kurs einer deutlichen Verschärfung der EU-Ökoverordnung grundlegend zu überdenken. Zu der Veranstaltung waren EU-Parlamentarier, Vertreter der EU-Kommission und von Verbänden eingeladen.

Gerade kleineren Betrieben wird die Umstellung auf Bio erschwert, wenn der vorliegende Vorschlag Realität wird. Das würde Länder mit bäuerlichen Strukturen wie Bayern treffen, wo ein großer Teil der Biobauern Deutschlands wirtschaftet. Der Staatsminister forderte, dass Brüssel Anreize schaffen müsse, statt neue Hürden aufzubauen und die Praktiker zu überfordern. Nur gemeinsam mit den Bauern und nicht gegen sie könne man das gemeinsame Ziel erreichen, den Ökolandbau europaweit voranzubringen. Auf heftigen Widerstand bei den Betroffenen stößt vor allem die geplante Einführung von zusätzlichen Grenzwerten bei Bio-Lebensmitteln. Sie würde das finanzielle Risiko bei Verunreinigungen des Endprodukts nicht dem Verursacher, sondern generell dem produzierenden Ökobetrieb aufbürden.

# Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

## 1. Europäischer Sozialfonds (ESF)

Im bayerischen ESF-Programm stehen im Förderzeitraum 2007-2013 insgesamt rd. 310 Mio. Euro zur Verfügung (Gesamtkostenvolumen rd. 630 Mio. Euro). Förderungen im Rahmen der Förderperiode 2007-2013 können je nach Verfügbarkeit der Mittel auch in 2014 und ggf. in 2015 noch gewährt werden.

Das ESF-Programm 2007-2013 „Zukunft in Bayern“ enthält drei Förderschwerpunkte:

- Schwerpunkt A unterstützt die Steigerung der Anpassungsfähigkeit und der Wettbewerbsfähigkeit von Beschäftigten und Unternehmen.
- Schwerpunkt B „Verbesserung des Humankapitals“ enthält ein Bündel von viel-fältigen Aktivitäten mit dem Schwerpunkt die Chancen der jungen Generation zu stärken.
- Schwerpunkt C dient der Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit und der Integration von benachteiligten Gruppen in den Arbeitsmarkt.

Bis Ende 2014 wurden in Bayern knapp 3.500 Projekte mit einem Gesamtkostenvolumen von über 660 Mio. Euro (ESF-Mittel sowie öffentliche und private Kofinanzierung) bewilligt. Hinzu kommen rd. 12.700 Individualförderfälle (Förderung zusätzlicher Ausbildungsplätze im Rahmen von Fit for Work) mit einem Gesamtvolumen von rd. 134 Mio. Euro (ESF-Mittel sowie private Kofinanzierung).

Die Genehmigung der operationellen Programme zu Beginn einer neuen Förderperiode erfolgt erfahrungsgemäß zeitverzögert. Um Förderlücken zu vermeiden, wurde daher das Jahr 2014 als reguläres Förderjahr der Förderperiode 2007-2013 miteinberechnet. Bayern wird die für den Förderzeitraum 2007-2013 genehmigten ESF-Mittel in voller Höhe in Anspruch nehmen.

Für die Förderperiode 2014-2020 hat die Verwaltungsbehörde ESF in Bayern am 26. Mai 2014 den Entwurf des Operationellen Programmes des ESF für Bayern auf der Basis des Eckpunktebeschlusses des Ministerrats vom 7. Januar 2014 bei der Europäischen Kommission zur Genehmigung eingereicht. Diese hat das bayerische ESF-Programm nach konstruktiven Nachverhandlungen, die nahezu ausschließlich technische Fragen betrafen, am 27. Oktober 2014 genehmigt.

Bayern erhält fast 298 Mio. Euro ESF-Mittel. Die Gesamtfinanzierung des bayerischen Programms einschließlich der nationalen Kofinanzierung beläuft sich auf rund 600 Mio. Euro. Bayern hat im Vergleich zu anderen Ländern und dem Bund auf Grund seiner Verhandlungsstärke und vor allem auf Grund des Zensusergebnisses zur Einwohnerzahl nur eine sehr geringe Mittelkürzung zu verkraften.

Das bayerische ESF-Programm 2014-2020 hat drei materielle Prioritätsachsen:

- A: „Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte“
- B: „Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung der Armut und jeglicher Diskriminierung“
- C: „Investitionen in Bildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen“

Beteiligt am ESF Programm sind das federführende StMAS sowie das StMBW und das StMWi. Das StMAS setzt seine förderpolitischen und finanziellen Schwerpunkte im Bereich besonders benachteiligter und leistungsschwächerer Jugendlicher, in der Fachkräftefortbildung, in demografischen Aktivitäten, der Frauenförderung und in der Armutsbekämpfung um. Das StMBW richtet seinen Fokus auf Schüler mit Migrationshintergrund und im universitären Bereich auf den

Wissenstransfer insbesondere der nordostbayerischen Hochschulen. Das StMWi konzentriert sich auf Lehrlingsausbildung und Existenzgründung.

Am 5. Dezember 2014 fand in der Residenz in München mit etwa 300 Vertretern aus Politik (Landtag, Regionalpolitik), sämtlicher kommunaler Ebenen, Sozial- und Wirtschaftspartnern sowie dem Direktor der Generaldirektion Beschäftigung der Europäischen Kommission die offizielle Eröffnungsveranstaltung statt. Die ersten Förderungen aus der Periode 2014-2020 sind Anfang Januar 2015 gestartet.

## **2. Interregionale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit**

### **a) Beziehungen zu den MOE-Staaten**

Bayern pflegt mit den meisten MOE-Staaten institutionalisierte Beziehungen.

- Die Kommissionsarbeit hat sich durch den EU-Beitritt der meisten Staaten dieser Region vorrangig auf Themen wie den Arbeitsmarkt, berufliche Qualifizierung, soziale Sicherungssysteme, Integration von Menschen mit Behinderung, frühkindliche Bildung und Erziehung sowie Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt gegen Frauen und Kinder verlagert. Ein Schwerpunkt lag weiterhin in der Rumänienhilfe.
- Ferner erfolgten gemäß § 96 BVFG Maßnahmen zur Stärkung der kulturellen Identität der deutschen Minderheit und der deutschen Sprache in den ehemaligen Siedlungsgebieten Deutscher im Osten.
- Außerdem pflegt das Haus des Deutschen Ostens kulturelle Begegnungen und Kooperation zwischen Bayern und den Herkunftsgebieten der Deutschen im Osten und Südosten.

### **b) Jugendpolitische Maßnahmen**

Im EU-Programm ERASMUS+ Kapitel „Jugend in Aktion“ erfolgt die Förderung auch in der neuen Förderperiode 2014-2020 durch die deutsche Nationalagentur Jugend für Europa. Im Jahr 2014 wurden im Rahmen dieses Programms 35 bayerische Projekte mit insgesamt 1.138.253

Euro gefördert. Beantragt waren 65 Projekte mit einem Fördervolumen von 3.126.965 Euro.

Das neue, integrierte EU-Bildungsprogramm hat zwar insgesamt ein deutlich höheres Budget für die gesamte Förderperiode, aufgrund der jährlichen Budgets und der Planung der Europäischen Kommission gab es aber keine wesentliche Steigerung auf das Jahr 2014 bezogen. Dem gegenüber stehen jedoch hohe Antragszahlen, so dass es im Sektor „Jugend in Aktion“ 2014 zu einer deutlich niedrigeren Förderquote im Vergleich zum früheren eigenständigen EU-Vorgängerprogramm „Jugend in Aktion“ gekommen ist. Am 11. März 2014 fand zum Auftakt des neuen Förderprogramms eine sog. „Launching-Veranstaltung“ in München statt.

Der 144. Hauptausschuss des Bayerischen Jugendrings (BJR) hat in seiner Sitzung vom 21. bis 23. März 2014 das Positionspapier „Europäische Jugendpolitik und die Rolle des BJR“ beschlossen. Darin wurden Handlungs- und Aufgabenfelder des BJR neu festgelegt: „Europa und die Europäische Politik gewinnen immer mehr an Bedeutung. Der Bayerische Jugendring hält an seinem Gestaltungswillen in und für Europa fest und will sich stärker mit europäischer Politik beschäftigen. Dies umso mehr, weil die europäische Politik auch auf die Jugendpolitik der Mitgliedsländer Einfluss ausübt, welche auch Auswirkungen auf die Jugend und die Jugendarbeit hat. Die zukünftige Vernetzung und Einflussnahme der bayerischen Jugendarbeit auf der europäischen Ebene ist deshalb neu zu verorten und zu fokussieren.“ Seit Oktober 2014 gibt es eine Landesvorstands-Arbeitsgruppe „Europäische Jugendpolitik“ im BJR, welche zu bestimmten Politikfeldern ein Positionspapier erarbeitet.

Im Rahmen der Wahlen zum Europäischen Parlament wurden zwei Projekte durchgeführt, welche sich mit europäischen Fragestellungen auseinandersetzten: Das Projekt „Europa in den Jugendmedien“ als Seminar in Berlin sowie das Projekt „Young European Perspectives“ als Seminar in Waldmünchen, Gauting und Jihlava (CZ). Diese fanden jeweils mit internationaler Beteiligung von jungen Menschen anderer europäischer Nationen (Spanien, Polen, Tschechien) statt.

Die Koordinierungszentren Deutsch-Tschechischer Jugendaustausch – Tandem – luden in Kooperation mit dem BJR am 27. Februar 2014 zum Bayerisch-Tschechischen Fachtag zum Jugendaustausch nach Regensburg ein. Die 20 Vertreter/-innen der Offenen und Kommunalen Jugendarbeit informierten sich über Ziele, Seminarangebote sowie Unterstützungsmöglichkeiten durch Tandem und den BJR und nutzten die Möglichkeit zum Erfahrungsaustausch. Neben Informationen zu den Strukturen der Jugendarbeit in Tschechien und einem landeskundlichen Blick über die Grenze lag der Fokus auf den Rahmenbedingungen der finanziellen Förderung aus Mitteln des Kinder- und Jugendplans des Bundes. Im Mittelpunkt der Konferenz stand die Auswertung von erfolgten Projekten und die Planung der Projekte für das Jahr 2014. 15 konkrete Projekte konnten so vereinbart und vorbereitet werden.

Vom 3. bis 6. April 2014 fand die „Planungs- und Auswertungskonferenz Polen“ in Babenhausen statt. Im Rahmenprogramm erfolgten Besuche bei den Partnereinrichtungen mit Vorstellung der Einrichtungen und gemeinsamen Diskussionen. Besucht wurden die Musikschule Münsterhausen und der Kreisjugendring Unterallgäu, die beide im internationalen Austausch aktiv sind.

Seit vielen Jahren ist der BJR in der bilateralen Zusammenarbeit mit der Türkei aktiv. In 2014 wurden wiederholt „Interkulturelle Trainings“ für Fachkräfte und Jugendaustausche mit Elementen der „Deutsch/Türkischen Sprachanimation“ dank der finanziellen Unterstützung des Bayerischen Kulturfonds durchgeführt. In den letzten drei Jahren nahmen 205 Personen an den Trainings der „Deutsch/Türkischen Sprachanimation“ des BJR teil.

Ferner standen im Rahmen der Förderung des internationalen Jugendaustauschs für 67 Maßnahmen Mittel in Höhe von 221.761,80 Euro zur Verfügung, davon 4.500 Euro aus Landesmitteln, 119.047,00 Euro aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes, 81.132,30 Euro aus Mitteln des Deutsch-Französischen Jugendwerks und 17.082,50 Euro aus Mitteln des Deutsch-Polnischen Jugendwerks.

### 3. Europapolitische Entwicklungen im Bundesrat

Das StMAS hat bayerische Interessen v. a. im Rahmen der ASMK-Länderarbeitsgruppe „Europäische Arbeits- und Sozialpolitik“ in den Bundesrat eingebracht. Die Länderarbeitsgruppe hat alle im Berichtszeitraum den Bundesratsausschüssen für Arbeit und Sozialpolitik sowie Familie und Senioren zugewiesenen EU-Dokumente geprüft. Vor allem zur EURES-Reform, zur Mitteilung zur Freizügigkeit der EU-Bürger und ihrer Familien, zum Richtlinienvorschlag über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung sowie zum Programm zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung - REFIT - wurden Stellungnahmen erarbeitet.

Zusätzlich hat die Länderarbeitsgruppe im Berichtszeitraum einen Umlaufbeschluss zum Nationalen Reformprogramm Deutschlands 2014 und zur EU-Mehrwertsteuerreform im Rahmen des entsprechenden Konsultationsverfahrens erarbeitet sowie Stellungnahmen zum Implementierungsplan der EU-Jugendgarantie sowie zum Nationalen Sozialbericht 2014 koordiniert und abgegeben.

Ein wichtiges Thema war schließlich die Zuwanderung in die sozialen Sicherungssysteme – sog. Armutsmigration. Die Zahl der Bezieher von Sozialleistungen mit Herkunft aus den osteuropäischen Mitgliedstaaten war zuletzt stark angestiegen. Da dies die Sozialleistungssysteme und Kommunen zunehmend belastet, hat sich die Bayerische Staatsregierung umfassend mit der komplexen rechtlichen und tatsächlichen Situation der Binnenmigration innerhalb der EU befasst. Sie bekräftigt das uneingeschränkte Ja zur Arbeitnehmerfreizügigkeit in der Europäischen Union. Bayern profitiert vom Zuzug qualifizierter Fachkräfte, die einen wichtigen Beitrag für den Wohlstand leisten. Freizügigkeit darf jedoch nicht als Wahlfreiheit in Bezug auf die besten Sozialleistungssysteme missverstanden werden. Um die Akzeptanz des Freizügigkeitsrechts in der EU aber weiterhin zu gewährleisten, müssen Missbrauch und die ungerechtfertigte Inanspruchnahme von Sozialleistungen wirksam unterbunden werden.

Bayern hat daher Anfang des Jahres 2014 eine wichtige Debatte über die Zuwanderung in die sozialen Sicherungssysteme angestoßen und dieses Thema mit Nachdruck auf allen Ebenen weiterverfolgt. Das Bayerische Kabinett hat sich mehrfach intensiv mit dem Thema befasst und dabei auch über den Bundesrat konkrete Vorschläge gegen den Missbrauch der EU-Freizügigkeit eingebracht. Die Beratungen im Staatssekretärsausschuss des Bundes haben gezeigt, dass es hier um die Lösung realer und drängender Probleme geht. Es hat sich als Erfolg bayerischer Politik erwiesen, dass viele der bayerischen Forderungen in dem Gesetz zur Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weiterer Vorschriften umgesetzt wurden. Ziel des Gesetzes ist es, vor dem Hintergrund der Zuwanderung in die sozialen Sicherungssysteme den Missbrauch des europäischen Freizügigkeitsrechts einzudämmen, etwa durch die Einführung von befristeten Wiedereinreiseperrn, die Befristung des Aufenthaltsrechts zur Arbeitssuche, Bekämpfung von Schwarzarbeit, Scheinselbständigkeit und illegaler Beschäftigung sowie die missbräuchliche Inanspruchnahme von Kindergeld zu verhindern und konsequent zu ahnden. Die von der Migration besonders betroffenen Kommunen wurden im Jahr 2014 zusätzlich um weitere 25 Mio. Euro im Wege einer einmaligen Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung entlastet.



## Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

Im Rahmen der internationalen und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ist hinsichtlich des Gesundheitswesens das Projekt „Jana“ hervorzuheben. Kern des seit 1997 bestehenden Projekts sind die Prävention und Aufklärung über AIDS und andere sexuell übertragbare Krankheiten (Sexually Transmitted Diseases, STD) im Zusammenhang mit Prostitutionsangeboten im bayerisch-tschechischen Grenzgebiet.

Der Freistaat Bayern, vertreten durch die Regierung der Oberpfalz, unterhält dazu eine Beratungsstelle in Domažlice und setzt einen sogenannten Beratungsbus in der Streetwork ein. Die Arbeit der Streetworkerinnen erstreckt sich über drei tschechische Bezirke. Der Bezirk Pilsen wird unmittelbar durch die Streetworkerinnen von JANA betreut. Über Kooperationen mit tschechischen Partnern sind die Bezirke Cheb (Eger) und České Budějovice (Budweis - speziell Strážný - Grenzübergang Philippsreut) in die Präventionsarbeit eingebunden.

Im Jahr 2014 wurden in den Bereichen Pilsen, Eger und Budweis insgesamt 57 Klubs in der Streetwork betreut. Bei 391 Besuchen insgesamt konnte jeder Klub 6 bis 7 mal im Jahr besucht werden.

Bei 121 Streetworkeinsätzen im Jahr 2014 ergaben sich 1829 Kontakte zu betroffenen Frauen. Das Angebot zu Untersuchung und Testung im Zentrum JANA in Domažlice nahmen 523 Frauen und 64 Männer in Anspruch. Das Beratungsangebot im Zentrum JANA wurde von 343 Frauen genutzt.

Insgesamt wurde das Projekt 2014 mit Haushaltsmitteln des Gesundheitsministeriums in Höhe von rund 133.400 EUR und von tschechischer Seite für die Jahre 2014/2015 mit rund 59.000 EUR gefördert. Die für die Projektträgerschaft verantwortliche Regierung der Oberpfalz wandte rund 45.500 EUR in Form von Personal- und Sachaufwand auf.

## Staatskanzlei

Die ehemalige Leiterin der Bayerischen Staatskanzlei, Staatsministerin Christine Haderthauer, war die 5. Bayerische Medienministerin, die als Europabeauftragte in Medienangelegenheiten alle deutschen Länder in Brüssel vertrat. Im November 2014 folgte ihr die Staatsministerin für Europaangelegenheiten und regionale Beziehungen in der Bayerischen Staatskanzlei, Dr. Beate Merk, als Bundesratsbeauftragte nach, während das Amt der Europabeauftragten der Rundfunkkommission nunmehr von der Amtschefin der Staatskanzlei, Ministerialdirektorin Karolina Gernbauer, wahrgenommen wird. Die Bundesratsbeauftragte vertritt im Europäischen Rat der Minister für Audiovisuelles sowie in anderen multi- und bilateralen Treffen die deutschen Länder. Nicht nur auf politischer, auch auf fachlicher Ebene nimmt Bayern für die deutschen Länder Funktionen in Brüssel wahr, wozu auch die nationale Vorbereitung europäischer Vorhaben zählt, wie etwa im Kontaktausschuss zur Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-RL, vormals Fernsehrichtlinie). Zudem ist Bayern das Vorsitzland der Arbeitsgruppe Europa und damit für alle Rundfunkthemen auf europäischer Ebene zuständig.

### 1. Connected TV

Bereits im April 2013 hat die KOM ein Grünbuch über die „Vorbereitung auf die vollständige Konvergenz der audiovisuellen Medien“ vorgelegt, bei der es vor allem um die Frage ging, ob die AVMD-RL angesichts der fortschreitenden Konvergenz, d. h. des Verschmelzens von Fernsehen und Internet auf einer Plattform oder einem Bildschirm (Connected TV) überarbeitet werden soll. Derzeit gelten für den Rundfunk strengere Vorschriften bezüglich der Werbung, des Jugendschutzes, der Förderung europäischer Werke und des Informationszugangs als für Abrufdienste. Die Geltung unterschiedlicher Rechtsgrundlagen für den Empfang gleicher Inhalte auf demselben Endgerät stellt nach überwiegender Meinung ein regulatorisches Problem dar, das zu

Wettbewerbsverzerrungen führt. Im Bundesratsbeschluss zum Grünbuch vom Juli 2013 sowie in der deutschen Stellungnahme vom Oktober 2013 zur von der KOM im April 2013 eröffneten diesbezüglichen Konsultation haben Bund und Länder daher eine baldige Revision der AVMD-RL angemahnt, wobei grundsätzlich am Herkunftslandprinzip als einem Grundpfeiler der Richtlinie festgehalten wird. Deutschland strebt den Erhalt der hohen Standards beim Jugend-, Daten- und Verbraucherschutz an, sieht aber auch Spielraum für den Abbau von überkommenen Vorgaben und Beschränkungen für das lineare Fernsehen. Insbesondere erscheint im Bereich der quantitativen Werberegeln eine Deregulierung zugunsten Anbieter linearer Dienste geboten.

Deutschland plädiert zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen für einen technologieutralen und inhalteorientierten Ansatz der AVMD-RL, bei dem lineare und nicht lineare Dienste künftig einem einheitlichen Regulierungsniveau unterstellt werden sollen. Die KOM hat die Konsultation im September 2014 abgeschlossen, ohne eine Bewertung der eingegangenen Stellungnahmen vorzunehmen oder Schlussfolgerungen zu ziehen. Deshalb wird entscheidend sein, welche Richtung der nun zuständige Kommissar Guenther Oettinger (Digitale Wirtschaft und Gesellschaft) vorgeben wird. Ein Vorschlag zur Revision der AVMD-RL soll nach Plänen des Kommissars spätestens bis März 2016 vorliegen. Seiner Einschätzung nach bestünde Reformbedarf. Insbesondere sei in der Richtlinie auch der Jugendschutz zu stärken. Der Zugang zu pornografischen, gewaltverherrlichenden und verbrecherischen Inhalten müsse erschwert werden. Seiner Auffassung zufolge ist ein zügiges Arbeiten angesichts der technologischen Veränderungen im digitalen Sektor von enormer Bedeutung, damit die neue Richtlinie noch im Jahre 2016 in Kraft treten könne. Auch die übrigen Mitgliedstaaten forderten von der KOM die zügige Vorlage eines angemessenen Vorschlages

für die Überarbeitung der Richtlinie, so zuletzt in den Ratsschlussfolgerungen zur „Europäischen audiovisuellen Politik im digitalen Zeitalter“ vom November 2014 auf maßgebliche Initiative des Bundes und der Länder, vertreten durch Bayern. Bis Ende 2015 überprüft die KOM (Generalsekretariat) im Rahmen des sog. „Refit“ (Regulatory Fitness)-Programm, ob die Richtlinie noch ihren Zweck erfüllt. Erst wenn das Refit abgeschlossen ist, kann die KOM mit einer inhaltlichen Überarbeitung der AVMD-RL beginnen. Im Zusammenhang mit Refit hat die KOM eine Studie in Auftrag gegeben, um die Wirksamkeit der Vorschriften zur Alkoholwerbung der AVMD-RL zu überprüfen. Eine weitere Studie soll die Effektivität und Effizienz von Ko- und Selbstregulierung als eine Form der RL-Umsetzung untersuchen und Möglichkeiten zur Vereinfachung von Regulierung und des Bürokratieabbaus aufzeigen. Hierzu soll ein erneuter umfassender Dialog mit allen Akteuren erfolgen.

Grundlage für die deutsche Position zur Konvergenz ist die noch immer aktuelle deutsche Stellungnahme vom Oktober 2013, die im Wesentlichen auf bayerische Initiative zurückzuführen ist. Darüber hinaus gehen vom Runden Tisch Medienpolitik in Bayern Anstöße aus für eine moderne Definition des Rundfunkbegriffs im Rahmen der AVMD-RL. In diesem Sinne setzte sich die Bundesratsbeauftragte Dr. Beate Merk im Europäischen Ministerrat für Audiovisuelles und anderen multi- und bilateralen Treffen, beispielsweise mit dem stv. Generaldirektor der zuständigen Generaldirektion Connect, Dr. Robert Viola, in der Bayerischen Vertretung in Brüssel im September 2014 für einen zeitgemäßen europäischen Rechtsrahmen ein. Flankierend zur politischen Diskussion auf EU-Ebene hat die Bayerische Vertretung in Brüssel eine Reihe von Veranstaltungen zur Medienkonvergenz organisiert, bei der Rundfunkbetreiber, Ländervertreter, Hochrangige Repräsentanten europäischer Medienunternehmen, der KOM, des Europäischen Parlaments (EP) sowie aus Mitgliedstaaten ein Diskussionsforum geboten wurde. Bei diesen Gelegenheiten wurde die Position der deutschen Länder auch im Kreis der übrigen Mitgliedstaaten frühzeitig bekannt gemacht und um Verbündete geworben. So kamen beim „360° Expert Meeting“ zum Thema Medienkonvergenz am 04.11.2014 in der Bayerischen Vertretung in Brüssel auf

Einladung des Freistaates und der RTL-Gruppe hochrangige Medienvertreter mit EU-Abgeordneten und Vertretern der KOM zusammen. Bei dieser Gelegenheit wurde eine Studie von Prof. Mico van Eijk von der Universität Antwerpen und Prof. Wolfgang Schulz von der Universität Hamburg zur Zukunft der europäischen audiovisuellen Vorschriften erstmals präsentiert und deren Ergebnisse zur Diskussion gestellt.

## **2. Schutz des geistigen Eigentums**

Im Rahmen der Gesamtstrategie zur „Errichtung eines echten Binnenmarkts für geistiges Eigentum“ (Mitteilung vom 24.5.2011) hatte die KOM im Juli 2012 in der Richtlinie zur kollektiven Rechtewahrnehmung ein grenzüberschreitendes Lizenzsystem vorgeschlagen. Ziel der Initiative war die Anpassung des Urheberrechts an das digitale Zeitalter, die erleichterte Online-Nutzung von Musikwerken durch Erteilung von Mehrgebietslizenzen sowie die Verbesserung der Transparenz und Effizienz bei der Verwaltung von Urheberrechten. Am 4.2.2014 stimmte das EP mit großer Mehrheit der Richtlinie zu, so dass der Rat diese am 20.2. verabschieden konnte. Dabei konnte sich die in der Bundesratsstellungnahme zum Ausdruck gekommene Forderung Bayerns nach einem einheitlichen Rechtsrahmen für die in der EU tätigen Verwertungsgesellschaften und der Vergabe von Mehrgebietslizenzen für einen kostengünstigeren und legalen Zugang zur Online-Musik durchsetzen. Die Richtlinie ist innerhalb von zwei Jahren umzusetzen.

Darüber hinaus wurde die KOM in dem am 12.10.2013 im EP mit großer Mehrheit angenommenen Bericht „Europäische Kultur- und Kreativwirtschaft als Motor für Wachstum und Beschäftigung“ von Marie-Thérèse Sanchez-Schmid, MdEP (EVP/FRA) dazu aufgefordert, einen einheitlichen Regelungsrahmen für das geistige Eigentum zu entwickeln sowie den gesamten Urheberrechtsrahmen zu harmonisieren und zu modernisieren. Demzufolge eröffnete die KOM am 5.12.2013 eine öffentliche Konsultation zur Überarbeitung des Urheberrechtsrahmens. Dabei konnten alle interessierten Kreise bis zum 5.2.2014 zu Beschränkungen und Ausnahmen vom Urheberrecht im digitalen Zeitalter sowie zur Fragmentierung des Urheberrechtmarktes in der EU Stellung beziehen.

Deutschland begrüßte angesichts der technologischen Entwicklung grundsätzlich die Notwendigkeit einer weiteren Anpassung des Urheberrechtsrahmens. Insbesondere im Onlinebereich müsse ein angemessener Interessenausgleich zwischen Rechtsinhabern und Nutzern von urheberrechtlich geschützten Inhalten gewährleistet werden. Am 24.7. hat die KOM eine Zusammenfassung der im Ergebnis sehr gegensätzlichen Reaktionen von Konsumenten, Nutzern, Autoren, Verlagen, Produzenten, Rundfunkunternehmen, Verwertungsgesellschaften, Behörden u. a. auf die Konsultation veröffentlicht. Das für Herbst 2014 angekündigte Weißbuch, in dem die KOM auf dieser Grundlage Optionen für eine mögliche spätere Gesetzgebung vorstellen wollte, wurde jedoch auf unbestimmte Zeit nach den Europawahlen 2014 verschoben. Am 29.9.2014 nannte die neue KOM (Oettinger) in einer Anhörung im EP als eine ihrer größten Herausforderungen die Anpassung der Urheberrechtsvorschriften an die digitale Welt und das gewandelte Verbraucherverhalten. Dabei gelte es, eine Balance zu finden zwischen dem Interesse der Verbraucher nach möglichst einfachem und preiswertem Zugang zu Inhalten und der Notwendigkeit, dass Schriftsteller, Drehbuchautoren oder Musiker ihre Produkte vermarkten und von ihnen leben können. Einen ersten Gesetzentwurf für ein „modernes digitales“ Urheberrecht will Oettinger im Herbst 2015 vorschlagen.

Bayern ist einer der Standorte für die Kreativindustrie in Deutschland und Europa. Viele der bayerischen Unternehmen und Start-Ups sind im kreativen Bereich tätig. Dabei ist das Urheberrecht Basis für jegliche Wertschöpfung, da es ohne den Schutz des geistigen Werks keine kulturellen Spitzenleistungen gibt. Deshalb hat die Bayerische Vertretung in Brüssel bereits frühzeitig die Entwicklung im Urheberrecht aufgegriffen und den Beteiligten aus Medienbranche und Politik die Möglichkeit geboten, im gegenseitigen Austausch aufeinander zuzugehen, so bei einer Veranstaltung im Dezember 2014 zum künftigen Urheberrechtsrahmen im europäischen Kontext.

### **3. TTIP: kein Verhandlungsmandat für audiovisuelle Mediendienste**

Seit Juli 2013 wird über die transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP)

verhandelt. Verhandlungsfelder sind Marktzugang, regulatorische Fragen und Handelsregeln. In Bezug auf den Marktzugang bei audiovisuellen Dienstleistungen sieht das Verhandlungsmandat der KOM für audiovisuelle Dienstleistungen eine Ausnahme vor, für die sich Deutschland gemeinsam mit Frankreich zum Schutz der kulturellen Vielfalt und zur Wahrung der Medienhoheit der Länder erfolgreich eingesetzt hat. Damit konnte sich die in der Bundesratsstellungnahme zum Ausdruck gekommene Position Bayerns, nach der Europa im Unterschied zu den USA den Kultur- und Mediensektor nicht allein nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten misst, zumindest im Bereich der Audiovisuellen Dienstleistungen durchsetzen. Die aktuellen Schutzmechanismen zugunsten des audiovisuellen Sektors sind jedoch mit Blick auf das Gesamtabkommen noch nicht ausreichend. Denn Audiovisuelle Dienste sind nur im Kapitel „Dienstleistungen und Niederlassung von Unternehmen“ ausdrücklich ausgenommen, nicht in den Kapiteln „Investitionsschutz“, „Regulierungsfragen“ und „nichttarifäre Handelshemmnisse“. Außerdem wird an keiner Stelle des Mandatsentwurfs der Medienpluralismus als legitimes Schutzziel genannt. Darüber hinaus könnte die Teilausnahme auch nur temporär sein, denn die KOM hat sich vorbehalten, während des Verhandlungsprozesses Erweiterungen des Mandats im Rat zu verlangen.

Bayern empfiehlt deshalb gemeinsam mit den anderen Ländern und den Rundfunkanstalten, zugunsten der Kultur- und Kreativindustrie in der EU bei den TTIP-Verhandlungen audiovisuelle Dienstleistungen in Form einer umfassenden Ausnahmeregel (Generalausnahme) vom Gesamtabkommen auszunehmen. Die deutschen Länder, unter anderem vertreten durch Bayern, setzen sich auf allen politischen Ebenen sowohl beim Bund als auch der EU nachdrücklich für eine derartige Generalausnahme ein. In diesem Sinne hatte auf dem EU-Medienministerrat in Brüssel am 25.11.2014 die Bundesbeauftragte für Kultur und Medien, Staatsministerin Prof. Grütters, für ganz Deutschland eine entsprechende Generalausnahme gefordert. Da Bayern dem Abkommen als solches positiv gegenübersteht und einen Erfolg der Verhandlungen will, setzte sich der Freistaat außerdem für mehr Transparenz im Verhandlungsprozess und eine bessere Einbindung der nationalen Parlamente ein.

# Impressum



## WOLLEN SIE MEHR ÜBER DIE ARBEIT DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG ERFAHREN?

**BAYERN | DIREKT** ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung  
Per Telefon unter 089 12 22 20 oder per E-Mail unter [direkt@bayern.de](mailto:direkt@bayern.de) erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

## IMPRESSUM

### Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei  
Franz-Josef-Strauß-Ring 1  
80539 München

### Gedruckt auf

Umweltzertifiziertem Papier (FSC, PEFC oder vergleichbares Zertifikat)

### Gestaltung:

Astrid Lenné, Gröbenzell (Deckblatt)  
Bayerische Staatskanzlei (Innenteil)

### Druck:

Bayerische Staatskanzlei

### Stand:

Mai 2015

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien, sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.



